



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Steiermärkischen Landtag

2010-2011

Vorwort

Im 35. Jahr ihres Bestehens steht die Volksanwaltschaft vor der größten Kompetenzerweiterung und tiefgreifendsten Reform seit ihrer Einrichtung: Ab 1. Juli 2012 wird sie auch für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten zuständig sein.

Der neue Prüfauftrag bezieht sich dabei auf all jene Einrichtungen, in denen Menschen mit und ohne Behinderungen Gefahr laufen, in besonderer Weise wehrlos zu sein gegenüber Misshandlungen, unmenschlicher Behandlung und freiheitsentziehenden Maßnahmen. Insgesamt werden in Zukunft ca. 4.000 öffentliche und private Einrichtungen von der Volksanwaltschaft kontrolliert. Dazu gehören etwa Justizanstalten, Kasernen, Dienststellen der Sicherheitsexekutive, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Wohngemeinschaften für Jugendliche sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, hat die Volksanwaltschaft Kommissionen einzurichten. Diese werden interdisziplinär und multiethnisch zusammengesetzt sein und als "Augen und Ohren" der Volksanwaltschaft unangekündigte Besuche vor Ort durchführen. Die Volksanwaltschaft wird sich wegen der Breite des neuen Mandates von einem neu einzurichtenden Menschenrechtsbeirat beraten lassen, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Regierung sowie der Zivilgesellschaft zusammensetzt.

Menschenrechtliche Garantien und internationale Standards, zu deren Wahrung sich die Republik Österreich durch die Ratifikation zweier bedeutender UN-Menschenrechtsverträge verpflichtet hat, sollen einem "menschenrechtlichen Monitoring" unterzogen werden. Damit wird das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) umgesetzt, gleichzeitig auch die UN-Behindertenrechtskonvention (CRDP).

Beim "menschenrechtlichen Monitoring" handelt es sich um einen Prozess, der die Einhaltung und Umsetzung der UN-Konventionen präventiv begleitet. Die Volksanwaltschaft und die prüfenden Expertenkommissionen sollen diesen Prozess als Nationaler Präventionsmechanismus sicherstellen. Dieses "menschenrechtliche Monitoring" erfordert, dass Expertinnen und Experten aus verschiedensten Fachdisziplinen Beobachtungen in unterschiedlichen Einrichtungen durchführen, Informationen und Fakten sammeln und all das im Lichte der Vorgaben internationaler Abkommen bewerten. Auf dieser Basis muss institutionelles und staatliches Handeln konstruktiv und kritisch beurteilt werden; Verbesserungen und neue Aktivitäten müssen angestoßen werden. Den Rahmen dafür steckt die menschenrechtliche Trias von Respektierungs-, Schutz- und Verwirklichungspflichten ab.

Die Volksanwaltschaft hat also einen verfassungsgesetzlichen Auftrag erhalten, der ein neues Amtsverständnis erfordert. Stand bisher die durch Beschwerden Einzelner initiierte nachprüfende Verwaltungskontrolle im Zentrum ihrer Tätigkeit, so hat die neue Volksanwaltschaft die bisherigen Aufgaben um präventiv ausgerichtete Kontrollaufgaben zu erweitern. Sollen diese Aufgaben mit der gebotenen Transparenz und Öffentlichkeit wahrgenommen werden, muss zu NGOs eine tragfähige und auf Dauer angelegte Basis und Arbeitsgrundlage entwickelt werden. Dies alles soll der Volksanwaltschaft allmählich den Charakter eines "Menschenrechtshauses der Republik" verleihen.

Den Weg dorthin hat die Volksanwaltschaft im Arbeitsjahr 2011 begonnen. Neben der vertrauten Arbeit wurden die internen Voraussetzungen geschaffen, neues Personal zu rekrutieren und die bisherigen Arbeitsabläufe neu zu strukturieren. Der nächste erfolgsentscheidende Schritt wird darin bestehen, nebenberuflich tätige, qualifizierte Personen für die Mitarbeit in Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat zu gewinnen. Damit ist jedoch erst die Basis für viele weitere Reformschritte geschaffen. So muss etwa auch das Berichtswesen neu gestaltet werden. Allein schon deshalb, weil die Volksanwaltschaft künftig die Möglichkeit hat, dem National- und Bundesrat themenspezifische "Wahrnehmungsberichte" zu übermitteln, und gegenüber dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) berichtspflichtig sein wird.

Alle diese Maßnahmen werden die Volksanwaltschaft maßgeblich verändern. Sie wurden mit Hilfe professioneller Organisationsberatung eingeleitet. Dass die externe Unterstützung sehr sparsam eingesetzt werden konnte, ist den engagierten und veränderungsbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verdanken. Die neu entwickelten Konzepte werden es ermöglichen, zukünftig Strukturen und Prozesse zu verändern und neue Kommunikationswege nach innen und außen aufzubauen, um den kommenden Aufgaben gerecht zu werden. Die Reorganisation startete somit mit einem internen Prozess. In einem nächsten Schritt werden Vorschläge für die Austauschprozesse mit dem neuen Menschenrechtsbeirat, den Kommissionen und der Zivilgesellschaft zu erarbeiten sein.

Die Volksanwaltschaft wurde in die umfassende Neukonzeption ihrer Rechtsgrundlagen einbezogen. In den konstruktiven Gesetzeswerdungsprozess wurden sowohl NGOs, die sich der Wahrung von Menschenrechten widmen, als auch der bisherige nach dem Sicherheitspolizeigesetz eingerichtete Menschenrechtsbeirat involviert. Das "OPCAT-Durchführungsgesetz" beendet dessen Arbeit nach 10-jähriger Tätigkeit. Anzuerkennen ist, dass in dieser Zeit ein wesentlicher Beitrag zur Bewusstseinsbildung über Menschenrechte und deren Bedeutung für die Polizeiarbeit im weitesten Sinne geleistet wurde. Das neu gefasste Menschenrechtsmandat der Volksanwaltschaft geht darüber wesentlich hinaus.

Sowohl der Europarat als auch die UN-Generalversammlung haben in mehreren Resolutionen die steigende Bedeutung von Ombudsmann-Einrichtungen für den Schutz der Menschenrechte

und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit hervorgehoben. Fast alle europäischen Staaten haben diese Institutionen auch im Zuge der Ratifikation des OPCAT mit dem "mensenrechtlichen Monitoring" betraut. Zwischen den europäischen Ombudsmann-Einrichtungen – aber auch darüber hinaus – werden wegen der ähnlichen Aufgabenstellung neue Wege des Erfahrungs- und Wissensaustausches gefördert werden. Dazu wird auch die Volksanwaltschaft ihren Beitrag leisten, da das Generalsekretariat des International Ombudsman Institute (I.O.I.) seit 2009 bei ihr angesiedelt ist und laut den Statuten von einer Volksanwältin/einem Volksanwalt geleitet wird.

Es gilt daher die über die vergangenen Jahre aufgebaute sehr gute internationale Vernetzung unter anderem auch zum Europarat und zur OSZE im Sinne gemeinsamer menschenrechtsorientierter Zielsetzungen zu nutzen und – wie es unsere Verpflichtung ist – mit dem SPT in Kooperation zu treten. Jede internationale Unterstützung zum Aufbau des Nationalen Präventionsmechanismus wird die Volksanwaltschaft gerne annehmen.

Wir danken an dieser Stelle den Bundesministerien und übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die Kooperationsbereitschaft im abgelaufenen Jahr. Besonderer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in den Veränderungsprozess eingebunden sind und sich aktiv und engagiert einbringen.



Dr. Gertrude Brinek



Mag.^a Terezija Stoisits



Dr. Peter Kostelka

Wien, im Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 EINLEITUNG	9
2 DIE VA IM ÜBERBLICK	11
2.1. Gesetzlicher Auftrag	11
2.2. Zielsetzung	12
2.3. Zahlen & Fakten	14
2.3.1. Kennzahlen zur Prüftätigkeit	14
2.3.2. Bürgernahe Kommunikation	17
2.3.3. Veranstaltungen	18
2.3.4. Internationale Aktivitäten	20
3 PRÜFTÄTIGKEIT	23
3.1. Sozialrecht	23
3.1.1. Mindestsicherung und Sozialhilfe	23
3.1.2. Behindertenrecht	43
3.1.3. Pflegevorsorge und Pflegegeld	50
3.1.4. Jugendwohlfahrt	60
3.2. Gesundheitswesen	71
3.2.1. Einhebung von Pflegegebühren nach dem Stmk. Krankenanstaltengesetz	71
3.2.2. Umsetzung des Tabakgesetzes weiterhin unzureichend	72
3.3. Raumordnungs- und Baurecht	75
3.3.1. Wunsch nach mehr Information – Amt der Stmk LReg	75
3.3.2. Verweigerte „Sondernutzung im Freiland – Modellautofahrtstrecke“ – Marktgem. Kaindorf	76
3.3.3. Bebauungsplan für Einkaufszentrum – Gemeinde Seiersberg	77
3.3.4. Storchenstation wird Widmung vorenthalten – Gemeinde Tillmitsch	80
3.3.5. Mangelnde Kenntnis von Widmungsänderung? – Stadtgemeinde Leibnitz	81

3.3.6.	Mängel bei der Erteilung einer Bauplatzerklärung wirken sich lange danach aus – Marktgemeinde Oberaich	82
3.3.7.	Überhöhte Sachverständigengebühren – Gemeinde St. Katharein an der Laming	83
3.3.8.	Wohn- und Wirtschaftsgebäudes auf falschen Grundstück – Gemeinde Krottendorf - Gaisfeld	85
3.3.9.	Säumnis bei der Erlassung eines Beseitigungsauftrags – Gem. Aibl	86
3.3.10.	Kein Beseitigungsauftrag für konsenslosen Rinderlaufstall – Marktgemeinde Oberaich	88
3.3.11.	Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz mit Entscheidung säumig	88
3.3.12.	Baubehörde lässt Antrag monatelang unbearbeitet – BH Feldbach	89
3.3.13.	Säumnis bei der Verhängung von Zwangsstrafen – Magistrat der Stadt Graz	90
3.3.14.	Wohnbeihilfe: Berechnungsmethode führt zu Ungleichbehandlung – Amt d. Stmk. LReg	91
3.4.	Gemeinderecht	93
3.4.1.	Fehlerhafter Vollzug des Stmk Veranstaltungsg – Stadtgemeinde Feldbach	93
3.4.2.	Schimmelbildung im Gemeindebau – Marktgemeinde Riegersburg	94
3.4.3.	Begründungslose Beendigung eines langjährigen Vertragsverhältnisses – Gemeinde St. Stefan ob Leoben	94
3.4.4.	Doppelte Grabgebühren für nicht Ortsansässige sind rechtswidrig – Gemeinde Rohrbach a.d. Lafnitz	95
3.5.	Landes- und Gemeindestraßen	97
3.5.1.	Mangelnde Verständigung von Straßenbauvorhaben – Amt der Stmk. LReg	97
3.5.2.	Beharren auf der Qualifikation eines Weges als Privatstraße – Magistrat der Stadt Graz	97
3.5.3.	Auflassung eines öffentlichen Weges; fehlende rechtliche Umsetzung – Gemeinde Stainz	98
3.5.4.	Behinderung bei der Benützung eines öffentlichen Gutes - Marktgemeinde Scheifling	99

	Inhalt
3.6. Natur- und Umweltschutz	101
3.6.1. Genehmigung eines Baus im Landschaftsschutzgebiet ohne die erforderlichen Ermittlungen – BH Leibnitz	101
3.7. Gewerbe- und Enegiewesen	103
3.7.1. Gewerberecht	103
3.7.2. Säumigkeiten im Magistrat Graz	104
3.8. Landes- und Gemeindeabgaben	107
3.8.1. Rechtswidrige Exekutionsführung mittels Rückstandsausweises	107
3.9. Schulwesen	109
3.9.1. Lärmbelästigung durch Berufsschule	109
4 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	111

1 Einleitung

Die VA kontrolliert die Verwaltung des Bundes und dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten. Zugleich ist die VA auch in sieben Bundesländern Landesvolksanwaltschaft. Mit dem Jahresbericht informiert die VA die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates über ihre auf Bundesebene gemachten Wahrnehmungen im Arbeitsjahr 2011. Die Ergebnisse der Prüffähigkeit auf Landes- und Gemeindeebene können den Berichten an die jeweiligen Landtage entnommen werden.

Um den in diesem Bericht beschriebenen Tätigkeiten der VA eine entsprechende Basis zu geben, soll hier kurz auf die historische Entwicklung eingegangen werden.

1971 versandte das BKA einen Entwurf über eine "Bundesverwaltungsanwaltschaft", der bei der Österreichischen Staatsdruckerei bezogen werden konnte. Das Interesse der Bevölkerung an der Schaffung einer Ombudsmann-Einrichtung schien damals sehr groß; immerhin wurden insgesamt 13.000 Exemplare dieses Druckes angefordert. Das Bundesgesetz über die VA wurde nach intensiven und kontroversen wissenschaftlichen und politischen Diskussionen am 24. Februar 1977 (BGBl. Nr. 121) erlassen.

1977 Gründung der VA

Die VA wurde damit ausdrücklich nicht als "Rechtsschutzeinrichtung im technischen Sinn" konzipiert. In den Materialien zur Regierungsvorlage aus dem Jahr 1976 heißt es:

"Das zweifellos hochentwickelte Rechtsschutzsystem in Österreich lässt aber doch nicht übersehen, dass es verschiedene Bereiche gibt, in denen die bestehenden Rechtsschutzeinrichtungen nicht ausreichen und nicht ausreichen können, um wirkliches oder vermeintliches Unrecht bekämpfen zu können. Dass ein Rechtsschutz allein niemals allen Bedürfnissen des Menschen, der ja nicht nur Rechtssubjekt, sondern ein lebendes Wesen mit ganz individuellen Sorgen und Nöten ist, gerecht zu werden vermag, sagt bereits der sehr weise Satz 'fiat justitia perezat mundus', ein Satz, der gerade in Österreich sehr gerne ignoriert wird. Wenn man will, kann man diesen Versuch einer Humanisierung der Rechtskontrolle auch als 'politische' Rolle des Ombudsmannes bezeichnen, der damit der rechtsstaatlichen Verwaltung eine neue Komponente hinzufügt."

Zielsetzung: Humanisierung der Rechtskontrolle

Bemerkenswert ist, dass in den Schlussbestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Regelung enthalten war, wonach es mit 1. Juli 1977 in Kraft tritt und mit Ablauf des 30. Juni 1983 außer Kraft treten sollte. Damit wurde also zunächst nur ein Provisorium geschaffen. Es war unklar, ob die Institution den Anforderungen auch faktisch gerecht werden kann und welche Bedeutung ihr beigemessen wird.

Erwartungen an die VA waren anfangs gering

Einleitung

Angenommen wurde, dass in der VA jährlich nicht mehr als ca. 1.500 Beschwerden einlangen und maximal 5 % davon als "Verwaltungsmissstand" anzusehen sein werden.

Trotz der Vorbehalte konnte die VA letztendlich die ihr gegenüber kritisch eingestellte Öffentlichkeit überzeugen und gewann rasch an Vertrauen und Ansehen. Noch vor Zeitablauf – nämlich mit Wirkung vom 1.8.1981 – wurde sie "bestandsfest" in das bestehende Verfassungsgefüge eingeordnet und die verbliebenen einfachgesetzlichen Vorschriften unter dem Titel Volksanwaltschaftsgesetz 1982 im BGBl. Nr. 433/1982 wiederverlautbart.

Diese Entwicklung ist begründet und – wie an der deutlichen Kompetenzerweiterung mit 1.7.2012 zu sehen ist – noch nicht abgeschlossen. Im Bereich der primär nachprüfenden Verwaltungskontrolle wurden die Erwartungen um ein Vielfaches übertroffen:

- Betroffene werden im Schnitt nach 121 Tagen darüber informiert, ob die VA in ihrem Fall einen Missstand festgestellt hat.

Wie uns aus Reaktionen bekannt ist, löst zuweilen bereits die Ankündigung, die VA eingeschaltet zu haben oder einschalten zu wollen, ein vorher unlösbar scheinendes Problem. Behördenvertreterinnen und -vertreter wissen, dass sie der VA gegenüber jedenfalls Rechenschaft ablegen müssen.

Als nachprüfendes Verwaltungskontrollorgan hat die VA eine rechtsstaatliche Funktion. Als parlamentarisches Hilfsorgan ist sie aber auch dem demokratischen Prinzip in besonderer Weise verbunden. Im Zentrum der täglichen Arbeit steht daher der intensive, kostenfreie und weitgehend formfreie Kontakt mit Menschen, der im Dienste beider Prinzipien steht.

Der Alltag der Volksanwältinnen und des Volksanwalts erschöpft sich nicht nur in Aktenerledigung. Im Mittelpunkt stehen immer der Dialog und die Auseinandersetzung mit verschiedensten "Außenwelten". Das gilt natürlich auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA, denen nicht nur Fachkompetenz, sondern auch ein erhebliches Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit abverlangt wird.

Die VA als Institution hat in der Interaktion mit ihren jeweils wichtigen – und sehr heterogenen – Umwelten in 35 Jahren durch ihre Arbeit und ihr Auftreten Vertrauen und Akzeptanz in der Bevölkerung erworben. Dazu hat auch die ORF-Sendung "Bürgeranwalt" wesentlich beigetragen. Künftig wird die VA dank der neuen Aufgaben in noch verstärktem Maße das Interesse von Politik und breiter Öffentlichkeit auf sich ziehen.

**Hoher Bekanntheitsgrad
und einfacher Zugang
vermitteln Vertrauen**

**Aktenbearbeitung nicht
ohne Dialog mit den
Menschen**

2 Die VA im Überblick

2.1. Gesetzlicher Auftrag

Die Bundesverfassung sieht unter bestimmten Voraussetzungen ein jedermann zustehendes "Recht auf Beschwerde über die Verwaltung des Bundes" vor. Ausnahmslos jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, unterliegt dabei ebenso wie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten der Missstandskontrolle der VA. Damit korrespondiert die Verpflichtung der VA, jedem zulässigen Vorbringen nachzugehen, dieses zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen. Die VA ist darüber hinaus berechtigt, von ihr vermutete Missstände von Amts wegen zu prüfen. Als Verwaltungskontrollorgan ist sie auch ermächtigt, einen Antrag an den VfGH auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung einer Bundesbehörde zu stellen.

**Verfassungsgesetzlich
gewährleistetes Recht
auf Beschwerde über
Verwaltung**

Im Jahr 1988 wurde der VA zusätzlich die Aufgabe übertragen, an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen mitzuwirken.

Aufgrund der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit unterliegen Gerichtsentscheidungen (Beschlüsse, Urteile oder gerichtlich abgeschlossene Vergleiche) nicht der Kontrolle der VA. Trotzdem beziehen sich zahlreiche Anfragen auch darauf. Diese werden – auch wenn sie vorab als unzulässig beurteilt werden müssen – beantwortet und sind Indikatoren dafür, bei welchen Themen strukturelle Unzufriedenheiten bestehen (z.B. Sachwalterrecht, Obsorgestreitigkeiten etc.). In solchen Fällen können nur die Konsequenzen aus derartigen Entscheidungen mit den Betroffenen erörtert werden. Das ist eine Serviceleistung der VA.

**Service oder Kontrolle
hängt von Prüfkompe-
tenz ab**

In die Kompetenz der VA fallen jedoch Angelegenheiten der Justizverwaltung. Im Fall der Säumnis eines Gerichtes mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung kann die VA sowohl aufgrund einer Beschwerde als auch von Amts wegen einschreiten. Darunter fallen z.B. die Anberaumung oder Durchführung einer Tagsatzung bzw. Verhandlung, die Einholung eines Sachverständigengutachtens oder die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung. Als besonderes Kontrollmittel wird der VA 2008 die Befugnis eingeräumt, "Fristsetzungsanträge" (die früher nur der Partei selbst zustanden) einzubringen und Maßnahmen der Dienstaufsicht anzuregen. Damit sollen gehäufte Fälle überlanger Verfahrensdauer bei Gericht eingedämmt werden.

Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, die VA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenüber der VA können sich die geprüften Institutionen nicht auf Amtsverschwiegenheit berufen.

Soweit aber Angelegenheiten der nichthoheitlichen Verwaltung von Organen ausgegliederter Rechtsträger oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts besorgt werden, besteht keine Prüfbefugnis. Die zahlreichen Ausgliederungen der letzten zwei Jahrzehnte haben die Prüfständigkeit faktisch ausgedünnt. Seit 1993 hat die VA immer wieder darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Kompetenzerweiterung notwendig wäre. Denn die vielfach geäußerte Hoffnung, es könnte mit den Ausgliederungen gemeinwohlorientierter Unternehmen eine bessere Kundenorientierung und eine höhere Servicequalität erreicht werden, hat sich nur partiell erfüllt. Viele Anliegen unzufriedener Konsumentinnen und Konsumenten landen daher alljährlich auch in der VA. Das ist einer der Gründe, weshalb es Beschwerden gibt, die zu keinen Prüfungsverfahren führen. Die VA hat daher mit verschiedensten Beschwerdestellen Kooperationen aufgebaut. Dies ist jedoch eine Serviceleistung, die nichts daran ändert, dass strukturelle Verbesserungen, anders als im Bereich der Kontrollzuständigkeit, nicht empfohlen werden können.

Keine Prüfständigkeit bei ausgegliederten Rechtsträgern

Dies ist der letzte Tätigkeitsbericht, der sich damit begnügen kann, Rechenschaft über die Wahrnehmung der eben beschriebenen Aufgaben abzulegen. Wie bereits im Vorwort ausgeführt werden die Kompetenzen der VA erheblich ausgeweitet. Mit 1. Juli 2012 wird die VA auch für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten zuständig sein. Eine verfassungsgesetzliche Übergangsregelung ermöglicht es, bis dahin organisatorische und administrative Vorbereitungen zu treffen, einen Menschenrechtsbeirat als Beratungsorgan einzurichten und die Bestellung von mindestens sechs Kommissionen vorzubereiten.

Ab Juli 2012: Schutz und Förderung der Menschenrechte

2.2. Zielsetzung

Mit der VA steht jedermann ein oberstes, unabhängiges "niederschwelliges" Verwaltungskontrollorgan zur Seite, das auf nicht fristgebundene Beschwerden und persönliche Sorgen und Nöte jedes Einzelnen direkt eingehen kann und dafür keine Kosten berechnet. Die Kontaktaufnahme mit der VA muss deshalb bundesweit einfach möglich sein, auch für jene, die sich nicht in der Lage sehen, ihre Anliegen in formalisierter Form selbst durchzusetzen. Daher gibt es auch eine kostenlose Servicenummer, unter der man die VA kontaktieren kann. Auch die Sprechstage in und vor allem außerhalb Wiens dienen dazu, all jenen, die ihr Anliegen persönlich vorbringen möchten, dies leichter zu ermöglichen. Trotz neu hinzutretender Aufgaben wird dieses Angebot auch in den Folgejahren nicht eingeschränkt, sondern aufrechterhalten werden.

VA als Verwaltungskontrollorgan für alle

Der VA kommt von Anbeginn an vor allem die Rolle eines "Kompensateurs" im komplexen Verwaltungsstaat zu. Sie ist vom Konzept her nie als Alternative, sondern als Ergänzung zum System des herkömmlichen Rechtsschutzes vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angedacht worden. Effektive Durchsetzungsmöglichkeiten von Rechtsansprüchen, der Zugang zu Institutionen, die Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung bieten, sowie die Verfügbarkeit von Möglichkeiten, zu rechtlich verbindlichen Entscheidungen zu kommen, sind gerade in den Bereichen des Diskriminierungsschutzes unabdingbar. Es gibt aber auch andere Wirkungsfelder: So erstreckt sich die Zuständigkeit der VA z.B. auch auf die sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung, wo weder dem VfGH noch dem VwGH eine Kontrollmöglichkeit zukommt. Darüber hinaus wird durch die Möglichkeit des Einschreitens der VA gegenüber Gebietskörperschaften, die sich als Träger von Privatrechten am Rechtsverkehr beteiligen, Förderungen und Subventionsvergaben durchführen, eine Lücke geschlossen. Auch in solchen Fällen herrscht nur formal Waffengleichheit und gegen informelle Ablehnungen oder Untätigkeit sowie gegen situativ uneinheitliches Handeln steht ansonsten nur der kostenpflichtige Zivilrechtsweg zur Verfügung. Die VA wird daher vielfach auch prozessvermeidend tätig.

VA ermöglicht leichten Zugang zum Recht

Um diese Ziele angemessen verfolgen zu können, wurde der VA verfassungsgesetzlich Unabhängigkeit eingeräumt. Damit wird sie gegen jede Art von interessensgebundenen Einflussnahmen, nicht nur – aber auch – von politischer Seite, abgeschirmt. Aus der Unabhängigkeit leitet sich die Verantwortung für entsprechende objektive Aufgabenerfüllung ab. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Kollegiums der VA wird durch Bestimmungen von Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung auch organisatorisch verankert.

Unabhängigkeit verpflichtet zu Objektivität

Soweit eine gemeinsame Beschlussfassung (als Kollegium) nicht vorgesehen ist, erledigen die drei Mitglieder die ihnen nach der Geschäftsverteilung übertragenen Angelegenheiten selbstständig. Gelangt dieses nach Prüfung einer Beschwerde zum Ergebnis, dass ein Missstand vorliegt, wird dies gegenüber den dafür Verantwortlichen im Regelfall durch das sachzuständige Mitglied mitgeteilt. Wenn die Rechtsordnung eine Behebung von Missständen zulässt, wird auch das angeregt und in der Folge oft rasch umgesetzt. Über Veranlassung eines Mitgliedes können auch kollegiale Missstandsfeststellungen und Empfehlungen gegenüber dem zuständigen obersten Organ (Bundesminister, Landeshauptmann, oberstem Organ der Selbstverwaltung) getroffen werden. Diesen kollegialen Empfehlungen wurde über die Jahre hinweg zu 80 % entsprochen.

Behebung von Missständen

Das folgende Kapitel soll zeigen, wie sich der gesetzliche Auftrag und das Rollenverständnis der VA in Zahlen und Fakten niederschlagen.

2.3. Zahlen & Fakten

2.3.1. Kennzahlen zur Prüftätigkeit

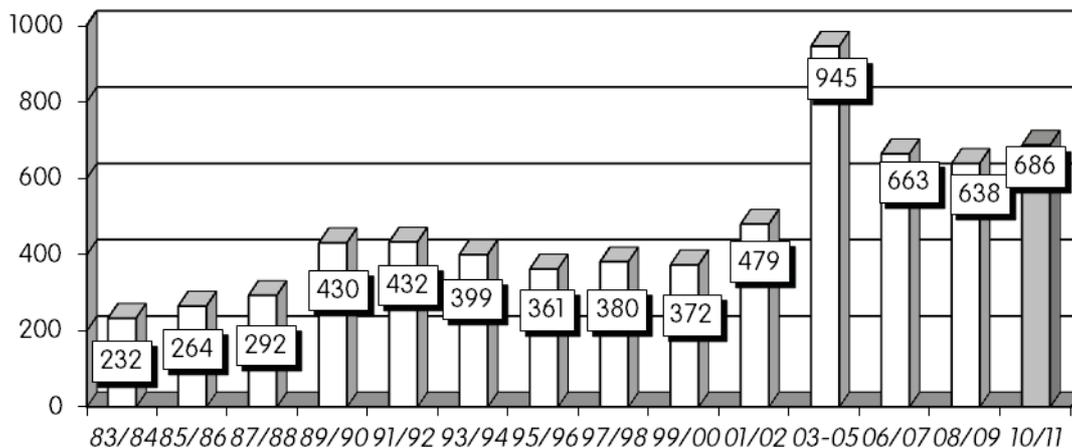
Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen in der Stmk., die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. 1.085 dieser Fälle wurden 2010-2011 bearbeitet. Die detaillierten Ergebnisse dieser Prüftätigkeit finden sich im 34. und 35. PB für die Berichtsjahre 2010 und 2011.

Prüfauftrag Bund

Ktn. hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, darüber hinaus die Verwaltung des Landes und der **Gemeinde** zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die **Privatwirtschaftsverwaltung**, also das Vorgehen der Stmk. Behörden als Träger von Privatrechten. Mit großem Bedauern muss die VA dabei zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.

Prüfauftrag Land und Gemeinde

Beschwerden über die Steiermärkische Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtsjahr fühlten sich 686 Steirerinnen und Steirer von der Stmk. Landes- oder Gemeindeverwaltung schlecht behandelt oder unzureichend informiert. Sie wandten sich an die VA, weil sie Sorge hatten, nicht zu ihrem Recht zu kommen. Nach einem Rückgang der Beschwerden 2008-2009 steigerten die sich die Zahlen der Prüffälle in den Jahren 2010 bis 2011 um 7 Prozent.

Beschwerdeaufkommen steigt um 7 %

Beschwerden über die Stmk. Landes- und Gemeindeverwaltung 2010-2011

Inhaltliche Schwerpunkte

	2010/11	2008/09
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	211	194
Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	188	143
Landes- und Gemeindestraßen	65	49
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	44	46
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	43	48
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	43	65
Gesundheitswesen	26	34
Gewerbe- und Energiewesen	19	7
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	15	7
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	14	10
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	10	21
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	6	9
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	2	5
GESAMT	686	638

Erledigte Beschwerden über die Stmk. Landesverwaltung 2010-2011

	2010/11	2008/09
Kein Missstand in der Verwaltung	367	329
Prüfverfahren dzt. unzulässig (Verwaltungsverfahren läuft noch)	111	98
Missstand in der Verwaltung	75	52
Beschwerde zurückgezogen	73	60
VA nicht zuständig	26	20
Vorbringen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	11	1
Kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung	1	2
Gesamt	664	562

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 664 Prüffälle abgeschlossen – dies sind 18,1 % mehr als im letzten Berichtszeitraum. Der Anteil an Missstandsfeststellungen lag 2010/11 somit insgesamt bei 11,4 %. Betroffene erfuhren im Schnitt nach 121 Tagen, ob in ihrem Fall ein Missstand festgestellt werden konnte.

Missstandsquote: 11,4 %

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer: 121 Tage

In 111 Fällen fielen Beschwerden in die Aufgabenbereiche der VA, doch bestand kein Anlass, ein Prüfverfahren einzuleiten. In diesen Fällen ging es der VA vor allem darum, zusätzliche Informationen und rechtliche Auskünfte zu erteilen. 26 Fälle betrafen Fragen außerhalb des Prüfauftrages der VA. Auch hier versuchte die VA, mit Auskunft und Rat zu helfen. Sie stellte den Kontakt mit den zuständigen Behörden her und zeigte mögliche Lösungsansätze für die Betroffenen auf. In 73 Fällen wurde die Beschwerde zurückgezogen.

Beratung auch außerhalb des Prüfauftrages

Die Bundesverfassung gibt der VA die Möglichkeit, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Wie auch in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten 4 amtswegige Prüfverfahren ein.

4 amtswegige Prüfverfahren

2.3.2. Bürgernahe Kommunikation

- 64 Sprechtage mit 470 Vorsprachen wurden durchgeführt
- 3.286 Menschen schrieben an die VA
- 7.895 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz
- 1.014 Briefe und E-Mails ergingen von der VA an Behörden
- 66.000 Zugriffe wurden auf der Homepage der VA verzeichnet

Die Bevölkerung schätzt es offensichtlich, die VA persönlich, telefonisch oder schriftlich völlig unkompliziert kontaktieren zu können. Die Korrespondenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Menschen, die einen Missstand in der Verwaltung vermuteten, umfasste 3.286 Schriftstücke. 2.192 Briefe und E-Mails wurden mit Behörden auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene ausgetauscht.

Unkomplizierter Kontakt

Traditionell gut angenommen werden die Sprechtage der Mitglieder in allen Bundesländern. Betroffene haben dabei die Möglichkeit, ihre Anliegen mit einer Volksanwältin oder dem Volksanwalt persönlich zu besprechen. 64 Sprechtage mit 470 persönlichen Gesprächen fanden 2010-2011 statt (2008-2009: 39).

Sprechtage

Bereits seit 10 Jahren erfreut sich die Servicesendung "Bürgeranwalt" im ORF großer Beliebtheit. Hohe Einschaltquoten machen die Sendung zu einer wichtigen Plattform für die Anliegen der VA. Im Schnitt verfolgen jede Woche rund 323.000 Haushalte die Bemühungen von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek, Volksanwältin Mag.^a Tereziya Stoisits und Volksanwalt Dr. Peter Kostelka, die sich der alltäglichen Probleme der Bevölkerung mit den österreichischen Behörden annehmen.

10 Jahre "Bürgeranwalt" im ORF

Die Zusammenarbeit mit dem ORF wurde 2007 ausgebaut und die wöchentliche Sendezeit von 30 auf 45 Minuten erweitert. In der "Bürgeranwalt-Sendung" werden seitdem nicht nur Fälle der VA, sondern auch Anliegen von Patientenanwälten, der Arbeiterkammer oder dem Verein für Konsumenteninformation behandelt. In der Rubrik "Nachgefragt" wird darüber berichtet, wie sich die Fälle nach der Sendung weiterentwickelten und welches Resümee die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer für sich daraus ziehen konnten.

Mehr Sendezeit, neue Themen

Für die Jubiläumssendung vom 12.1.2012 holte Sendungsverantwortlicher Dr. Peter Resetarits die bewegendsten Momente der letzten zehn Jahre aus dem Archiv. In der Sendung mit den bisher besten Quoten ging Volksanwalt Dr. Kostelka der Frage nach, ob der Verzehr von Mohnnudeln die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen und der Entzug des Führerscheins gerechtfertigt sein kann. Ein Fall von Volksanwältin Mag.^a Stoisits sorgte hingegen für ein überfülltes ORF-Studio, als Be-

fürworter und Gegner der geplanten Ortsumfahrung Schützen ihre Argumente austauschten. Dass die VA die Anliegen der Bevölkerung hartnäckig verfolgt, wurde an einem Fall von Volksanwältin Dr. Brinek aufgezeigt: Die fehlende Zufahrt zu einigen Grundstücken am Wiener Schafberg entwickelte sich zu einem langjährigen Rechtsstreit.

Immer stärker wird die VA auch im Internet als Anlaufstelle genutzt. Stetig steigende Besucherzahlen zeigen deutlich, dass der im Jahr 2010 völlig neu gestaltete Webauftritt der VA von der Bevölkerung gut angenommen wird. Im vergangenen Jahr besuchten rund 66.000 Menschen die Webseite der VA unter www.volksanwaltschaft.gv.at. Zwei Drittel der Zugriffe kamen aus Österreich, die übrigen verteilten sich auf 93 Länder. In den überwiegenden Fällen wurde die Webseite der VA über Suchmaschinen im Internet ausfindig gemacht. Ein Drittel der Userinnen und User griff jedoch direkt auf die Seite zu.

**66.000 Zugriffe auf
Webseite der VA**

Die Webseite bietet kompakte Informationen über die Tätigkeit der VA. Besonders häufig gelesen werden die regelmäßig präsentierten "Fälle der Woche" bzw. die Zusammenfassungen der wöchentlichen ORF-Sendung "Bürgeranwalt". 8.500-mal wurde das online-Beschwerdeformular heruntergeladen. Das ist ein Beweis dafür, dass der unbürokratische Zugang zur VA geschätzt wird. Die übersichtliche Darstellung der Sprechtagstermine in den einzelnen Bundesländern wird ebenfalls oft aufgerufen. Expertinnen und Experten haben wiederum die Möglichkeit, Stellungnahmen der VA zu konkreten Gesetzesprojekten sowie ausgewählte kollegiale Missstandsfeststellungen und Empfehlungen einzusehen.

Die beliebtesten Inhalte

2.3.3. Veranstaltungen

Die VA ist regelmäßig Plattform für Erfahrungs- und Informationsaustausch und wird dies in Zukunft noch verstärken. Aus den neuen Aufgaben ergibt sich, dass sie insbesondere der organisierten Zivilgesellschaft ein Forum bieten muss.

Auf Initiative der Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits wurde im Juni 2011 eine vom UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) in Auftrag gegebene Studie in der VA vorgestellt. Die Studie ergab, dass die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung viele Vorurteile und große Wissenslücken hat, wenn es um das Thema Asyl geht. 59 Prozent der Befragten waren der Meinung, dass Asylsuchende im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen gewaltbereiter und krimineller wären. 69 Prozent zufolge würden sie auch eine Belastung für das Sozialsystem darstellen. Vielen der Befragten war der Unterschied zwischen Asylsuchenden, Flüchtlingen und MigrantInnen nicht bekannt. Auffallend war, dass Menschen, die bereits Kontakt mit Asylsuchenden hatten, eine weitaus positivere Einstellung zum Thema Asyl zeigten. In der Diskussionsrunde waren sich die Vertreterinnen und Vertreter der

**VA Mag.^a Stoisits prä-
sentierte UNHCR-Studie**

NGOs am Podium einig, dass das Thema medial besser transportiert werden müsse, um Wissensdefizite und Vorurteile abzubauen.

Volksanwalt Dr. Kostelka lud am 27. September 2011 mehr als 30 Vertreterinnen und Vertreter von NGOs und Beratungseinrichtungen zum Informations- und Meinungsaustausch. Thema der Veranstaltung waren die Familienleistungen für Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft. Anlass waren die zahlreichen, laufenden Beschwerden von Personen, die Probleme mit der Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld haben und sich mit ihren Anliegen an die VA wenden. Mehr als die Hälfte der Beschwerden wird von ausländischen Familien eingebracht und die Tendenz ist stark steigend. Die VA stellt hier überproportional oft einen Missstand in der Verwaltung fest. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Rechtslage in diesem Bereich durch oftmalige Gesetzesänderungen und durch Vorgaben des EU-Rechts äußerst kompliziert ist und den vollziehenden Behörden oft klare Vorgaben zum Vollzug fehlen. In der Arbeit der VA hat sich auch gezeigt, dass in den Beratungseinrichtungen ein hohes Informationsbedürfnis in diesem Bereich besteht.

**VA Dr. Kostelka:
Informationsaustausch
mit NGOs**

Dr. Patricia Heindl, eine Mitarbeiterin der VA, zeigte anhand der Prüfungsfälle der VA die vielfältigen Schwierigkeiten auf, mit denen ausländische Familien konfrontiert sind. Die Vertreterinnen und Vertreter der NGOs und von Beratungseinrichtungen berichteten ihrerseits über Erfahrungen aus dem Beratungsalltag, beklagten teilweise strukturelle Probleme in der Vollziehung und lieferten wertvolle Anregungen für zukünftige Prüfungsverfahren der VA.

Auch im Bau- und Raumordnungsrecht reagieren die zuständigen Behörden nicht immer mit der gebotenen Effizienz auf Problemsituationen. Bauherren lassen vielfach die gesetzlichen Bestimmungen außer Acht: nicht selten bauen sie gänzlich ohne Baubewilligung oder weichen eigenmächtig von den bewilligten Plänen ab. Nachträglich gestellte Antragsänderungen und baupolizeiliche Verfahren können sich zum Ärger der Anrainer über Jahre hinziehen. Auch Flächenwidmungsverfahren führen immer öfter zu Konflikten. Die zuständige Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek lud daher im November 2011 zur Enquete "Bauordnung – Baubewilligung – Baupraxis. Recht und Realität im Österreichischen Bau- und Raumordnungswesen". In Impulsreferaten präsentierte ihr Team (Dr. Regine Pabst, Dr. Peter Kastner, Dr. Wolfgang Kleewein) Beispielfälle aus der VA. Dr. Josef Hauser, Landesvolksanwalt von Tirol, sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Lehre beleuchteten aktuelle Entwicklungen in diesem Rechtsgebiet.

**VA Dr. Brinek: Fokus
Baurecht**

Ob am Rande von Sprechtagen, bei Podiumsdiskussionen oder als Gastgeber: Besonders wichtig sind den Mitgliedern der VA der kontinuierliche Dialog mit der Öffentlichkeit und das aktive Zugehen auf unterschiedliche Zielgruppen mit ihren jeweiligen Informationsbedürfnissen. Oftmals werden die Mitglieder der VA gebeten, Referate zu

VA im Dialog mit der Öffentlichkeit

halten, Fachtagungen zu moderieren oder an Veranstaltungen teilzunehmen. So präsentierte VA Dr. Kostelka im April 2011 seine Überlegungen bei einer Tagung zum Thema "Die neue EU-Grundrechtsarchitektur nach dem Vertrag von Lissabon". Im August 2011 diskutierten VA Dr. Brinek und der serbische Ombudsmann Sasa Jankovic auf Einladung des Forum Alpbach mit internationalen Teilnehmerinnen und Teilnehmern über den Beitrag von Ombudsmann-Einrichtungen für mehr Gerechtigkeit. Im Dezember nahm VA Mag.^a Stoisits an der Podiumsdiskussion "Die universelle Menschenrechtsprüfung und Menschenrechtspolitik in Europa" teil. Alle Mitglieder nahmen 2011 die Gelegenheit wahr, in der Demokratiewerkstatt mit Schulklassen über das Thema Demokratie und Parlamentarismus zu debattieren. Sprechstage in den Bundesländern wurden auch genutzt, um kommunale Fragen zu besprechen.

Die VA war 2011 wieder ein offenes Haus für zahlreiche Veranstaltungsaktivitäten. So wurde etwa dem Ersuchen des Bundesvorstandes des Gemeindebundes entsprochen, seine Jahrestagung in der VA abhalten zu können. Am 25. Mai 2011 fand das Symposium "Risiken und Chancen der Verwaltungsreform und Deregulierung" statt, zu dem die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (ÖGGL) in den Festsaal der VA einlud. Im Juli 2011 fand in der VA ein Arbeitsgespräch mit dem Menschenrechtskommissar des Europarates Thomas Hammarberg statt, bei dem es um die Menschenrechtssituation in Österreich ging.

VA ein offenes Haus

Offen ist die VA nicht nur für Besuche von Vertreterinnen und Vertretern der NGOs und der Wissenschaft: Im Rahmen von Exkursionen besuchten Studentinnen und Studenten der Politikwissenschaft der Universität Wien die VA, auch mehrere Schulklassen waren zu Gast. In Gesprächen und Diskussionen gewinnen die Gäste einen lebendigen Einblick in die Organisation und die Aufgaben der VA.

Auch Schulklassen und Studierende zu Gast

2.3.4. Internationale Aktivitäten

International Ombudsman Institute (I.O.I.)

Das International Ombudsman Institute (I.O.I.) vernetzt weltweit über 140 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen. Die VA betreibt seit Herbst 2009 das Generalsekretariat der internationalen Organisation. Das Arbeitsjahr 2011 stand dabei ganz im Zeichen des Wissenstransfers. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ombudsmann-Einrichtungen aus mehr als 20 Staaten und fünf Kontinenten nahmen an dem dreitägigen Seminar "Sharpening Your Teeth-Training" in Wien teil. In Europa fanden Spezialseminare zum Thema OPCAT und zur Frage der ausgegliederten Rechtsträger statt. Die nordamerikanische Region hielt für ihre Mitglieder ein "Sharpening Your Teeth-Training" in Jacksonville, Florida, ab. Mit Regionalsubventionen der Organisation

Fokus Wissenstransfer

geförderte Projekte wurden weltweit realisiert. Ein großes Forschungsprojekt des Ludwig Boltzmann Institutes für Menschenrechte widmet sich den Ombudsmann-Einrichtungen der Region Australasien und Pazifik erstmals wissenschaftlich. Die Studie soll 2012 abgeschlossen werden.

In der Vorstandssitzung des I.O.I. im November 2011 in Livingstone, Sambia, wurde die Weiterführung des erfolgreich eingeschlagenen Kurses beschlossen. Eine umfassende Statutenreform soll es ermöglichen, dass noch mehr Ombudsmann-Institutionen Mitglied des I.O.I. werden können. Als eine der zukunftsweisenden Prioritäten des I.O.I. wurden Kooperationen mit anderen Ombudsmann-Vereinigungen – etwa der African Ombudsman Association – definiert. Weiters wurden entscheidende Weichenstellungen für die nächste Weltkonferenz des I.O.I., die im November 2012 in Wellington, Neuseeland, stattfinden wird, vorgenommen.

Bestätigung des eingeschlagenen Kurses

Bilaterale Projekte

Die VA versteht sich als Partner neu eingerichteter Ombudsmann-Institutionen. So besuchte der Ombudsmann der deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien im Jänner 2011 die VA, um Anregungen für seine neue Tätigkeit zu gewinnen. Um die Weitergabe von Know-how ging es auch bei der Abschlusskonferenz des von der EU finanzierten Twinning-Projektes für Serbien, in dessen Rahmen die VA bereits seit 2009 den Aufbau der serbischen Ombudsmann-Einrichtung unterstützte.

Weitergabe von Know-how

Internationale Tagungen

Im Jahr 2011 war die VA bei zahlreichen internationalen Tagungen vertreten, die sich mit Prüfungsschwerpunkten beschäftigten. Um Fragen der Gleichberechtigung von Frauen ging es etwa bei einer UNDP (United Nations Development Programme) Konferenz in Istanbul im März 2011, an der Volksanwältin Dr. Brinek teilnahm. Migrationsfragen wurden auf einem vom Europarat im Mai 2011 in Athen initiierten Treffen behandelt. Behindertenrechte und Sachwalterschaft bildeten den Fokus einer Konferenz in Kroatien im Oktober 2011. Diese Veranstaltungen werden auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VA zum Informationsaustausch genutzt.

Präsenz bei internationalen Tagungen

Intensiviert wurde auch der internationale Erfahrungsaustausch mit europäischen Amtskolleginnen und -kollegen. Volksanwalt Dr. Kostelka besuchte im September 2011 in Novi Sad (Serbien) die Arbeitstagung des Europäischen Ombudsmann Institutes. Volksanwältin Mag.^a Stoisits und Volksanwalt Dr. Kostelka nahmen im Oktober 2011 in Kopenhagen am 8. Nationalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten teil.

OPCAT-Umsetzung in Europa

Im Vorfeld der innerstaatlichen OPCAT-Umsetzung erwies sich der internationale Erfahrungsaustausch als besonders wertvoll, da in Europa fast alle auf Ebene der Nationalstaaten etablierten Ombudsmann-Einrichtungen mit der Umsetzung des OPCAT betraut wurden. Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kostelka besuchten im September 2011 mit einer kleinen Delegation, der u.a. auch der Generalsekretär von Amnesty International Österreich, Mag. Heinz Patzelt, angehörte, das I.O.I. Europa-Seminar "OPCAT and Ombudsman" in Warschau. Es referierten Mitglieder des UN-Unterausschusses über Folter (SPT) sowie der Europäischen Kommission zur Verhütung von Folter (CPT). Die teilnehmenden Ombudsleute sowie Vertreterinnen und Vertreter von Ombudsmann-Einrichtungen nutzten die Gelegenheit, ihr Expertenwissen zu vertiefen und sich mit zentralen Prinzipien des menschenrechtlichen Monitorings vertrauter zu machen. Auch abseits der Tagung standen die polnische Ombudsmann-Einrichtung unter der Leitung von Prof. Dr. Irena Lipowicz sowie die in Polen gebildete "NGO-coalition for OPCAT" den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Fragen zur Verfügung.

Internationaler Erfahrungsaustausch im Vorfeld der OPCAT-Umsetzung

3 Prüftätigkeit

3.1. Sozialrecht

3.1.1. Mindestsicherung und Sozialhilfe

Verschlechterungen durch die Einführung der Mindestsicherung

Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern darf sich durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung die Situation hilfebedürftiger Menschen nicht verschlechtern. Trotz dieser Verpflichtung ist es durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Stmk. zu massiven Verschlechterungen für hilfebedürftige Menschen gekommen.

Am 1. März 2011 ist das Stmk. Mindestsicherungsgesetz (StMSG) in Kraft getreten. Durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung soll – so die Ankündigung – die finanzielle Situation hilfebedürftiger Menschen verbessert werden. Entgegen dieser Ankündigung ist es jedoch für viele hilfebedürftige Menschen in der Stmk. durch die neue Rechtslage zu einer massiven Verschlechterung ihrer finanziellen Situation gekommen.

Verschlechterung der Situation vieler hilfebedürftiger Menschen

So wandte sich etwa eine alleinstehende ältere Frau an die VA, die wegen der Erziehung ihrer Kinder keinen Pensionsanspruch erworben und bis zum Inkrafttreten des StMSG über viele Jahre eine laufende Leistung zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Stmk. Sozialhilfegesetz (StSHG) in Höhe von ca. EUR 500 im Monat bezogen hat und deren Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung abgewiesen wurde, obwohl sich an ihrer Lebenssituation in den vergangenen Jahren nichts geändert hat. Durch die Umstellung auf die Mindestsicherung hat sie nun plötzlich kein Einkommen mehr. Die BH Feldbach lehnt die Mindestsicherung ab, weil sie mit ihrem erwachsenen Sohn im gemeinsamen Haushalt lebt und deshalb gemäß der neuen Rechtslage (§ 6 Abs. 3 StMSG) das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft vermutet und das Einkommen des Sohnes bei der Einkommensermittlung berücksichtigt wird. (VA-ST-SOZ/0063-A/1/2011)

Keine Mindestsicherung trotz jahrelangem Sozialhilfebezug und unveränderter Verhältnisse

Ähnlich ergeht es einer jungen Frau, die infolge ihrer schweren Sehbehinderung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann und mit ihrem Großvater im gemeinsamen Haushalt lebt und deshalb seit Inkrafttreten des StMSG keine Unterstützung der BH Judenburg zur Sicherung

Menschen plötzlich ohne Unterstützung

des Lebensbedarfes von bisher ca. EUR 170 im Monat mehr erhält. (VA-ST-SOZ/0048-A/1/2011)

Die Novellierung des StMSG durch das LGBl. Nr. 19/2012 hat an der Situation dieser hilfebedürftigen Menschen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben und bis zum Inkrafttreten des StMSG eine laufende Sozialhilfe bezogen haben, grundsätzlich nichts geändert.

Keine Verbesserung der Situation dieser Menschen durch die Novelle des StMSG

Die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgte in den einzelnen Bundesländern in Ausführung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung. Auch das Land Stmk. hat diese Vereinbarung unterzeichnet. Art. 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung sieht ein Verschlechterungsverbot vor. Demnach darf die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht dazu führen, dass hilfebedürftige Menschen schlechter gestellt werden als dies vor der Einführung der Mindestsicherung der Fall war. Entgegen dieser Verpflichtung ist es durch das Inkrafttreten des StMSG – wie die oben angeführten Fälle zeigen – zu massiven finanziellen Schlechterstellungen hilfebedürftiger Menschen gekommen.

Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot

Auch wenn es zutrifft, dass aus der in Rede stehende Art. 15a B-VG Vereinbarung keine subjektiven Rechtsansprüche hilfebedürftiger Menschen abgeleitet werden können, so beinhaltet sie gleichwohl doch für das Land Stmk. verbindliche Rechtspflichten, zu denen auch das in Art. 2 Abs. 4 der Vereinbarung enthaltene Verschlechterungsverbot gehört. Die Abweisung der Anträge auf Mindestsicherung in den oben angeführten Fällen hat deshalb nach Auffassung der VA zu einer Verletzung der vom Land Stmk. durch den Beitritt zu der in Rede stehenden Art. 15a B-VG Vereinbarung übernommenen Rechtspflichten geführt.

Pflichtenverletzung durch das Land Stmk.

Die VA fordert deshalb das Land Stmk. auf, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen, damit die aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen erfüllt und Verschlechterungen in Zukunft gesetzlich ausgeschlossen werden.

VA fordert Erfüllung der Rechtspflicht

Einzelfälle: VA-ST-SOZ/0048-A/1/2011, Amt d.Stmk. LReg FA11A-18-761/11; VA-ST-SOZ/0063-A/1/2011, Amt d.Stmk. LReg FA11A-18-765/11

Wiedereinführung des Angehörigenregresses

Entgegen der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern betreffend eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde die Ersatzpflicht von Angehörigen der Leistungsbezieher wieder eingeführt.

Gemäß § 28 Stmk. Sozialhilfegesetz (StSHG) waren Angehörige von Empfängern der Sozialhilfe verpflichtet, dem Sozialhilfeträger im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Ersatz zu leisten. Mit dem LGBl. Nr. 113/2008 wurde diese Ersatzpflicht mit Wirkung ab 1. November 2008 aufgehoben. Dadurch sollten – den Gesetzesmaterialien und den Ankündigungen zufolge – vor allem Angehörigen von hilfsbedürftigen Menschen, die in einem Pflegeheim untergebracht sind, finanziell entlastet werden.

Abschaffung des Angehörigenregresses mit 1. November 2008

Entgegen dieser Ankündigung währt die finanzielle Entlastung der Angehörigen jedoch nicht lange. Mit Erlass vom 21. Jänner 2009 hat die Fachabteilung 11A Soziales des Amts d. Stmk. LReg die Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen, Unterhaltsansprüche als Einkommen des Hilfeempfängers gemäß § 5 StSHG zu werten und Pflegepersonen in Heimen nur dann finanziell zu unterstützen, wenn sie zuvor ihre Angehörigen auf Unterhalt geklagt haben. Die Angehörigen mussten dadurch aufgrund der unterhaltsrechtlichen Bestimmungen eine höhere Kostenbelastung befürchten, als dies vor Abschaffung des sozialhilferechtlichen Regresses der Fall war.

Wiedereinführung durch Erlass der LReg vom 21. Jänner 2009

Dieser Erlass und die damit angenommene Verpflichtung, Unterhaltsansprüche gerichtlich feststellen und im Exekutionsweg durchsetzen lassen zu müssen, bevor die Sozialhilfe überhaupt einsetzen kann, ist gesetzwidrig. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes darf die Hilfsbedürftigkeit eines Hilfesuchenden im Sinne der sozialhilferechtlichen Regelungen nicht mit dem Hinweis verneint werden, dieser habe gegenüber einem Dritten einen Anspruch auf die erforderliche Leistung. Entscheidend ist vielmehr, ob der Hilfesuchende die erforderliche Leistung aufgrund dieses Anspruchs auch so rechtzeitig erhalten kann, dass er in seinem Bedarf nicht gefährdet wird. Pflegebedürftige Menschen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs in Form von bedarfsgerechter Pflege. Diese Pflege brauchen sie ab Eintritt der Pflegebedürftigkeit. § 2 Abs. 2 StSHG besagt, dass die Sozialhilfe vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens einzusetzen hat, wenn dies zur Beseitigung einer Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Lebensbedarfes eines Hilfesuchenden erforderlich ist.

Rechtswidriger Erlass

In weiterer Folge kam es nicht nur zu zahlreichen Protesten betroffener Angehöriger, sondern auch zu einer völligen Verunsicherung der erstinstanzlichen Vollzugsbehörden, die zu einer unterschiedlichen Vollzugspraxis führte. Mit Erlass vom 28. Juli 2009 wies die Fachabteilung 11A deshalb die Bezirksverwaltungsbehörden an, bei der Gewährung von Sozialhilfeleistungen im stationären Bereich Unterhaltspflichten von Kindern gegenüber ihren Eltern nicht zu berücksichtigen. Andere Angehörige, wie etwa Eltern, deren Kinder stationär untergebracht sind, würden nach diesem Erlass jedoch weiter zur Kostentragung herangezogen werden. Allein schon aus diesem Grund erwies sich dieser Erlass als offenkundig gesetzlos, willkürlich und somit gleichheitswidrig und daher gesetzwidrig, weil es für die darin vorgesehene Differenzierung zwischen Kindern und anderen Angehörigen nicht die geringste gesetzliche Rechtfertigung gab.

Nur Kinder von der Ersatzpflicht ausgenommen

Abgesehen davon hat dieser Erlass in der Praxis zu einer weiteren Verunsicherung der Bezirksverwaltungsbehörden und damit zu einem beispiellosen Vollzugschaos geführt. Die Ersuche der Verwaltungsbehörden an die Fachabteilung 11A des Amtes d. LReg, näher zu präzisieren, wie denn nun genau vorgegangen werden muss, blieben ungehört.

Erhebliche Vollzugschwierigkeiten

Die VA hatte massive rechtliche Bedenken gegen diese Form der Unterhaltsanrechnung in der Stmk. Aus Prüfverfahren war erkennbar, dass alle erstinstanzlichen Sozialhilfebehörde bei Vollzugsproblemen von der Oberbehörde, der Fachabteilung 11A im Stich gelassen worden waren und sich im Erklärungsnotstand befanden, weil sich mehr und mehr zeigte, dass ein rechtskonformer Sozialhilfevollzug unter diesen Rahmenbedingungen nicht möglich ist. Kritik rief hervor, dass Angehörige mindestens doppelt so hohe Kosten als vor der Rechtsänderung im Jahr 2008 zu tragen hätten bzw. in besonderem Maße unter Druck stehen, weil Pflegeheimkosten von Sozialhilfewerbern unberechtigt aushaften und Heimbetreiber aber mittlerweile auf die Deckung der Kosten drängen. Die VA forderte deshalb die Aufhebung der beiden als rechtswidrig qualifizierten Erlässe.

VA forderte Aufhebung der beiden rechtswidrigen Erlässe.

Mit Erlass vom 15. März 2011 hat die Fachabteilung 11A die beiden Erlässe aus 2009 außer Kraft gesetzt und verfügt, dass nicht titulierte Unterhaltsansprüche bei der Einkommensermittlung des Sozialhilfewerbers außer Betracht zu bleiben haben. Das politische Versprechen, „dass die unterhaltspflichtigen Angehörigen nichts mehr aus dem laufenden Einkommen für die Unterbringung im Heim dazuzahlen müssen“, ist damit vorläufig Realität geworden.

Aufhebung der Erlässe durch die LReg

Die Befreiung von der Kostenersatzpflicht war jedoch nur von kurzer Dauer. In dem am 1. März 2011 in Kraft getretenen Stmk. Mindestsicherungsgesetz (SMSG) ist die Ersatzpflicht der Angehörigen enthalten. Auch in das StSHG wurde die Ersatzpflicht mit dem LGBL. Nr. 64/2011 wieder eingeführt.

Wiedereinführung des Angehörigenregresses durch das SMSG

Mit den Durchführungsverordnungen zum StMSG und StSHG ist die Ersatzpflicht schließlich mit 9. März 2012 in Kraft getreten.

Die Wiedereinführung der Angehörigenersatzpflicht verstößt gegen die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (BGBl. I Nr. 96/2010). Das Land Stmk. hat sich im Rahmen dieser Bund-Länder-Vereinbarung verpflichtet, bestimmte Grundsätze dieser Vereinbarung zu übernehmen. Einer dieser Grundsätze besagt, dass von Eltern und Kindern des Leistungsbeziehers kein Ersatz verlangt werden darf. Darüber setzen sich § 17 Abs. 1 StMSG und § 28 StSHG hinweg. Gemäß diesen Bestimmungen ist von den Eltern und den Kindern des Leistungsbeziehers, soweit sie zum Unterhalt verpflichtet sind, dem Sozialhilfeträger ein Ersatz für die gewährte Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe zu leisten.

Verstoß gegen die Bund-Länder-Vereinbarung über die bedarfsorientierte Mindestsicherung

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0070-A/1/2010, Amt d. Stmk. LReg FA11A18-734/10

Lange Verfahrensdauer in Sozialhilfeangelegenheiten

Die Sozialhilfe soll bestehende Notlagen beseitigen und das Entstehen von Notlagen verhindern. Im Bereich des Sozialhilferechtes ist es deshalb als eine Kernaufgabe des Gesetzesvollzuges anzusehen, dafür Sorge zu tragen, dass möglichst rasch über Anträge und Berufungen entschieden wird.

Durch die Sozialhilfe soll jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, weil sie aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, ihre existentiellen Bedürfnisse zu decken. Damit diese Zielsetzung erreicht werden kann, ist es besonders wichtig, dass möglichst rasch über die Anträge auf Unterstützung entschieden wird. Dennoch muss die VA immer wieder feststellen, dass über Anträge zum Teil erst nach vier oder fünf Monaten bescheidmäßig abgesprochen wird, obwohl keine in der Sphäre des Antragstellers gelegene Gründe vorgelegen haben, die die Behörde daran gehindert hätten, schon früher über den Sozialhilfeantrag zu entscheiden. (VA-ST-SOZ/0067-A/1/2009, VA-ST-SOZ/0005-A/1/2011)

Lange keine Entscheidung des Sozialamts über Sozialhilfeantrag

Im Berichtszeitraum meldeten sich auch zahlreiche Personen, die gegen die Ablehnung ihres Antrages oder der Berechnung der Sozialhilfeleistung Berufung bei der Stmk. LReg eingebracht und nach langer Zeit noch immer keine Entscheidung über ihre Berufung erhalten ha-

Lange Berufungsverfahren beim Amt der LReg

ben, obwohl die gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten teilweise schon um ein Mehrfaches überschritten war. (VA-ST-SOZ-SOZ/0039-A/2010, 0058-A/1/2010 u.a.)

Diese langen Verfahrensdauern haben zum Teil dazu geführt, dass die betreffenden Personen über lange Zeit nicht über das notwendige Einkommen verfügt haben.

So stellte etwa Frau N.N. im Dezember 2006 einen Antrag auf Sozialhilfe bei der BH Voitsberg. Nachdem die BH nach fast zweieinhalb Jahren noch immer nicht über ihren Antrag auf laufende Sozialhilfe entschieden hatte, stellte sie im Mai 2009 einen Devolutionsantrag an die Stmk. LReg. Weil jedoch auch die LReg nach über einem Jahr noch immer nicht über den Antrag entschieden hatte, hat sich Frau N.N. im Frühjahr 2010 an die VA gewandt.

Nach über drei Jahren noch immer keine Entscheidung über Sozialhilfeantrag

Im Prüfverfahren der VA kam zu Tage, dass N.N. mit Bescheid der BH Voitsberg vom 9. April 2009 nur eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von EUR 101 gewährt worden war und über den Antrag vom 18. Dezember 2006 in Bezug auf den laufenden Sozialhilfeanspruch von Frau N.N. für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren von Dezember 2006 bis einschließlich März 2009 keine Entscheidung getroffen worden ist.

Mit Bescheid vom 17. Mai 2010 hat die LReg. dann endlich nach etwas mehr als einem Jahr über den Devolutionsantrag entschieden und Frau N.N. eine Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes in Form richtsatzmäßiger Geldleistungen für den Zeitraum Dezember 2006 bis April 2007, Juni und Juli 2008, März 2009 und ab Mai 2009 gewährt. Somit vergingen im beschwerdegegenständlichen Fall seit dem Antrag auf eine laufende Sozialhilfe mehr als drei Jahre bis endlich über ihren Anspruch entschieden wurde. (VA-ST-SOZ/0019-A/1/2010)

Die LReg. begründet die lange Dauer der Verfahren bei der Behörde erster Instanz als auch bei der Oberbehörde in ihrer Stellungnahme damit, dass die Personalsituation der erstinstanzlichen Behörde im angesprochenen Zeitraum durch lang dauernde, krankheitsbedingte Abwesenheiten gekennzeichnet war und dasselbe auch für die Personalsituation der Oberbehörde gilt, die zusätzlich durch pensionsbedingte Abwesenheiten angespannt war.

LReg begründet Dauer des Verfahrens mit Personalengpass

Gemäß § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sind die Behörden – wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist – verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Dass dies nicht geschehen ist und folglich sowohl der BH Voitsberg als auch der Stmk. LReg ein Verstoß gegen diese Vorschrift anzulasten ist, ist offenkundig.

Verstoß gegen Verfahrensbestimmungen

Weiters hat die BH Voitsberg auch gegen die spezielle Entscheidungsfrist im Sozialhilfegesetz verstoßen. Gemäß § 35 Abs. 4 StSHG (auch § 15 Abs. 3 StMSG) haben die erstinstanzlichen Behörden über Anträge auf Zuerkennung von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Diese Regelung zeugt von der Einschätzung des Stmk. Landesgesetzgebers, dass nur eine rasche Hilfe eine den Zielen des Sozialhilfegesetzes Rechnung tragende Vollziehung ermöglicht. Jeder einzelne Antragsteller hat somit ein Anrecht auf eine rasche Erledigung seines Sozialhilfeantrages.

Überlange Entscheidungsdauern verstoßen jedoch nicht nur gegen Verfahrensbestimmungen, sondern darüber hinaus auch gegen fundamentale rechtsstaatliche Anforderungen.

Der VfGH geht in seiner Judikatur davon aus, dass aus dem in der Bundesverfassung verankerten Rechtsstaatsprinzip der Grundsatz hervorgeht, dass *„die Rechtsordnung ausreichend effizienten Rechtsschutz gewähren muss“*. (so wörtlich VfSlg. 14.702/1996) Die im Lichte des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes unabdingbar geforderten Rechtsschutzeinrichtungen müssen zudem *„ihre Zweckbestimmung nach ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzsuchenden aufweisen“*. (vgl. grundlegend VfSlg. 11.196/1986 u.v.a.)

Verletzung des Rechtsstaatsprinzip

Laut dem VfGH ist es verfassungswidrig, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potenziell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange zu belasten bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist. So kann es sicherlich noch weniger angehen, die Erledigung eines Antrags über mehr als zwei bzw. sogar drei Jahre hinweg nicht einmal in Angriff zu nehmen und somit den das rechtsstaatliche Prinzip prägenden Gedanken der Rechtssicherheit, der auch das Element der Entscheidung über eingebrachte Anträge miteinschließt, auf der Ebene des Gesetzesvollzugs im Einzelfall gänzlich zu negieren. Eine jahrelange Untätigkeit der Behörde verstößt daher gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Im vorliegenden Fall hat die zweimalige überlange Verfahrensdauer im Ergebnis dazu geführt, dass über einen Sozialhilfeantrag erst nach beinahe dreieinhalb Jahren bescheidmäßig abgesprochen wurde. Um ein derartiges Fehlverhalten der Verwaltung in Zukunft zu vermeiden, hat die VA in ihrer kollegialen Sitzung am 27. September 2010 einen Missstand in der Verwaltung festgestellt und der Stmk. LReg die Empfehlung erteilt, umgehend die erforderlichen organisatorischen und personellen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass über Anträge auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes dem Gebot des § 35 Abs. 4 StSHG entsprechend spätestens drei Monate nach deren Einlangen entschieden wird, und die LReg als Berufungsbehörde in der Lage ist, in Sozialhilfeverfahren über Berufungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit innerhalb der in § 73 Abs. 1 AVG festgesetzten Frist von längstens sechs Monaten zu entscheiden.

Kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA

Die zuständige Fachabteilung 11A Soziales des Amts d. LReg wies in ihrer Stellungnahme auf die Empfehlung der VA darauf hin, dass in dem für Sozialhilfeangelegenheiten zuständigen Referat seit Mitte 2009 durch krankheits- und pensionsbedingte Abgänge ein erheblicher Personalengpass besteht und Forderungen der Fachabteilung 11A bei der Personalabteilung um mehr Personal bisher nur sehr zögerlich nachgekommen wurde.

Prekäre Personalsituation im zuständigen Referat des Amts d. LReg

Im Oktober 2010 lagen im zuständigen Referat insgesamt 205 unerledigte Berufungen auf, über die zum Teil mit erheblichen Fristüberschreitungen noch nicht entschieden war. Weiters konnte durch den Personalengpass 2010 nur etwa die Hälfte der eingehenden Berufungen erledigt werden. Es war deshalb absehbar, dass es in zahlreichen weiteren Fällen zu keiner Erledigung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist kommen wird und mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen weder ein Abarbeiten der laufenden Eingaben noch der bestehenden Rückstände möglich ist.

erhebliche Rückstände

Die VA hat deshalb die Personalsituation im betreffenden Referat zum Anlass genommen, ein amtswegiges Prüfverfahren einzuleiten. Die VA forderte die Fachabteilung 5 Personal des Amts d. LReg Anfang 2011 auf, im Referat Sozialhilfe die von der Fachabteilung 11A selbst bereits im Oktober 2010 angeregte Personalbedarfsermittlung vorzunehmen, um die für die gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung notwendige Personalausstattung herbeizuführen.

Amtswegiges Prüfverfahren

Es fanden zwar zum Teil personelle Ausstockungen statt, die Durchführung der Personalbedarfsermittlung durch die Personalabteilung erfolgte jedoch – trotz regelmäßiger Urgenzen der VA – nur sehr zögerlich und bei Redaktionsschluss dieses Berichts war die Personalbedarfsermittlung durch die Personalabteilung noch immer nicht endgültig abgeschlossen. Diese Vorgehensweise der Verzögerung der Personalabteilung kann keinesfalls als Entsprechung der kollegialen Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA gewertet werden. (VA-St-SOZ/0001-A/1/2011)

Nach immer noch kein endgültiges Ergebnis der Personalbedarfsermittlung

Einzelfälle: VA-ST-SOZ/67-A/1/2009, Amt der Stmk. LReg FA11A-18-726/2010; VA-ST-SOZ/0019-A/1/2010, FA11A-18-697/2010; VA-ST-SOZ/0039-A/1/2010, FA11A-18-714/2010; VA-ST-SOZ/0053-A/1/2010, FA11A-18-727/10; VA-ST-SOZ/0054-A/1/2010, FA11A-18-725/2010; VA-ST-SOZ/0055-A/1/2010, FA11A-18-728/2010; VA-ST-SOZ/0057-A/1/2010, FA11A-18-730/2010; VA-ST-SOZ/0058-A/1/2010, FA11A-18-729/2010; VA-ST-SOZ/0001-A/1/2011, VA-ST-SOZ/0005-A/1/2011, FA11A-18-748/2011; VA-ST-SOZ/0012-A/1/2011, FA11A-18-749/2011; VA-ST-SOZ/0062-A/1/2011, FA11A-18-763/2011

Generelle Verweigerung von Hilfen in besonderen Lebenslagen

Ausgabenseitige Einsparungen können nur im Einklang mit bestehenden Gesetzen und verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgen. Die generelle Verweigerung von Hilfen in besonderen Lebenslagen mangels budgetärer Mittel verstößt gegen das Stmk. Sozialhilfegesetz und den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz.

Herr N.N. wandte sich an die VA, weil sein Antrag auf Hilfe in besonderen Lebenslagen zur Abwendung einer drohenden Delogierung von der BH Voitsberg mit der Begründung abgelehnt wurde, dass Hilfe in besonderen Lebenslagen im Bezirk Voitsberg aufgrund eines Beschlusses des Sozialhilfeverbandes Voitsberg seit kurzem ausnahmslos nicht mehr gewährt werden.

Generell keine Hilfe in besonderen Lebenslagen mehr

Der Sozialhilfeverband Voitsberg bestätigte auf Anfrage des Amts d. Stmk. LReg diesen Umstand und wies darauf hin, dass Hilfen in besondere Lebenslagen eine „Kann-Leistung“ sind und „unter Bedachtnahme auf die angespannte Finanzsituation in den Gemeinden nicht (mehr) gewährt werden und im Budget des Sozialhilfeverbandes dafür keine finanziellen Mittel (mehr) vorgesehen sind“.

Sozialhilfeverband Voitsberg bestätigt diesen Umstand mit Hinweis auf das Budget

Das Stmk. Sozialhilfegesetz (StSHG) verfolgt gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. den Zweck, jenen Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. In Verfolgung dieses Zweckes sieht das StSHG neben der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts unter anderem ausdrücklich auch die Hilfe in besonderen Lebenslagen vor. (§ 1 Abs. 2 StSHG) Der Intention des Gesetzgebers zufolge sollen beide Instrumente unter den im Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen zur Anwendung gelangen und gemeinsam mit den sozialen Diensten eine Erreichung des Gesetzeszweckes ermöglichen.

Verstoß gegen das Stmk. Sozialhilfegesetz

Die VA erkennt nicht, dass auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen gemäß § 15 Abs. 9 StSHG kein Rechtsanspruch besteht. Aus dem StSHG geht jedoch eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass grundsätzlich alle im Gesetz genannten Instrumente der Sozialhilfe zur Erreichung des Gesetzesziels zur Verfügung stehen und nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalles auch angewendet werden müssen. Eine generelle Ablehnung von Hilfe in besonderen Lebenslagen mangels Budget ist damit weder mit dem Zweck des Gesetzes noch mit der Gesetzessystematik vereinbar und somit gesetzwidrig.

Abgesehen davon verstößt die Vorgehensweise des Sozialhilfeverbandes Voitsberg auch gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz.

Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 Abs. 1 B-VG) richtet sich sowohl an den Gesetzgeber als auch an die Verwaltung und verbietet unsachliche, also durch tatsächliche Unterschiede nicht begründbare Differenzierungen. Die Vorgehensweise des Sozialhilfeverbandes Voitsberg bewirkt, dass im Bezirk Voitsberg aufhältige Menschen schlechthin keine Sozialhilfeleistungen unter dem Titel Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten können, während für alle anderen Menschen in gleicher Lage, die außerhalb dieses Bezirkes in der Stmk. aufhältig sind, sehr wohl die Möglichkeit der Inanspruchnahme entsprechender Leistungen besteht. Eine Verwaltungspraxis, die ausschließlich in einem bestimmten Gebiet aufhältige Menschen von der Möglichkeit der Zuerkennung bestimmter Sozialhilfeleistungen ausnahmslos ausnimmt, steht im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz.

Die VA stellte deshalb in ihrer kollegialen Sitzung am 12. Oktober 2010 fest, dass die Vorgehensweise des Sozialhilfeverbandes Voitsberg, Hilfe in besonderen Lebenslagen ausnahmslos nicht (mehr) zu gewähren, einen Missstand in der Verwaltung darstellt.

Kollegiale Missstandsfeststellung der VA

Die VA richtete an den Sozialhilfeverband Voitsberg die Empfehlung, umgehend die erforderlichen Veranlassungen zu treffen, dass jedes Ansuchen betreffend die Gewährung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen einer Einzelfallprüfung zugeführt und bei zutreffenden Voraussetzungen diese auch tatsächlich zuerkannt wird.

Empfehlung der VA an Sozialhilfeverband Voitsberg

Gemäß § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 StSHG können im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen sowohl das Land wie auch die Sozialhilfeverbände Leistungen entweder alleine oder auch gemeinsam erbringen. Daraus folgt, dass sich das Land und die jeweiligen Sozialhilfeverbände darüber zu einigen haben, wer die Kosten der unter dem Titel der Hilfe in besonderen Lebenslagen zu erbringenden Sozialhilfeleistungen zu tragen hat. Eine allfällige Nichteinigung zwischen Land und Sozialhilfeverbänden kann und darf aber nicht dazu führen, dass Sozialhilfeleistungen entgegen den vorstehend dargelegten rechtlichen Vorgaben nicht erbracht werden. Zuzufolge § 18 Abs. 2 StSHG trägt somit auch das Land Mitverantwortung dafür, dass Hilfen in besonderen Lebenslagen im Bedarfsfall tatsächlich gewährt werden.

Empfehlung der VA an LReg

Die VA richtete deshalb auch an die Stmk. LReg die Empfehlung, sie möge die ihr in § 18 Abs. 2 StSHG übertragende Kompetenz dahingehend wahrnehmen, dass unverzüglich Verhandlungen mit dem Sozialhilfeverband Voitsberg betreffend die Schaffung eines Budgets für die Tragung der Kosten der Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen aufgenommen werden.

Der Sozialhilfeverband Voitsberg hat aufgrund der Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA betreffend die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen die Einzelfallprüfung wieder aufgenommen und im Rahmen des Budgets wieder entsprechende finanzielle Mittel für Hilfen in besonderen Lebenslagen vorgesehen und Herrn N.N. doch noch die Hilfe gewährt.

Herstellung des gesetz- und verfassungsmäßigen Zustandes durch den Sozialhilfeverband Voitsberg

Weiters hat die zuständige Fachabteilung 11A Soziales des Amtes d. Stmk. LReg der Fachabteilung 7A Gemeinden und Wahlen empfohlen, im Rahmen ihrer aufsichts- und oberbehördlichen Funktion alle Sozialhilfeverbände im Zusammenhang mit der Erstellung ihrer Budgetvoranschläge auf das dringende Erfordernis hinzuweisen, im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen Budgetierungen vorzunehmen.

Hinweis auch der anderen Sozialhilfeverbände auf die rechtlichen Erfordernissen

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0035-A/1/2010, Amt d. Stmk. LReg FA11A-18-712/10

Mangelnde Bescheidbegründungen durch Sozialämter

Die Bescheidbegründung ist ein wesentlicher Aspekt des Rechtsstaatsprinzips. Nur bei einer ausreichende Bescheidbegründung kann die hilfebedürftige Person erkennen, von welchem Sachverhalt und Erwägungen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist und aufgrund dessen entscheiden, ob sie ein Rechtsmittel einlegt. Deshalb sind auch Bescheide des Sozialamts, mit denen eine Geldleistung zuerkannt wird, in gesetzes- und verfassungskonformer Weise zu begründen.

Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit muss die VA immer wieder feststellen, dass Bescheide der Sozialämter nicht oder nicht ausreichend begründet sind.

So wandte sich etwa eine alleinerziehende Mutter an die VA, weil ihr die von der BH Bruck an der Mur zuerkannte monatliche Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gering erschien. Die BH Bruck an der Mur hat Frau N.N. mit Bescheid eine laufende Geldleistung in Höhe von monatlich EUR 230 „für die Miete gewährt“. Die Begründung des Bescheides erschöpft sich ausschließlich in dem Satz, dass „die Überprüfung des gegenständlichen Antrages ... ergeben [hat], dass unter Zugrundelegung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Sozialhilfe im obigen Ausmaß zu gewähren ist.“ Aus der Begründung des Bescheides war dadurch nicht nachvollziehbar, von welchem Sachverhalt die Behörde bei der Zuerkennung der Leistung ausgegangen ist. Auch wenn die BH den beschwerdegegenständli-

Mangelhafte Bescheidbegründung durch die BH Bruck an der Mur

chen Bescheid in weiterer Folge von Amts wegen abgeändert, einen neuen Bescheid erlassen und die monatliche Leistung auf EUR 330 erhöht und Frau N.N. auch einen Betrag zur Abdeckung der Energiekosten und die Sonderzahlung zuerkannt hat, ändert dies nichts an dem Umstand, dass der Bescheid mangelhaft begründet war und mehrfach gegen gesetzliche Regelungen verstößt. (VA-ST-SOZ/0016-A/1/2010)

§ 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sieht ausdrücklich vor, dass Bescheide unter anderem dann zu begründen sind, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird. § 60 AVG ordnet an, dass in der Begründung des Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtslage klar und übersichtlich zusammenzufassen sind.

Verletzung der maßgeblichen Verfahrensbestimmungen

Nur wenn die Behörde darlegt, warum sie so und nicht anders entschieden hat, ist die Partei in der Lage zu beurteilen, ob der Bescheid rechtmäßig und sie mit der Entscheidung einverstanden ist oder sie dagegen ein Rechtsmittel ergreifen will. Das Begründungsgebot von Bescheiden ist deshalb nach Auffassung der Höchstgerichte und der herrschenden Lehre ein Ausdruck eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens.

Verletzung des Rechtsstaatsprinzips

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH muss die Begründung eines Bescheides erkennen lassen, welchen Sachverhalt die Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat, aus welchen Erwägungen sie zur Ansicht gelangt ist, dass gerade dieser Sachverhalt vorliegt und aus welchen Gründen die Behörde die Subsumtion des Sachverhaltes unter einem bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtet. Des Weiteren muss aus der Begründung hervorgehen, ob die Behörde die Grundlage ihrer Entscheidung in einem einwandfreien Verfahren gewonnen hat und ob die von ihr gezogenen Schlüsse den Gesetzen folgerichtigen Denkens entsprechen. Die Begründung eines Bescheides hat Klarheit über die tatsächlichen Annahmen der Behörde und ihre rechtlichen Erwägungen zu schaffen. In sachverhältnismäßiger Hinsicht hat sie daher all jene Feststellungen in konkretisierter Form zu enthalten, die zur Subsumierung dieses Sachverhaltes unter die von der Behörde herangezogenen Normen erforderlich sind. Denn nur so ist dem Bescheidadressat eine Verfolgung seiner Rechte und in letzter Konsequenz auch dem VwGH eine Überprüfung des Bescheides auf seine Rechtmäßigkeit möglich.

Der VwGH hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass dem zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit normierten Gebotes des § 60 AVG der bloße Hinweis auf die Verfahrensergebnisse und die bloße Wiedergabe der Rechtslage in ihren Grundzügen nicht entspricht.

Der in Rede stehende Bescheid verletzt nicht nur die §§ 58 Abs. 2 und 60 AVG, sondern auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH liegt eine in die Verfassungssphäre reichende Mangelhaftigkeit des Bescheides unter anderem auch dann vor, wenn der Bescheid mit Ausführungen begründet wurde, denen keinerlei Begründungswert zukommt.

Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Aus dem Verwaltungsakt im oben geschilderten Fall ist zu entnehmen, dass es sich beim beschwerdegegenständlichen Bescheid um keine einmalige Fehlleistung handelt und auch schon der vorangegangene Bescheid dieselben schwerwiegenden Begründungsmängel aufweist. Es liegt deshalb die Annahme nahe, dass Bescheide im Bereich der Sozialhilfe generell von der BH Bruck an der Mur nicht ausreichend begründet werden. Abgesehen davon weist die Stmk. LReg in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Amt der LReg die mangelhaften Bescheidbegründungen der BH Bruck an der Mur schon im Jahr 2007 im Rahmen der Fachaufsicht kritisiert hat, dies aber offensichtlich ohne Erfolg.

BH Bruck an der Mur kein Einzelfall

Die BH Bruck an der Mur ist aber keinesfalls ein Einzelfall. Der VA liegen Bescheide vor, in denen der Mag. Graz den Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes abweist und sich die Begründung des Bescheides neben der Zitierung einiger Bestimmungen des Stmk. Sozialhilfegesetzes ausschließlich in dem Satz erschöpft, dass „aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens ... keine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Stmk Sozialhilfegesetzes festgestellt werden [konnte], da der Lebensbedarf des Antragstellers durch die Einkommensverhältnisse gedeckt ist.“ (VA-ST-SOZ/0029-A/1/2010, VA-ST-SOZ/0005-A/1/2011)

Mag. Graz ebenfalls betroffen

Die VA hat deshalb die LReg. aufgefordert, auf die BH Bruck an der Mur und den Mag. Graz mit den rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln dahingehend einzuwirken, dass die Bescheide in gesetzes- und verfassungskonformer Weise begründet werden.

Forderung an LReg für rechtskonforme Begründungen zu sorgen

Die Fachabteilung 11A Soziales des Amtes der LReg teilt mit, dass den Bezirksverwaltungsbehörden Muster für die bescheidmäßige Erledigung von Anträgen auf Leistungen nach dem Stmk. Sozialhilfegesetz und Mindestsicherungsgesetz zur Verfügung gestellt wurden und das einschlägige EDV-System im Übrigen zwingend die Eingabe der Informationen zu den Lebensverhältnissen des Antragstellers vorsieht.

Muster für bescheidmäßige Erledigungen

Einzelfälle: VA-ST-SOZ/0016-A/1/2010, Amt d. Stmk. LReg FA11A-18-695/2010; VA-ST-SOZ/0029-A/1/2010, FA11A-18-700/2010; VA-ST-SOZ/0005-A/1/2011, FA 11A-18-748/2011 u.a.

Rückforderung eines Überbezuges durch das Sozialamt

Die Rückforderung eines Überbezuges, der ausschließlich auf eine fehlerhafte Berechnung der Behörde zurückzuführen ist, ist rechtswidrig.

Im Zuge eines Berufungsverfahrens kam es zu einer Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung der BH Knittelfeld (nunmehr BH Murtal) und einer Neuberechnung und Herabsetzung der Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch den UVS für die Stmk. Aus dem Bescheid des Verwaltungssenats ergibt sich, dass die Leistungsbezieherin bzw. Berufungswerberin aufgrund der erstinstanzlichen Entscheidung der BH Murtal insgesamt EUR 272 mehr an Mindestsicherung erhalten hat, als ihr nach der Rechtsauffassung des Verwaltungssenates zustehen würde. Die BH Murtal hat daraufhin die Entscheidung des UVS zum Anlass genommen, den zu viel bezogenen Betrag zurückzufordern und von der laufenden Leistung einzubehalten.

Rückforderung eines Überbezuges infolge Neuberechnung der Sozialhilfe

Eine Rückerstattungspflicht kommt gemäß dem im Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerten Legalitätsprinzip nur dann in Betracht, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt. Gemäß § 16 Abs. 2 Stmk. Mindestsicherungsgesetz (StMSG) können zu Unrecht bezogene Leistungen nur dann vom Leistungsbezieher zurückgefordert werden, wenn eine Anzeigepflicht verletzt, bewusst unwahre Angabe gemacht oder wesentliche Tatsachen bewusst verschwiegen wurden.

All dies liegt im gegenständlichen Fall offenkundig nicht vor. Vielmehr hat die Leistungsbezieherin ihre Vermögens-, Einkommens-, Familien- und Wohnverhältnisse vollkommen richtig und vollständig angegeben. Der Übergenuß ist ausschließlich dadurch entstanden, dass der Verwaltungssenat in seiner Berufungsentscheidung von einer Berechnungsmethode des Leistungsanspruches ausgegangen ist, die zu einer geringeren Leistungshöhe führt. Weder in § 16 Abs. 2 StMSG noch in einer anderen Bestimmung des StMSG ist vorgesehen, dass der solcherart unterlegene Berufungswerber den im Regelfall längst gutgläubig verbrauchten Übergenuß zurückzuerstatten hat. Die Rückforderung bzw. Einbehaltung des Übergenußes in dieser Fallkonstellation ist deshalb schlechthin unzulässig. Dies umso mehr, als eine solche Rückforderung wesensmäßig zu besonderen Härten für die betroffene Person führen würde, weil sie diesfalls das Risiko einer zu ihren Gunsten fehlerhaften Entscheidung der erstinstanzlichen Behörde zu tragen hätte.

Rückforderung ohne gesetzliche Grundlage

Die Fachabteilung 11A Soziales des Amtes d. LReg versuchte die Vorgehensweise der BH Murtal zu rechtfertigen und verwies auf die Erläute-

rungen in den Gesetzesmaterialien zu § 16 Abs. 2 StMSG. Demnach sind Leistungen auch dann zurückzuerstatten, wenn „die Person erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.“ Im beschlossenen Gesetzestext kommt dies jedoch in keinem Wort zum Ausdruck.

Der Verstoß gegen die Rückerstattungspflicht ist eine Verwaltungsübertretung gemäß § 23 StMSG. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner ständigen Rechtsprechung im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass das Gesetz den Unrechtsgehalt eines Handelns oder Unterlassens dem Einzelnen klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringen muss, andernfalls er nicht wegen Zuwiderhandeln bestraft werden darf. Eine über den Wortsinn hinausgehende Auslegung des § 16 Abs. 2 StMSG unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien ist deshalb verfassungswidrig.

Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip

Im Lichte dieses Prüfergebnisses der VA hat die LReg. die BH Murtal angewiesen, der Leistungsbezieherin den einbehalten Betrag wieder rückzuerstatten.

Rückerstattung des einbehaltenen Betrages

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0101-A/1/2011, Amt der Stmk. LReg FA11A-18-751/11

Verweigerung einer laufenden Leistung zur Sicherung des Lebensbedarfes

Die Gewährung von einmaligen Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes, obwohl absehbar ist, dass die Hilfsbedürftigkeit über einen längeren Zeitraum bestehen wird, ist rechtswidrig.

Die VA stellt im Rahmen ihrer Prüftätigkeit immer wieder fest, dass nur einmalige Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden, obwohl die Voraussetzungen für eine laufende richtsatzmäßige Geldleistung vorliegen.

So wandte sich etwa Herr N.N. an die VA, weil ihm über einen längeren Zeitraum von der BH Leibnitz keine laufende Geldleistung, sondern immer wieder nur einmalige Geldleistungen gewährt wurden und er dadurch keine Sonderzahlung erhalten hat. Die BH Leibnitz begründete die Versagung einer laufenden Leistung damit, dass Herr N.N. keinen Nachweis über die Arbeitssuche vorgelegt hat. (VA-ST-SOZ/0010-A/1/2010)

Nur einmalige Geldleistungen trotz längerer Hilfsbedürftigkeit

Das Sozialamt hat richtsatzmäßige laufende Geldleistungen zu gewähren, wenn absehbar ist, dass die hilfsbedürftige Person über ei-

nen längeren Zeitraum auf eine Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes angewiesen ist. Die Gewährung einmaliger Geldleistungen mit dem Zweck, hilfsbedürftige Menschen von bestimmten Leistungen auszuschließen, ist rechtswidrig.

Abgesehen davon kann der mangelnde Nachweis der Arbeitssuche nur zu einer Kürzung der richtsatzmäßigen Geldleistungen, nicht jedoch von vornherein zu einer generellen Vorenthaltung von Leistungen führen.

Verweigerung einer laufenden Leistung mangels Nachweis der Arbeitssuche

Die Vorgehensweise des BH Leibnitz war deshalb rechtswidrig. Die Fachabteilung 11A Soziales des Amtes d. Stmk. LReg teilte der VA mit, dass die BH Leibnitz schon im Jahr 2007 im Rahmen der Fachaufsicht angewiesen wurde, bei voraussichtlich längerer Dauer der Hilfsbedürftigkeit laufende richtsatzmäßige Geldleistungen zu gewähren.

Die Überprüfung der gewährten Leistungen haben ergeben, dass Herrn N.N. nicht nur keine Sonderzahlung, sondern auch keine Erhöhung der richtsatzmäßigen Geldleistung und kein Energiekostenbetrag zuerkannt wurde. Die Stmk. LReg hat die Bescheide der BH Leibnitz von Amtes wegen abgeändert und die Sozialhilfe entsprechend den maßgeblichen Rechtsvorschriften nachträglich doch noch zur Auszahlung gebracht.

Amtswegige Änderung der Bescheide

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0010-A/1/2010, Amt d. Stmk. LReg FA11A-18-692/2010; VA-ST-SOZ/0057-A/1/2010, FA11A-18-730/2010

Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen

Die Verweigerung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs mangels Nachweis der Einkommensverhältnisse potentiell unterhaltspflichtiger Personen ist rechtswidrig.

Eine Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur soweit zu gewähren, als die eigenen Mittel nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu decken. Zu den eigenen Mitteln zählen auch Unterhaltsansprüche. Das Sozialamt kann deshalb den Hilfeempfänger grundsätzlich auffordern, Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Die Ablehnung der Hilfe jedoch von vornherein, weil Unterhaltsansprüche noch nicht geltend gemacht wurden oder das Einkommen potentiell unterhaltspflichtiger Personen nicht bekannt gegeben werden kann, ist rechtswidrig.

Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen

Herr N.N. war vorübergehend aufgrund der Arbeitsmarktsituation ohne Beschäftigung. Der Mag. Graz lehnte seinen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs zunächst ab, weil er nicht dazu in der Lage war, Unterlagen betreffend die Einkommenssituation seiner Eltern, zu denen schon seit vielen Jahren kein Kontakt besteht, vorzulegen. (VA-ST-SOZ/0029-A/1/2010)

Ablehnung des Antrages mangels Nachweis des Einkommens der Eltern

Es ist nicht Aufgabe des Antragstellers, die Einkommensverhältnisse seiner Eltern zu ermitteln, um eine Sozialhilfeleistung beziehen zu können. Vielmehr hat das Sozialamt von Amts wegen die Einkommensverhältnisse potentiell unterhaltspflichtiger Personen zu erheben. Eine Abwälzung dieser behördlichen Obliegenheiten auf die hilfebedürftige Person ist mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht zulässig. Die Mitwirkungspflicht der hilfeschuchenden Person erschöpft sich in der Bekanntgabe von Namen und Geburtsdatum potenziell unterhaltspflichtiger Personen.

Amtswegige Erhebung des Einkommens potentiell unterhaltspflichtiger Personen

Abgesehen davon sind Eltern nicht automatisch aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zum Unterhalt für ihr erwachsenes Kind verpflichtet. Die Unterhaltspflicht der Eltern lebt nur dann wieder auf, wenn das Kind längerfristig etwa wegen Krankheit nicht mehr in der Lage ist, ihren Lebensbedarf zu decken.

Unterhaltspflicht der Eltern nur bei Wiedererleben der Selbsterhaltungsunfähigkeit des Kindes

Die VA forderte deshalb die LReg auf, den Mag. Graz auf die Voraussetzungen einer Unterhaltspflicht der Eltern hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass Anträge auf Sozialhilfe nicht deshalb abgewiesen werden, weil der Antragsteller nicht in der Lage ist, die Einkommensverhältnisse potentiell unterhaltspflichtiger Personen darzulegen.

Einzelfälle: VA-ST-SOZ/0029-A/1/2010, Amt der Stmk. LReg FA11A-18-700/2010; VA-ST-SOZ/0030-A/1/2010, FA11A11A-18-701/2010 u.a.

Unterschiedliche Vollzugspraxis bei der Übernahme von Pflegeheimkosten

Die Entscheidung über eine Übernahme der Pflegeheimkosten hat nach einheitlichen Kriterien innerhalb kurzer Zeit zu erfolgen, um den zumeist älteren, schwer kranken Menschen eine lange Ungewissheit zu ersparen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Stmk. Sozialhilfegesetz (StSHG) haben Personen, die ihren Lebensbedarf aufgrund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können, Anspruch auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung. Die Behörde hat deshalb nicht nur die Einkommens- und Vermögenssituation der pflegebedürftigen

Kostenübernahme bei Notwendigkeit einer Pflegeheimunterbringung

Person zu erheben, sondern insbesondere auch zu prüfen, ob eine ausreichende Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs auch auf andere Art und Weise, beispielsweise durch mobile Dienste, als durch die Unterbringung in einer stationären Einrichtung gewährleistet werden kann. Nur wenn dies nicht der Fall ist, ist das Tatbestandsmerkmal der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 StSHG gegeben und kann eine Zuzahlung aus Mitteln der Sozialhilfe erfolgen. Bei der Prüfung der Notwendigkeit der Pflegeheimunterbringung hat die Behörde neben den rein pflegerischen Aspekten übrigens auch die soziale Situation des Antragstellers (Lebensumstände, Wohnsituation, Angehörige etc.) zu prüfen.

Die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Land Stmk. hat die VA anhand von Beispielen darauf aufmerksam gemacht, dass die Vollzugspraxis der Bezirksverwaltungsbehörden hinsichtlich der Übernahme der Kosten für eine Pflegeheimunterbringung nicht einheitlich ist und die pflegebedürftigen Personen oft viele Monate im Ungewissen sind und auf eine Entscheidung warten.

Unterschiedliche Vollzugspraxis der Bezirksverwaltungsbehörden

Bei Vorliegen der Pflegestufen 1 und 2 wird die Notwendigkeit der Pflegeheimunterbringung von den Bezirksverwaltungsbehörden immer geprüft. Ab der Pflegestufe 3 ist die Vorgehensweise der Bezirksverwaltungsbehörden jedoch unterschiedlich. Während die meisten Bezirksverwaltungsbehörden ab der Pflegestufe 3 von der Notwendigkeit einer Pflegeheimunterbringung ausgehen und eine genauere Prüfung nur in begründeten Einzelfällen vornehmen, hat die BH Graz-Umgebung mitunter sogar bei Vorliegen der Pflegegeldstufe 4 die Pflegeheimbedürftigkeit verneint und eine Kostenübernahme abgelehnt.

Unterschiede ab der Pflegegeldstufe 3

So hat die BH Graz-Umgebung etwa den Antrag einer 83jährigen Frau auf Übernahme der Pflegeheimkosten trotz Pflegegeld der Stufe 4 ohne Begutachtung durch einen Pflegesachverständigen – lediglich unter Zugrundelegung des von einer Gemeindebediensteten bei der Antragstellung ausgefüllten Indikationsbogens – mit der Begründung abgelehnt, dass eine stationäre Pflege bzw. Unterbringung in einem Pflegeheim nicht unbedingt notwendig sei.

Verneinung der Pflegeheimbedürftigkeit einer 83jährigen Frau selbst bei Pflegegeldstufe 4

Die VA schloss sich der Forderung der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Land Stmk. an und forderte eine einheitliche Vorgehensweise und einheitliche Kriterien für die Kostenübernahme, die für die gesamte Stmk. gelten.

VA fordert einheitliche Kriterien

Mit dem LGBl. Nr. 64/2011 wurde die Bestimmung des § 13 Abs. 1 StSHG schließlich folgendermaßen ergänzt. *„Bei Personen, die zumindest Pflegegeld der Stufe 4 beziehen, ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen anzunehmen. Bei Personen, die nach den pflegegeldrechtlichen Bestimmungen ein Pflegegeld der Stufe 1 bis 3 beziehen oder bei denen das Verfahren der Pflegegeldeinstufung noch nicht abgeschlossen ist, ist die tatsächlich Notwendigkeit der Unter-*

Ergänzung des StSHG

bringung sowie der Pflege- und Betreuungserfordernisse durch ein amtsärztliches und/oder sozialarbeiterisches Gutachten zu bestätigen.“

In den von der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Land Stmk. an die VA herangetragenen Fällen mussten Pflegeheimbewohner auch sehr lange auf eine Entscheidung warten, ob die Pflegeheimkosten vom Sozialamt auch tatsächlich übernommen werden. Diese Ungewissheit über die Kostentragen und ob sie im Pflegeheim bleiben können, stellt verständlicherweise eine sehr große Belastung für die pflegebedürftigen Menschen dar.

Lange Ungewissheit der Betroffenen über Kostenübernahme

So musste etwa Frau N.N. über zwei Jahre mit der Ungewissheit leben, ob sie im Pflegeheim ihren Lebensabend verbringen kann oder sie mit für sie unbezahlbaren Ersatzforderungen konfrontiert wird, ehe ihr mit Berufungsbescheid der Stmk. LReg die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs in Form der Übernahme der Kosten ihrer Unterbringung im Pflegeheim gewährt wurde.

Über zwei Jahre keine Entscheidung

Die VA forderte die LReg deshalb auf, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen, damit möglichst rasch die Heimpflegebedürftigkeit geprüft und über die Anträge der zumeist älteren, schwer kranken Menschen auf Kostenübernahme entschieden wird.

VA fordert Beschleunigung der Verfahren.

In der Anlage 4 der Leistungs- und Entgeltverordnung zum Stmk Sozialhilfegesetz (LEVO-SHG) ist geregelt, dass innerhalb von drei Tagen ab Aufnahme die Pflegeeinrichtung eine Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten ist, dass eine Person aufgenommen wurde, die einen Antrag auf Übernahme der (Rest-)Kosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung gemäß § 13 Abs. 1 StSHG gestellt hat oder stellen wird. Zur Beschleunigung des Verfahrens schließt sich deshalb die VA dem Vorschlag der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Land Stmk. an, dass unmittelbar nach der Meldung bereits damit begonnen werden sollte, die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit der betreffenden Person zu erheben, wenn Zweifel an der Notwendigkeit einer Pflegeheimunterbringung bestehen.

Prüfung unmittelbar nach Meldung des Pflegeheimes

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0018-A/1/2010, Amt der Stmk. LReg FA11A-18-723/2010

Zuzahlung zu den Pflegeheimkosten – Probleme beim Bundeslandwechsel

Die allfällige Kostenersatzpflicht eines anderen Bundeslandes entbindet die Behörde nicht, ehestmöglich über den Sozialhilfeantrag zu entscheiden.

Frau N.N. ist von einem betreuten Seniorenwohnhaus in Ktn. nach Graz übersiedelt und stellte zur gleichen Zeit einen Antrag auf Übernahme der nicht durch die Eigenmittel gedeckten Pflegeheimkosten aus Sozialhilfemitteln beim Mag. Graz. Weil der Mag. Graz nach sechs Monaten noch immer nicht über den Antrag entschieden hatte, hat sich Frau N.N. an die VA gewandt.

Nach sechs Monaten noch immer keine Entscheidung des Mag. Graz

Gemäß dem Stmk. Sozialhilfegesetz haben Personen, die sich rechtmäßig in der Stmk. aufhalten, grundsätzlich ab Beginn ihres Aufenthaltes in der Stmk. einen Rechtsanspruch auf Übernahme der notwendigen Pflegeheimkosten. Dennoch ließ die Entscheidung des Mag. Graz auf sich warten.

Rechtsanspruch auf Übernahme der Pflegeheimkosten

Die Erhebungen der VA haben ergeben, dass sich der Mag. Graz kurz nach der Antragstellung mit dem Amt der Ktn. LReg wegen eines Kostenersatzes in Verbindung gesetzt hat. Gemäß der Vereinbarung zwischen den Ländern über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe ist grundsätzlich jener Träger zum Kostenersatz verpflichtet, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende während der letzten Monate vor Gewährung der Hilfe über einen bestimmten Zeitraum aufgehalten hat. Dies gilt jedoch gemäß Art. 5 Abs. 2 der Ländervereinbarung nicht für Leistungen, auf die im „Herkunftsland“ kein Rechtsanspruch besteht.

Ersatzpflicht des „Herkunftslandes“

Gemäß dem Ktn. Mindestsicherungsgesetz besteht auf die Übernahme von Pflegeheimkosten kein Rechtsanspruch. Deshalb hat die Ktn. LReg einen Kostenersatz nach den Bestimmungen der Ländervereinbarung gegenüber dem Mag. Graz zweimal abgelehnt.

Kurz nach der Kontaktaufnahme der VA mit der Stmk. LReg erging der Bescheid des Mag. Graz, mit dem die Übernahme der nicht durch die Eigenmittel gedeckten Pflegeheimkosten aus Sozialhilfemitteln dann doch noch rückwirkend ab Aufnahme in das Pflegeheim zuerkannt wird.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0016-A/1/2012, Amt der Stmk. LReg FA1A-12.30-1025/2012

Forderung auf Rückabwicklung eines Übergabevertrages durch das Sozialamt

Die Aufforderung der Rückabwicklung eines Übergabevertrages wegen beim Vertragsabschluss angeblich bereits absehbarer Pflegebedürftigkeit entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage.

Herr N.N. war seit einigen Monaten im Pflegeheim untergebracht und wandte sich an die VA, weil der Mag. Graz seinen Antrag auf Übernahme der nicht durch die Pension und das Pflegegeld gedeckten Pflegeheimkosten aus Sozialhilfemitteln nur befristet stattgeben hat. Herr N.N. hat seinem Enkel sechs Jahre vor Antragstellung eine Liegenschaft übergeben. Der Mag. Graz forderte ihn auf, diesen Übergabevertrag mit seinem Enkel rückabzuwickeln, die Liegenschaft zu verkaufen und davon die Pflegeheimkosten zu tragen oder für eine grundbücherliche Sicherstellung der Sozialhilfeforderung zu sorgen. Der Mag. Graz begründete dies damit, dass zum Übergabezeitpunkt (vor sechs Jahren) eine Pflegebedürftigkeit bereits absehbar war und es sich deshalb um eine Vermögensverschiebung zulasten des Sozialhilfeträgers handelt und der Vertrag dadurch sittenwidrig zustande gekommen sei.

Forderung auf Rückabwicklung eines – sechs Jahre vor Antragstellung zurückliegenden – Übergabevertrages

Es existiert keine rechtliche Grundlage dafür, dass jemand „wegen bereits absehbarer Pflegebedürftigkeit“ zur Rückabwicklung eines Übergabevertrages aufgefordert werden kann, wenn Leistungen aus der Sozialhilfe erst sechs Jahre nach Abschluss des Übergabevertrages beantragt werden.

Forderung des Mag. Graz entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage

Gemäß § 28a Stmk. Sozialhilfegesetz (StSHG) ist der Geschenknehmer zum Ersatz der Sozialhilfeleistung verpflichtet, wenn die Schenkung innerhalb von drei Jahren ab Beginn der Sozialhilfeleistung erfolgt ist. Die Frist zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs gegenüber dem Geschenknehmer bzw. dem Enkel war somit längst abgelaufen.

Ersatzanspruch gegenüber Geschenknehmer ebenfalls bereits abgelaufen

Die LReg. teilte die Rechtsansicht der VA und wies den Mag. Graz an, keine Rückabwicklung des Übergabevertrages oder Sicherstellung eines Ersatzanspruches auf der übergebenen Liegenschaft mehr zu verlangen und die nicht durch die Pension und das Pflegegeld gedeckten Kosten aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen.

Weisung der LReg an Mag. Graz

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0040-A/1/2011, Amt der Stmk. LReg FA11A-18-751/2011

3.1.2. Behindertenrecht

Verschlechterungen durch die Kostenzuschussverordnung zum Stmk. Behindertengesetz

Trotz nachgewiesener Therapieerfolge hat die Stmk. LReg die Förderung des heilpädagogischen Reitens und der Mototherapie ersatzlos gestrichen.

Durch das heilpädagogische Reiten und Voltigieren werden große Erfolge in der Behandlung von mehrfach behinderten Kindern oder Kindern mit Verhaltens- oder Wahrnehmungsstörungen erzielt. Das heilpädagogische Reiten und Voltigieren wird deshalb auch von anerkannten Ärzten und namhaften Einrichtungen, wie z.B. auch der Universitätsklinik Graz oder Innsbruck befürwortet und auch das Begutachtungsteam des Landes Stmk. (IHB Team) hat sich positiv zum heilpädagogischen Reiten geäußert.

Große Therapieerfolge beim heilpädagogischen Reiten und Voltigieren

Das Land Stmk. hat deshalb das heilpädagogische Reiten und Voltigieren auch über viele Jahre gefördert. Am 30. März 2009 hat die Stmk. LReg jedoch die Kostenzuschussverordnung zum Stmk. Behindertengesetz beschlossen und im Gegensatz zum Erstentwurf ist das heilpädagogische Reiten nicht mehr im Leistungskatalog der Verordnung enthalten. Von dieser Abschaffung der Förderung sind ca. 350 schwer behinderte Kinder betroffen und nur ganz wenige Eltern können sich eine Fortsetzung dieser Therapie aus eigenen Mitteln leisten.

Dennoch ersatzlose Streichung der Förderung

Politische Entscheidungsträger, Behindertenorganisationen, eine eigene Bürgerinitiative, das Österreichische Kuratorium für Therapeutisches Reiten und die VA bemühten sich vergeblich, dass das heilpädagogische Reiten wieder in den Förderkatalog der Kostenzuschussverordnung aufgenommen wird.

Erfolgslose Bemühungen zahlreicher Stellen

Die Stmk. LReg lehnt einer Aufnahme des heilpädagogischen Reitens in die Kostenzuschussverordnung insbesondere mit der Begründung ab, dass diese Therapieform medizinisch nicht anerkannt sei.

Ablehnung wegen angeblich mangelnder medizinischer Anerkennung

Das Institut für Qualität in Erziehungshilfen (Institut quer) in Deutschland hat in der Studie „tapfer –Therapeutische Arbeit mit dem Pferd“ zur Evaluierung der Wirksamkeit von heilpädagogischem Reiten bei Kindern mit autistischen Störungen aus dem Jahr 2006 die Daten von 20 Kindern über einen Behandlungszeitraum von einem Jahr ausgewertet. Dabei wurden bei den zehn Kindern, die zusätzlich zur Entwicklungsförderung auch ein heilpädagogisches Reiten absolvierten, größere Fortschritten in der Wahrnehmung, Motorik, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit festgestellt als bei der anderen Hälfte der Kinder, die nur eine Entwicklungsförderung erhielten.

Studie belegt Wirksamkeit der Therapieform

Die Mototherapie wird ebenfalls nicht mehr vom Land Stmk. gefördert. Im Gegensatz zum Erstentwurf ist die Mototherapie ebenfalls nicht mehr im Leistungskatalog der Kostenzuschussverordnung zum Stmk. Behindertengesetz enthalten. Bei der Mototherapie handelt es sich um eine spielerische Bewegungstherapie, die vor allem bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen angewendet wird.

Mototherapie wird ebenfalls nicht mehr gefördert

Einzelfälle: VA-ST-SOZ/0014-A/1/2010, Amt der Stmk. LReg FA11A-B20-30/2006-2010; VA-ST-SOZ/0021-A/1/2010, VA-ST-SOZ/0031-A/1/2010, VA-ST-SOZ/0032-A/1/2010

Versorgungslücken in der Betreuung von Kindern mit schweren psychischen Behinderungen

Es darf zu keiner Benachteiligung von Kindern mit psychischen Behinderungen kommen. Der nicht durch die Schulgesetze gedeckte behinderungsbedingte Betreuungsbedarf in der Schule ist durch die Behindertenhilfe abzudecken.

Die UN-Behindertenrechtskonvention unterscheidet nicht zwischen körperlich und geistig oder psychisch behinderten Menschen. Dennoch werden Kinder mit geistigen oder psychischen Behinderungen häufig in ihrer Versorgung benachteiligt.

Psychisch behinderte Kinder häufig benachteiligt

So wandte sich etwa die Mutter eines schwer autistischen Sohnes an die VA, weil ihrem Sohn keine ausreichende Betreuung in der Schule bewilligt wurde. Die behandelnde Psychotherapeutin hat ein spezielles Lernprogramm für ihren behinderten Sohn entwickelt, auf das er sehr gut anspricht. Damit dieses Lernprogramm jedoch auch tatsächlich zur Anwendung kommen kann, ist zumindest für mehrere Stunden pro Woche eine individuelle Betreuungsperson für ihren Sohn im Unterricht erforderlich.

Keine ausreichende Betreuung von autistischen Kindern in der Schule

Die für Behindertenangelegenheiten zuständige Sozialabteilung des Amts d. Stmk. LReg lehnte den Antrag der Mutter auf diese Einzelbetreuung in der Schule ab. Die Abteilung begründete dies mit Hinweis auf die Gesetzesmaterialien damit, dass sich § 7 Stmk. Behindertengesetz (Hilfe zur Erziehung und Schulbildung) nach dem Willen des Gesetzgebers nur auf die Abdeckung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Rahmen der Nachmittagsbetreuung in der Schule bezieht und für die Bereitstellung der behinderungsbedingt erforderlichen zusätzlichen Betreuungspersonen während des Unterrichts die Schulbehörden zuständig sind. (VA-ST-SOZ/0059-A/1/2010)

Niemand – weder die Behindertenhilfe noch die Schulbehörden – fühlt sich zuständig.

Die Schulbehörden lehnten die Einzelbetreuung ebenfalls mit der Begründung ab, dass der sonderpädagogische Förderbedarf gemäß § 8 Schulpflichtgesetz 1985 durch die Sonderschullehrerin in der Integrationsklasse abgedeckt ist und die bedarfsgerechte Beistellung von Pflege- und Hilfspersonen für pflegerisch-helfende Tätigkeiten im Unterricht gemäß § 35a Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz nur für Kinder mit einem körperlichen Betreuungsbedarf zum Tragen kommt.

Die VA forderte deshalb die beteiligten Fachabteilungen des Amts d. Stmk. LReg auf, die bestehende Regelungslücke zu schließen, damit auch geistig oder psychisch behinderte Kinder die notwendige zusätzliche Betreuung in der Schule erhalten können.

Regelungslücke zum Nachteil psychisch behinderter Kinder

Mit dem LGBl. Nr. 62/2011 wurde § 7 Stmk. Behindertengesetz (Hilfe zur Erziehung und Schulbildung) novelliert. Damit wird klargestellt, dass die Kosten für die notwendige behinderungsbedingte Zusatzbetreuung von Kindern mit psychischen Beeinträchtigungen im Unterricht subsidiär nach § 7 Stmk. Behindertengesetz zu übernehmen sind, sofern eine Kostenübernahme durch die Schulbehörden nicht erfolgt. Dadurch sollte die Versorgungslücke für Kinder mit psychischen Beeinträchtigungen (z.B. Autismus, ADHS) im Unterricht beseitigt sein.

VA erreicht Novellierung des Stmk. Behindertengesetzes.

In Anbetracht dieser neuen Rechtslage wurde der betreffenden Mutter schließlich auch die zusätzliche Betreuungskraft für ihren Sohn während des Unterrichts nach dem Stmk. Behindertengesetz bewilligt.

Nachträglich doch noch Bewilligung der individuellen Betreuungskraft

Einzelfälle: VA-ST-SOZ/0059-A/1/2010, Amt der Stmk. LReg FA11A-B20-59/2010, FA11A-B28-15/2011, FA6B-02.00-396/2011; VA-ST-SOZ/0033-A/1/2011, FA11A-B28-16/2011

Diskriminierung von Fremden nach dem Stmk. Behindertengesetz

Zwischen Fremde dürfen nur sachlich begründbare Unterscheidungen vorgenommen werden. Der generelle Ausschluss von anerkannten Flüchtlingen von Leistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz im Gegensatz zu Fremden mit einer Aufenthaltsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist sachlich nicht begründbar und deshalb verfassungswidrig.

Für die Gewährung einer Hilfeleistung nach dem Stmk. Behindertengesetz ist gemäß § 2 Abs. 5 lit. a leg. cit. unter anderem das Vorliegen einer Staatsbürgerschaft eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörigen Staates oder eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) Voraussetzung. Deshalb musste das Amt d. Stmk. LReg die Anträge eines iranischen Staatsbürgers, der in Österreich über einen Status als anerkannter Flüchtling gemäß § 12 Asylgesetz verfügt und keine Aufenthaltsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorlegen konnte, auf Übernahme der Kosten für Leistungen der beruflichen Eingliederung nach dem Stmk. Behindertengesetz mangels Antragslegitimation zurückweisen.

Keine Leistungen für anerkannte Flüchtlinge

Nach der Systematik des österreichischen Fremdenrechts können jedoch Menschen, denen der Status eines anerkannten Flüchtling nach dem Asylgesetz zukommt, nicht auch gleichzeitig eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz haben. Die Regelung des § 2 Abs. 5 lit. a Stmk. Behindertengesetz (StBHG) hat

dadurch zur Folge, dass in Österreich anerkannte Flüchtlinge niemals Leistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz erhalten können.

Das Ergebnis der Regelung des § 2 Abs. 5 lit a StBHG verstößt deshalb nach Ansicht der VA gegen den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz.

Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH enthält Art. 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung das allgemeine Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält also ein Gebot der Gleichbehandlung von Fremden. Deren Ungleichbehandlung ist somit nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Verbot der sachlich nicht begründbaren Ungleichbehandlung von Fremden

Die VA kann keinen vernünftigen Grund und somit auch keine sachliche Rechtfertigung dafür erkennen, weshalb Fremde, die in Österreich über einen Status als anerkannte Flüchtlinge gemäß § 12 Asylgesetz verfügen, die Gewährung von Leistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz im Hinblick auf dessen § 2 Abs. 5 lit. a ausnahmslos zu versagen ist, während Fremden, die eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorweisen können, solche Leistungen uneingeschränkt in Anspruch nehmen können.

Die VA hat deshalb anregt, den § 2 Abs. 5 lit. a StBHG dergestalt zu ändern, dass Fremde, denen in Österreich der Status eines anerkannten Flüchtlings im Sinne des § 12 Asylgesetz zukommt, mit Fremden, die über eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen, gleichgestellt werden, und somit beiden Gruppen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen eingeräumt wird.

VA regt Novellierung des StBHG an.

Die Stmk. LReg teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken der VA. Mit dem LGBl. Nr. 10/2012 wurde § 2 Abs. 5 lit. a StBHG dahingehend novelliert, dass Fremde, die in Österreich über einen Status als anerkannte Flüchtlinge verfügen, mit Fremden, die eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nachweisen können, gleichgestellt sind. Damit ist gewährleistet, dass beiden Personengruppen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz eingeräumt wird.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0089-A/1/2011, Amt der Stmk. LReg FA11A-B28-31/2011

Mangelhaftes Antragsformular – Ablehnung des Antrages

Die Behörde kann sich bei der Ablehnung von Leistungen nicht auf die Mangelhaftigkeit eines von ihr selbst aufgelegten Antragsformulars berufen. Dem Antragsteller darf kein Nachteil daraus erwachsen, wenn er sich eines von der Behörde aufgelegten mangelhaften Formulars bedient hat.

Herr N.N. bediente sich eines beim Mag. Graz aufgelegten Formulars zur Beantragung von Hilfeleistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz (StBHG) und beantragte die darin angeführte Hilfeleistung in Form der „Persönlichen Assistenz durch Gewährung eines pers. Budgets“. Der Mag. Graz ging einhellig davon aus, dass der gegenständliche Antrag auf Gewährung einer Hilfe zum Wohnen durch persönlichen Assistenz im Sinne des § 21 StBHG gerichtet ist und lehnte den Antrag unter Heranziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen mit der Begründung ab, dass laut Gutachten keine Notwendigkeit für diese Leistung besteht.

Antragsteller bedient sich Formular der Behörde.

Die Stmk. LReg wies im Berufungsbescheid darauf hin, dass das Stmk. Behindertengesetz keine eigenständige Leistung persönliche Assistenz durch Gewährung eines persönlichen Budgets kennt und die Möglichkeit besteht, die Leistungen Familienentlastung und Freizeitassistenz als Geldleistung zu beantragen. Die LReg stützte ihre Berufungsentscheidung auf § 22 StBHG – Leistungen der Familienentlastung und Freizeitassistenz – und wies die Berufung ab, obwohl diese Leistungen gar nicht beantragt wurden und sich das zur Begründung der Entscheidung herangezogene Gutachten ausdrücklich auf die persönliche Assistenz gemäß § 21 StBHG stützt. Auf § 21 StBHG ist die LReg in ihrer Berufungsentscheidung gar nicht, weder bei den gesetzlichen Grundlagen noch im Rahmen der rechtlichen Beurteilung, eingegangen.

Behörde beruft sich auf falsches Antragsformular.

Es widerspricht dem aufgrund des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes zu beachtenden Prinzips von Treu und Glauben, wenn die Behörde eine Eingabe als mangelhaft erachtet, obgleich sich der Einschreiter eines von ihr selbst aufgelegten und von ihm ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars bedient. Gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Grundsatz von Treu und Glauben ist es der Behörde verwehrt, dem Antragsteller einen Rechtsnachteil daraus erwachsen zu lassen, dass er sich in korrekter Weise gerade eines Formulars bedient hat, das von der Behörde selbst zur Verfügung gestellt wurde.

Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben

Der Antragsteller hat sich im Zuge der Antragstellung eines Formulars der Behörde bedient, in dem die „Persönliche Assistenz durch Gewährung eines pers. Budgets“ als angestrebte Hilfeleistung ausdrücklich vorgesehen ist. Er hat das Formular korrekt ausgefüllt und einen unter Zugrundelegung der darin angegebenen Möglichkeiten korrekten Antrag – und in weiterer Folge daher auch einen korrekten Berufungsantrag – gestellt.

Angesichts dieser Rechtslage wäre die Stmk. LReg als Berufungsbehörde nach Auffassung der VA verpflichtet gewesen, über den Berufungsantrag auf Zuerkennung der beantragten „Persönlichen Assistenz durch Gewährung eines pers. Budgets“ gemäß § 21 StBHG unter der Annahme abzusprechen, dass die Gewährung einer solchen Leistung grundsätzlich möglich ist. Die Berufungsbehörde hat diesbezüglich jedoch keinerlei Erwägungen getätigt, sondern die Abweisung der Berufung auf eine Bestimmung, nämlich § 22 StBHG gestützt, die weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Rahmen des Berufungsantrages noch von dem im Rahmen des Berufungsverfahrens beauftragten Gutachter herangezogen wurde.

Außerdem bewirkt der Umstand, dass in der Begründung des Berufungsbescheides auf § 21 StBHG gar nicht eingegangen wurde, einen derart schweren Begründungsmangel, dass Willkür im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vorliegt.

Willkürliche Bescheidbegründung

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0007-A/1/2011, Amt d. Stmk. LReg FA1A-12.30-930/2011, FA11A-B28-19/2011

Lange Verfahrensdauern auch im Behindertenbereich

Für Menschen mit Behinderungen ist es besonders wichtig, dass über ihre Ansprüche nach dem Stmk. Behindertengesetz so rasch wie möglich entschieden wird, damit sie die Leistungen in Anspruch nehmen und ihren Alltag bestreiten können und eine Verschlechterung ihres Zustandes hintangehalten werden kann.

Die Behörde ist verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten über Anträge und Berufungen zu entscheiden. Die VA registriert auch im Behindertenbereich immer wieder sehr lange Verfahrensdauern, obwohl kein Grund erkennbar ist, der die Behörde daran gehindert hätte, schon früher eine Entscheidung zu treffen.

Lange Verfahrensdauern ohne erkennbaren Grund

Dies ist umso schwerwiegender, weil gerade im Behindertenbereich in den meisten Fällen die Menschen mit Behinderung schon dringend auf

die Leistung angewiesen sind, um ihren Alltag bestreiten oder eine Verschlechterung ihres Zustandes hintanhalten zu können.

So wandte sich etwa Herr N.N. an die VA, weil sein Antrag auf mobile sozialpsychiatrische Betreuung nach dem Stmk. Behindertengesetz vom August 2010 von der BH Liezen mit Bescheid vom 19. Oktober 2010 abgewiesen wurde und die Stmk. LReg nach über sechs Monaten noch immer nicht über seine Berufung entschieden hatte. Erst nachdem die VA die zuständige Fachabteilung 11A Soziales des Amts d. Stmk. LReg auf die lange Dauer des Verfahrens aufmerksam gemacht und auf eine rasche Erledigung gedrängt hat, wurde eine psychologische Begutachtung in Auftrag gegeben und basierend auf diesem Gutachten die Berufung nach über neun Monaten endlich erledigt. Die Fachabteilung 11A hat der Berufung mit Bescheid vom 15. September 2011 vollinhaltlich stattgegeben und die Hilfe gewährt. Herr N.N. musste dadurch seit der Antragstellung trotz seiner schweren psychischen Beeinträchtigungen insgesamt über ein Jahr auf die erforderliche Betreuung warten.

Über ein Jahr ohne die erforderliche Betreuung

Einzelfall: VA-St-SOZ/0015-A/1/2011, Amt d. Stmk. LReg FA11A-B28-27/2011 u.a.

3.1.3. Pflegevorsorge und Pflegegeld

Mängel bei der Aufsicht über Pflegeheime und Pflegeplätze

Die öffentliche Hand hat die Kontrollaufgaben speziell dort dichter und effizienter wahrzunehmen, wo es um die Wahrung von menschenrechtlichen Garantien Pflegebedürftiger geht.

Gemäß § 17 Abs. 6 Stmk. Pflegeheimgesetz (StPHG) sind Pflegeplätze mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Der Durchführungserlass des Amts d. Stmk. LReg vom 7. März 2007 (FA11A-19-1/2006-1040) sieht in Pflegeheimen zweimal jährlich unangekündigte Kontrollen vor. Tatsächlich wurden jedoch – wie Erhebungen der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Land Stmk. betreffend das Jahr 2008 ergaben – im Jahr 2008 23,33 % aller steirischen Pflegeheime kein einziges Mal und 60 % der Pflegeheime lediglich einmal kontrolliert. Die Intensität der Kontrollen der Pflegeplätze konnten mangels Aufzeichnungen der Bezirksverwaltungsbehörden erst gar nicht erhoben werden.

Zu wenig Kontrolle

Wie im letzten Bericht der VA an den Stmk. Landtag für die Jahre 2008 und 2009 (S. 11 ff) berichtet, qualifizierte die VA diese Umstände in ihrer Missstandsfeststellung und Empfehlung über die Kontrolle von

Misstandsfeststellung und Empfehlung der VA

Pflegeheimen und Pflegeplätzen vom 22. Oktober 2009 als Missstände in der Verwaltung.

Um eine effektive und regelmäßige Kontrolle von Pflegeheimen und Pflegeplätzen gewährleisten zu können, empfahl die VA, den Personalstand in den Aufsichtsbehörden aufzustocken. Als Reaktion auf diese Empfehlung der VA wurden der zuständigen Fachabteilung 11A des Amtes d. Stmk. LReg zusätzlich sechs Vollzeitstellen für Amtspflegefachkräfte zur Verfügung gestellt, die in den steirischen Bezirken flexibel zum Einsatz kommen sollen.

Aufstockung der Aufsichtspersonen

Auf Anfrage übermittelte die Stmk. LReg der VA eine bezirkswise Auflistung der in den Jahren 2010 und 2011 erfolgten Kontrollen von Pflegeheimen und Pflegeplätzen. Daraus geht hervor, dass grundsätzlich alle Pflegeheime im betreffenden Zeitraum erlasskonform zweimal jährlich und die Pflegeplätze einmal jährlich überprüft wurden. Lediglich im Bezirk Judenburg wurden 10 Pflegeheime nur einmal kontrolliert, wobei hier bereits bei der ersten Kontrolle von Seiten der Amtssachverständigen keine Mängel nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz festgestellt worden sind.

Aktuelle Zahlen betreffend Überprüfungen der Pflegeheime und Pflegeplätze

Die Stmk. LReg teilt weiters mit, dass um eine weitere Steigerung der Qualitätskriterien zu erreichen, eine Arbeitsgruppe installiert wurde, die sich unter anderem mit den Themen „Kontrolle in den steirischen Pflegeheimen“ und „Personal in den Einrichtungen“ beschäftigt.

Einrichtung einer Arbeitsgruppe

Außerdem wurden der Empfehlung der VA folgend einheitliche Prüfraster und Erhebungsbögen erarbeitet, die ein standardisiertes Vorgehen der Amtssachverständigen gewährleisten sollen.

Vereinheitliche Prüfraster und Erhebungsbögen

2011 wurde das Stmk. Pflegeheimgesetz novelliert. Durch das LGBl. Nr. 66/2011 wurden die Strafbestimmungen (§ 18 Stmk. PHG) und die Verfahrensbestimmungen hinsichtlich den Entzug der Bewilligung von Pflegeheimen (§ 15 Stmk. PHG) neu geregelt. Darin wird nun klargestellt, dass außer bei Gefahr im Verzug dem Bewilligungsentzug ein Mängelbehebungsauftrag vorausgehen muss. Wenn diesem nicht fristgerecht entsprochen wird, ist die Bewilligung ganz oder wenn möglich teilweise zu entziehen.

Novellierung des Stmk. Pflegeheimgesetzes

Der Vorschlag der VA, die Möglichkeit zu schaffen, Pflegeplatzbetreibern nachträglich bescheidmäßige Auflagen zum Schutz höhergradig pflegebedürftiger Personen vorschreiben zu können, wurde bislang nicht umgesetzt. Pflegeplatzbetreibern können nur im Zuge des Bewilligungsverfahrens Auflagen vorgeschrieben werden. Bei Verletzung der Pflegestandards ist daher kein abgestuftes Vorgehen, sondern nur der Entzug der Pflegeplatzbewilligung möglich.

Forderung der VA hinsichtlich Pflegeplätze bislang nicht umgesetzt

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0059-A/1/2009, Amt der Stmk. LReg FA11A-19-1/2012-1271

Ausbildung von Amtspflegesachverständigen

Amtssachverständige nehmen eine Schlüsselposition in der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Pflege ein und deren Kenntnisse und Qualifikationen bestimmen maßgeblich die Qualität der Überprüfung der Pflegeeinrichtungen. Die VA fordert deshalb verbesserte bundeseinheitliche Ausbildungsstandards für Amtssachverständige.

Damit die Bewilligungsbehörden und Amtspflegefachkräfte ihre Aufgabe der Überprüfung der Umsetzung des Stmk. Pflegeheimgesetzes in allen stmk. Pflegeheimen und Pflegeplätzen auch tatsächlich ausüben können, benötigen sie gute rechtspraktische Kenntnisse in allen einschlägigen Rechtsgebieten, die auf Pflegestandards Bezug nehmen. In der Stmk. fand im Jahr 2000/2001 die Ausbildung zur Amtspflegefachkraft statt, um die Kontrolle von Pflegeeinrichtungen auf eine fachliche Säule zu stellen. Nur zwei Personen, die den Kurs damals besucht haben, sind heute noch als Amtssachverständige in der Fachabteilung 11A Soziales des Amts d. Stmk. LReg tätig.

Der Landtag forderte deshalb in einem Entschließungsantrag 3285/3 die LReg auf, *„eine neue Ausbildung, aber auch Weiterbildungsmaßnahmen zu konzipieren und anzubieten, die die Amtspflegefachkräfte in die Lage versetzt, auch als Sachverständige anerkannt zu werden, um bei gerichtlich anhängigen Fällen kompetent und anerkannt einen Beitrag leisten zu können.“*

**Entschließungsantrages
des Landtages**

In Umsetzung dieses Entschließungsantrages hat die Fachabteilung 8A, Referat für Schulen und Gesundheitsmanagement des Amts der LReg in Zusammenarbeit mit der Karl-Franzens-Universität Graz einen zweisemestrigen modular strukturierten Universitätslehrgang „Sachverständige der Gesundheits- und Krankenpflege“, der inhaltlich alle Anforderungen an eine/einen zertifizierten Amtssachverständigen abdeckt, entwickelt. Dieser Lehrgang fand erstmals 2010/2011 statt. Aus der Sicht der VA leistet diese Ausbildung einen unverzichtbaren und wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung.

**Entwicklung eines Uni-
versitätslehrganges
„Sachverständige der
Gesundheits- und Kran-
kenpflege“**

Die VA stellte in ihrer Missstandsfeststellung vom 22. Oktober 2009 über die Kontrolle von Pflegeheimen und Pflegeplätzen unter anderem Mängel in der Überprüfung von Pflegeeinrichtungen durch die steirischen Aufsichtsbehörden fest und empfahl unter anderem eine Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Amtspflegefachkräften.

Empfehlung der VA

Als Reaktion auf diese Missstandsfeststellung und Empfehlung kündigte die LReg an, dass vier Amtspflegefachkräfte der Fachabteilung 11A des Amts der LReg für den Lehrgang „Sachverständige der Gesund-

heits- und Krankenpflege“ von September 2010 bis Juni 2011 angemeldet werden.

Entgegen dieser Ankündigung hat nur eine einzige Amtspflegefachkraft der Fachabteilung 11A den Universitätslehrgang besucht. Die anderen angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind wieder abgemeldet worden. Die Fachabteilung 11A begründete dies damit, dass bei einer Teilnahme von mehr als einer Amtspflegefachkraft die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes nicht gewährleistet gewesen wäre. Der Kurs fand wöchentlich ganztätig an zwei Wochentagen statt und dauerte ein Jahr. Der nächste Kurs war beginnend mit Februar 2012 geplant. Zu diesem Kurs hat die Fachabteilung 11A keinen einzigen Amtssachverständigen angemeldet.

**Nur Teilnahme einer
Amtspflegefachkraft am
Universitätslehrgang**

Die Fachabteilung 11A wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass alle eingestellten Amtspflegefachkräfte das Sachverständigenseminar der Landesverwaltungsakademie besucht haben und im Jahr 2009 eine spezielle Schulung der Amtspflegesachverständigen durch eine Gerichtssachverständige erfolgte, die 10 Tage gedauert hat und an der alle damals beschäftigten Amtspflegefachkräfte teilgenommen haben.

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für die Ausbildung und die Qualifikation von Amtssachverständigen, die in der Pflegeheimkontrolle tätig sind. Dabei handelt es sich um ein österreichweites Problem. Die VA fordert deshalb Ausbildungsvorschriften für Amtssachverständige.

**VA fordert Ausbildungs-
standards**

Grundsätzlich müssen Amtspflegefachkräfte, wie auch Gerichtssachverständige, im Fachgebiet „Gesundheits- und Krankenpflege“ über ausgezeichnete Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, welche auch die Umsetzung der theoretischen Kenntnisse in der Pflegepraxis, ressourcenbezogen am konkreten Bewohner, implizieren. Besonders gerontopsychiatrische und gerontopädagogische Kompetenzen müssen ergänzend dazu ebenfalls erworben werden. Da die behördlichen Aufsichtskontrollen unter anderem aber einen unverzichtbar wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung in den Pflegeeinrichtungen leisten, ist ein sicheres, erfahrenes, fach- und sachkompetentes Auftreten ebenso wichtig wie sehr gute rechtspraktische Kenntnisse.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0075-A/1/2010, Amt der Stmk. LReg FA11A-Q21-25/2009-59

Keine Anstellung von Fachsozialbetreuerinnen und -betreuern

Den Fachsozialbetreuerinnen und -betreuern wird nur dann ein entsprechender Stellenwert in der Pflege eingeräumt werden, wenn ihnen ein bestimmter Prozentsatz im Personalverteilungsschlüssel vorbehalten wird.

Aufgrund der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe sind die Länder verpflichtet, unter anderem den Beruf der Fachsozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung entsprechend den in der Vereinbarung festgesetzten Grundsätzen gesetzlich zu regeln. Dieser Verpflichtung ist der Stmk. Landtag mit dem Stmk. Sozialfachbetreuungsberufegesetz (StSBBG) vom 16. Oktober 2007 nachgekommen.

Verpflichtung der Länder zur Regelung des Berufs des Fachsozialbetreuers

In weiterer Folge hat die Stmk. LReg am 24. April 2009 eine neue Personalausstattungsverordnung für Pflegeheime erlassen und auch die Fachsozialbetreuer in den Personalverteilungsschlüssel aufgenommen. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern (etwa zur OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung) ist jedoch für die Fachsozialbetreuer im Personalverteilungsschlüssel der Stmk. Personalausstattungsverordnung kein Prozentsatz enthalten, der ausschließlich Fachsozialbetreuern vorbehalten ist. Gemäß § 2 der Personalausstattungsverordnung müssen sich mindestens 60% des Pflege- und Betreuungspersonals in Pflegeheimen aus Fachsozialbetreuern mit der Spezialisierung Alten- oder Behindertenarbeit gemäß dem Stmk. Sozialfachbetreuungsberufegesetz *oder* Pflegehelfern gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) zusammensetzen.

Keine entsprechende Berücksichtigung der Fachsozialbetreuer in der Personalausstattungsverordnung

Durch diese Wahlmöglichkeit stellen die Pflegeheime jedoch nur Pflegehelfer oder Fachsozialbetreuer zu den kostengünstigeren Bedingungen eines Pflegehelfers ein. Die Berufsgruppe der Fachsozialbetreuerinnen und -betreuer sieht darin zu Recht zum einen eine Benachteiligung ihrer Berufsgruppe, weil sie als Pflegehelfer zum niedrigeren Kollektivvertragslohn angestellt werden und zum anderen auch eine Einbuße in der Qualität der Pflege, weil der psychosozialen Betreuung in Alten- und Pflegeheimen ein geringer Stellenwert eingeräumt wird. Deshalb hat sich die Steirische Berufsgemeinschaft der Sozialbetreuungsberufe/Altenarbeit an die VA gewandt.

Keine Anstellung von Fachsozialbetreuern

Die Stmk. LReg lehnt eine Änderung der Personalausstattung mit der Begründung ab, dass eine derartige Verpflichtung eines ausschließlich bestimmten Prozentsatzes für Fachsozialbetreuer weder aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung noch dem Stmk. Sozialfachbetreuungsberufegesetz abgeleitet werden kann.

LReg lehnt Änderung der Personalausstattungsverordnung ab.

Die Fachsozialbetreuerinnen und -betreuer mit der Spezialisierung Altenarbeit absolvieren – im Gegensatz zu den Pflegehelfern – neben der Pflegehelferausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) auch eine spezielle Ausbildung im psychosozialen Bereich, um die pflegebedürftigen Menschen auch im individuellen sozialen Bereich bestmöglich unterstützen zu können. Dadurch soll den geänderten Anforderungen an eine zeitgemäße Betreuung von älteren Menschen Rechnung getragen werden. Zur Erreichung dieses Ziels ist es jedoch notwendig, dass auch ein Anreiz besteht, diese Ausbildung zum Fachsozialbetreuer zu absolvieren und diese Personen und ihre erlernten Fähigkeiten auch tatsächlich zum Einsatz kommen. Dies kann nur dann erreicht werden, wenn – so wie etwa in der Öö. Alten- und Pflegeheimordnung – im Personalverteilungsschlüssel festgelegt ist, dass es sich bei einem bestimmten Prozentsatz des Pflege- und Betreuungspersonals jedenfalls um Fachsozialbetreuer handeln muss.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0032-A/1/2009, Amt der Stmk. LReg FA11A-19.1-2/2010

Erhöhung des Einzelzimmerzuschlages

Das Heimvertragsgesetz ist mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten. Trotzdem muss die VA immer wieder feststellen, dass Heimträger ihre Verträge nicht den neuen rechtlichen Vorgaben anpassen und Erhöhungen des Heimentgeltes nicht regelkonform gestalten.

In vielen Pflegeheimen wird von den Heimbewohnern ein Zuschlag für eine Einzelzimmerbenützung eingehoben. Dem konkreten Beschwerdefall lag ein Heimvertrag zwischen einem Heimbewohner und dem Sozialhilfverband Mürzzuschlag als Heimträger aus dem Jahr 2006 zugrunde. Der Einzelzimmerzuschlag ist im Heimvertrag und in einer Zusatzvereinbarung zum Heimvertrag zwischen dem Heimbewohner und dem Sozialhilfverband geregelt und beträgt demnach je nach der Höhe des Einkommens von EUR 50 für Mindestpensionisten bis maximal EUR 120 im Monat.

Heimvertrag auf dem Jahr 2006

Im November 2010 hat der Sozialhilfverband Mürzzuschlag vereinbart, den Einzelzimmerzuschlag ab 1. Februar 2011 auf EUR 180 und für Mindestpensionisten auf EUR 150 im Monat zu erhöhen. Dadurch verbleibt den Mindestpensionisten von ihrem Taschengeld nur mehr ein Betrag von EUR 40 im Monat. Dieser Betrag reicht jedoch kaum aus, um die Kosten für die sonstigen Bedürfnisse zu decken. Der Sozialhilfverband Mürzzuschlag beruft sich bei der Erhöhung des Einzelzimmerzuschlages auf eine zwischen dem Land Stmk. und dem Sozi-

Erhöhung des Einzelzimmerzuschlages um 200 %

alihilfeverband abgeschlossene Vereinbarung, demzufolge einem Heimbewohner für die Zurverfügungstellung eines Einzelzimmers maximal ein Zuschlag von EUR 180 bzw. für Mindestpensionisten von EUR 150 im Monat verrechnet werden darf.

Eine Entgelterhöhung darf nur dann vorgenommen werden, wenn die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 3 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) erfüllt werden. Gemäß dieser Bestimmungen müssen die maßgeblichen Umstände für die einseitige Entgeltänderung im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sein sowie darf der Eintritt der Änderung nicht vom Willen des Unternehmers abhängig sein.

Im gegenständlichen Fall werden die Tarifierhöhungen und –senkungen im Punkt 14 des Heimvertrages zwischen dem Heimbewohner und dem Sozialhilfeverband festgelegt. *„Das Entgelt ändert sich jeweils entsprechend dem vom Land Stmk. festgesetzten Leistungspreis (Hotelkomponente und Pflegezuschlag). Die Festlegung und Veränderung des Leistungspreises orientiert sich an der Kostendeckung einer durchschnittlichen Einrichtung. Die Anpassung erfolgt durch das Land Stmk. auf Vorschlag einer paritätisch besetzten Kommission bzw. einer Schlichtungsstelle jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres ... Die Erhöhung der Tagsätze müssen sachlich gerechtfertigt sein. Das gilt auch für den Einzelzimmerzuschlag. ...“*

Punkt 14 des Heimvertrages entspricht jedoch keinesfalls den gesetzlichen Erfordernissen des Konsumentenschutzgesetzes. Der Heimbewohner kann aus dem Heimvertrag keine Kriterien für die Erhöhung des Entgeltes erkennen. Es wird lediglich generalklauselartig auf die „Kostendeckung einer durchschnittlichen Einrichtung“ hingewiesen. Die Anpassung erfolge durch das Land Stmk. auf Vorschlag einer paritätisch besetzten Kommission. Der Heimbewohner hat somit keine Ahnung, woran sich die Erhöhung des Entgeltes orientiert. Der Hinweis auf die „Kostendeckung einer durchschnittlichen Einrichtung“ ist völlig ungenügend. Hierzu kommt auch noch, dass die Erhöhung ausschließlich vom Willen des Landes Stmk. abhängt. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ebenfalls unzulässig.

**Verstoß gegen das
Konsumentenschutzgesetz**

Für die Erhöhung des Einzelzimmerzuschlages werden überhaupt keine Voraussetzungen vorgesehen, da sich die Bestimmung über die Erhöhung des Entgeltes ausschließlich auf die Hotelkomponente und den Pflegezuschlag bezieht. Für den Einzelzimmerzuschlag wird lediglich festgehalten, dass er sachlich gerechtfertigt sein muss.

Hierzu kommt auch noch, dass auch das in § 6 Abs. 3 KSchG bestimmte Transparenzgebot nicht erfüllt wird. Gemäß § 6 Abs. 3 KSchG ist eine Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar und unverständlich abgefasst ist. Der Durchschnittskunde muss in der Lage sein, Inhalt und Tragweite der Klausel zu erfassen. Wie bereits oben erwähnt, kann der Heimbewohner aber nicht erkennen, an welchen Komponenten sich die Erhöhung des Heimentgeltes bzw. des Einzel-

zimmerzuschlages orientiert. Der Heimbewohner hat überhaupt keine Möglichkeit, sich auf Tarifierhöhungen einzustellen.

Der Heimvertrag und die vom Sozialhilfeverband Mürzzuschlag veranlasste Erhöhung des Einzelzimmerzuschlages sind somit rechtswidrig. Dennoch weigert sich der Sozialhilfeverband die veranlasste Erhöhung des Einzelzimmerzuschlages zurückzunehmen.

Rechtswidrige Erhöhung durch den Sozialhilfeverband Mürzzuschlag

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0028-A/1/2011, Amt der Stmk. LReg FA11A-18-755/11

„Sanktion“ wegen Beschwerde an VA

Gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG hat jedermann das Recht, sich bei der VA wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung zu beschweren. Die Ausübung dieses Rechts darf nicht zum Anlass der Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen gegen N.N. gemacht werden.

Frau N.N. hat sich wegen vermuteter Missstände im Bezirkspflegeheim Voitsberg, in dem ihr schwer kranker Sohn untergebracht war, an die VA gewandt. Aus Anlass dieser Beschwerde hat die BH Voitsberg unter Beiziehung eines amtlichen Pflegesachverständigen des Amtes d. Stmk. LReg eine unangemeldete Kontrolle im Bezirkspflegeheim durchgeführt, bei der sich die Beschwerde nicht bestätigt hat.

Beschwerde gegen Pflegeheim

Daraufhin hat Frau N.N. unter Bezugnahme auf ihre Beschwerde, die sie bei der VA eingebracht hat, ein an sie adressiertes Schreiben des RA des Bezirkspflegeheimes Voitsberg erhalten. Darin wird die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche angekündigt, wenn sie ihre Vorwürfe in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise wiederholen sollte und ihr für das Einschreiten des RA ein Betrag von EUR 120 vorgeschrieben.

Forderung gegen N.N. auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten

Die VA sah sich dadurch dazu veranlasst, mit allem Nachdruck darauf aufmerksam zu machen, dass Art. 148a Abs. 1 B-VG ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Beschwerderecht an die VA beinhaltet, das von jedermann bedingungslos ausgeübt werden darf. Daraus folgt, dass die Erhebung einer Beschwerde an die VA – ebenso wie beispielsweise die Einbringung einer Beschwerde beim VfGH oder VwGH – niemals ein Grund für eine wie auch immer geartete Verfolgung sein kann.

Verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Beschwerde an die VA

Nicht unerwähnt bleiben darf im gegebenen Zusammenhang auch, dass die Tätigkeit der VA gemäß Art. 148b Abs. 2 B-VG im gleichen Umfang der Amtsverschwiegenheit unterliegt wie das Organ, an das die VA in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Im gegenständlichen Fall hat Frau N.N. die VA über ihrer Ansicht nach bestehende Missstände im Bezirkspflegeheim Voitsberg hingewiesen. Ein derartiges Beschwerdevorbringen an die VA unterfällt somit dem Anwendungsbereich des Art. 148b Abs. 1 B-VG, sodass es – sofern das entsprechende Vorbringen ausschließlich gegenüber der VA erhoben und von N.N. nicht in die Öffentlichkeit getragen wird – von Verfassung wegen ausgeschlossen ist, gegen N.N. Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer geltend zu machen.

VA unterliegt Amtsverschwiegenheit

Folglich erweist sich auch die an N.N. gerichtete Aufforderung zur Begleichung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 120 als rechtswidrig, weil damit die bundesgesetzlich vorgesehene Kostenfreiheit des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens im Ergebnis unterlaufen wird.

Kostenloses Beschwerdeverfahren der VA

Die VA forderte deshalb die LReg auf, dafür Sorge zu tragen, dass die von N.N. zu Unrecht eingehobenen Rechtsanwaltskosten umgehend rücküberwiesen werden und alle erforderlichen Schritte zu veranlassen, damit derartige Schreiben an Personen, die von ihrem gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Beschwerderecht an die VA Gebrauch machen, in Zukunft unterbleiben.

Rückerstattung des bezahlten Betrages

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0003-A/1/2011, Amt der Stmk. LReg FA1A-12.30-924/2011

Inakzeptables Verhalten von Gutachtern

Die Rechtsträger haben sicherzustellen, dass die Sachverständigen nicht nur die Objektivität wahren, sondern auch ein entsprechendes sensibles Verhalten an den Tag legen.

Die VA erhält immer wieder Beschwerden über das Verhalten von Sachverständigen. Die Beschwerden reichen von sehr schroffen und unfreundlichen Umgangsformen bis groben Untersuchungsmethoden.

Häufig Beschwerden über das Verhalten von Sachverständigen

So wandten sich zum Beispiel Eltern an die VA, deren schwer kranker Sohn einige Stunden vor seinem Ableben im Rahmen der Pflegegeld-einstufung begutachtet wurde. Obwohl aufgrund seines Zustandes absehbar war, dass der Sohn in den nächsten Stunden versterben wird, hat der Sachverständige sich der Situation völlig unangepasst und unfreundlich verhalten und die erforderliche Sensibilität vermissen

Inakzeptables Auftreten eines Sachverständigen bei der Begutachtung eines im Sterben liegenden Patienten

lassen. Der Sachverständige hat kein Interesse am körperlichen Zustand der pflegebedürftigen Person gehabt, die pflegenden Angehörigen kaum zu Wort kommen lassen und am Bett des Sterbenden nur lautstark schemenhaft Fragen zur Ausstattung der Wohnung gestellt, obwohl ersichtlich war, dass sich der Patient nicht mehr bewegen kann und im Bett gewaschen werden muss. An das anwesende Palliativteam hat er auch keine Fragen zum körperlichen Zustand der pflegebedürftigen Person gestellt.

Diese Beschwerde wurde auch im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ behandelt. Obwohl der Sachverständige in der Fernsehsendung nicht namentlich genannt wurde, meldeten sich nach der Ausstrahlung der Sendung mehrere Betroffene beim Amt d. Stmk. LReg und der VA, die ähnliche negative Erfahrungen mit dem betreffenden Sachverständigen gemacht haben. Dies führte schließlich dazu, dass der niedergelassene Arzt vom Amt d. LReg nicht mehr mit Gutachten beauftragt wird.

Sachverständige wird nicht mehr zur Begutachtung herangezogen

Die Pflegegeldeinstufung im vorliegenden Fall erwies sich übrigens ebenfalls als unrichtig. Der Sachverständige berücksichtigte unter anderem nicht, dass infolge der künstlichen Sauerstoffzufuhr ständig eine Betreuungsperson anwesend sein musste, um eine Gefährdung zu verhindern. Das Gericht ist schließlich auch der Auffassung der VA gefolgt und hat die Pflegegeldeinstufung nachträglich von der Stufe 5 auf die Stufe 6 erhöht.

Pflegegeldeinstufung ebenfalls mangelhaft

Sachverständige sind bei der Pflegegeldeinstufung oftmals mit schweren körperlichen und geistigen Behinderungen der pflegebedürftigen Personen befasst. Es ist daher umso erforderlicher mit der entsprechenden Sensibilität diese Aufgabe objektiv zu erfüllen. Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen legt seinen Mitgliedern Standesregeln auf, um ein gutes Auftreten in der Öffentlichkeit zu sichern. Die VA fordert einen entsprechenden Verhaltenskodex auch für Sachverständige, die von den Verwaltungsbehörden beigezogen oder bestellt werden.

VA fordert Verhaltenskodex für Sachverständige

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0016-A/1/2011, Amt der Stmk. LReg FA11A-22-41837/17 u.a.

Mangelhafte Pflegegeldeinstufungen

In rund einem Fünftel der Prüfverfahren der VA betreffend Pflegegeldeinstufungen stellte sich heraus, dass die Pflegegeldeinstufung fehlerhaft ist.

Bis 31. Dezember 2011 waren die Länder grundsätzlich unter anderem für die Einstufung von Kindern oder Personen ohne eigene Pension zuständig. Seit 1. Jänner 2012 ist die Zuständigkeit auch für diese Personen auf den Bund übergegangen. Die Beschwerden betreffend Pflegegeld betrafen auch im gegenständlichen Berichtszeitraum insbesondere die Pflegegeldeinstufung und in rund einem Fünftel der Fälle hat die VA auch tatsächlich eine mangelhafte Pflegegeldeinstufung festgestellt.

Pflegegeldeinstufung in rund einem Fünftel der Fälle mangelhaft

So wandte sich etwa die Mutter eines zweijährigen Kindes mit schwerer Neurodermitis und hochgradiger Lebensmittelallergie und schweren allergischen Reaktionen an die VA, deren Antrag auf Pflegegeld für ihr Kind vom Amt d. Stmk. LReg abgelehnt wurde, weil im Vergleich zu einem gleichaltrigen gesunden Kind nur ein pflegebedingter Mehraufwand von 10 Stunden im Monat festgestellt wurde. Dabei wurde jedoch übersehen, dass sich die Zubereitung der Mahlzeiten und durch die Empfindlichkeit der Haut und der Entzündungen die tägliche Körperpflege, das An- und Auskleiden und das Wickeln wesentlich schwieriger und zeitintensiver als bei einem gesunden gleichaltrigen Kind gestalten. Die VA hat erreicht, dass dem Kind doch noch ein Pflegegeld vom Amt d. Stmk. LReg zuerkannt wurde.

Kein Pflegegeld für schwer krankes Kind

Einzelfälle: VA-ST-SOZ/0026-A/1/2010, Amt d. Stmk. LReg FA11A-S22-38939/14; VA-ST-SOZ/0016-A/1/2011, FA11A-22-41837/23 u.a.

3.1.4. Jugendwohlfahrt

Einführung eines freien Dienstverhältnisses für Pflegeeltern

Pflegeeltern betreuen einen großen Teil der fremduntergebrachten Kinder und Jugendlichen. Um sicherzustellen, dass auch in der Stmk. in Zukunft dem Bedarf entsprechend viele Pflegefamilien diese anspruchsvolle Tätigkeit ausüben, wurden die Bedingungen für Pflegeeltern durch Einführung eines neuen Pflegeelternmodells verbessert. Es stehen den steirischen Pflegeeltern nunmehr drei Varianten, unter denen sie wählen können, zur Verfügung. Dadurch soll ein Anreiz für neue Pflegeeltern geschaffen und die Qualitätsstandards im steirischen Pflegeelternwesen erhöht werden.

Wie die VA bereits in ihrem letzten Bericht an den Stmk Landtag berichtet hat, wird seit 3 Jahren an einer Verbesserung der Bedingungen für steirische Pflegeeltern gearbeitet. Von der Fachabteilung für Sozia-

Neues Modell ist an das Pflegeelternmodell in OÖ angelehnt

les wurde ein Modell in Anlehnung an das OÖ Pflegeelternmodell ausgearbeitet, um den sozialversicherungsrechtlichen Schutz für Pflegeeltern sicher zu stellen werden. Bisher wurde für die Aufwendung des Kindes das Pflegeeltern geld ausbezahlt, welches dem Unterhaltsanspruch des Kindes entspricht. Spezielle Ausgaben konnten in Form von Sonderkosten entschädigt werden. Ein Honorar für die Tätigkeit als Pflegeeltern stellte das Pflegeeltern geld nicht dar. Auch in Zukunft gibt es keine Entlohnung für die Pflege und Erziehung, da diese Tätigkeit keine Dienstleistung im arbeitsrechtlichen Sinn, sondern eine Familienleistung ist. Für über die Pflege und Erziehung hinausgehende Leistungen, wie das Erstellen von Dokumentationen, Besprechungen, Besuch von Fortbildungen etc. wurde aber durch das neue Modell zusätzlich zum Pflegeeltern geld eine Entlohnung eingeführt. Unter dem Namen „Familienpflege plus“ gibt es drei Varianten. Nach der ersten Variante besteht die Möglichkeit einen freien Dienstvertrag über der Geringfügigkeitsgrenze abzuschließen. EUR 380 brutto werden dann 14-mal jährlich an die Pflegeperson ausbezahlt. Bei der zweiten Variante wird ein freier Dienstvertrag unter der Geringfügigkeitsgrenze mit oder ohne freiwillige Aufzahlung zur Sozialversicherung abgeschlossen. Die Pflegeperson bekommt EUR 200 brutto davon sind EUR 53 für die freiwillige Sozialversicherung vorgesehen. Wird keine freiwillige Selbstversicherung abgeschlossen, werden EUR 147 brutto 14-mal jährlich ausbezahlt. Die dritte Variante ist die Beibehaltung des bisherigen Zustands, sodass kein Dienstverhältnis abgeschlossen wird. Pflegeeltern mit mindestens einem steirischen Pflegekind haben künftig eine fixe Ansprechperson bei einem freien Jugendwohlfahrtsträger für ihre Anliegen. Der Pflegeelternverein Stmk und Jugend am Werk bieten für jede Pflegefamilie mindestens 12 Beratungsstunden pro Jahr an, im Bedarfsfall ist auch eine darüber hinausgehende Beratung möglich. Gleichzeitig verpflichten sich die Pflegeeltern zur Fortbildung, die ebenfalls von den Projektträgern angeboten wird. Es ist nunmehr auch verpflichtend, eine Dokumentation für das Pflegekind zu erstellen. Das Entgelt aus dem freien Dienstvertrag wird pro Pflegeperson nur einmal ausbezahlt, auch wenn noch ein zweites Pflegekind in der Familie lebt. Das wird von der VA kritisiert, da Dokumentationen und Beratungsgespräche für jedes Kind einzeln erfolgen müssen, weshalb es eine Schlechterstellung für Pflegefamilien mit mehr als einem Pflegekind bedeutet. Es wird daher angeregt, ein Zusatzentgelt für das zweite Pflegekind auszuzahlen.

Der Pflegeelternverein Stmk. ist mit dem neuen Pflegeelternmodell zufrieden, da damit schon seit Jahren an die Politik herangetragene Forderungen erfüllt wurden. Es wird erwartet, dass ca. die Hälfte der Pflegeeltern das neue Angebot in Anspruch nehmen wird und die Attraktivität der Pflegeelternschaft dadurch verbessert wurde.

Einige Pflegeeltern, die sich an die VA gewandt haben, sind mit den Neuerungen allerdings nicht einverstanden. Sie hätten sich ein Honorar auch für die Erziehungsleistung erwartet und weisen darauf hin,

dass die Unterbringung der Pflegekinder in einer Wohngemeinschaft oder einem Heim weitaus höhere Kosten verursachen würde und der öffentlichen Hand durch Pflegefamilien somit hohe Kosten erspart bleiben. Vom Land wird diesen Forderungen entgegen gehalten, dass ein Anspruch auf Honorar für die Pflege und Erziehung nach dem in Österreich bestehenden Pflegefamilienmodell rechtlich nicht möglich wäre. Nur durch Umgestaltung vom Pflegefamilienmodell zu einem Erziehungsstellenmodell könnte ein Honorar für Pflege und Erziehung eingeführt werden, wofür sich die Stmk bewusst nicht entschieden hat. Die VA regt an, zusätzlich zum Pflegefamilienmodell Erziehungsstellen einzuführen und die sich dafür bewerbenden Pflegeeltern entsprechend zu entlohnen, um die bestmögliche Unterbringungsform für jedes Kind sicher zu stellen und darüber hinaus noch Kosten zu sparen.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0056-A/1/2009,

Umgang mit Opfern von sexuellem Missbrauch und Gewalt

Die VA hat im Jahr 2011 eine österreichweite Erhebung darüber durchgeführt, in welcher Form Opfer von sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt in staatlichen Institutionen von den Ländern als Jugendwohlfahrtsträger außergerichtliche Entschädigungen erhalten. Die Auswertung des von der VA dazu erstellten Fragebogens ergab, dass sämtliche Bundesländer eine Anlaufstelle für institutionelle Opfer von sexuellem Missbrauch und Gewalt geschaffen haben. Das Land Stmk richtete die Anlaufstelle Opfererschutz Stmk. im Gewaltschutzzentrum Stmk. ein. Zum Stichtag 15.1.2012 waren 57 Meldungen eingelangt.

Die Beschwerden von Opfern bezogen sich auf Jugendunterbringungsstätten im Zeitraum 1958 bis 1975. Betroffene wünschten sich neben Entschädigungszahlungen vor allem eine Entschuldigung durch den Landeshauptmann.

Opfer wünschten sich Entschädigung und Entschuldigung

Ein Opferfonds wurde nicht eingerichtet, stattdessen wurden einmalige finanzielle Entschädigungsleistungen für körperlich und seelisch erlittene Schmerzen und Leiden gewährt. Daneben wurde den Opfern Hilfe bei der Aufarbeitung des erlittenen Unrechts angeboten. Die Erstgespräche (Clearingphase) erfolgten durch das Fachpersonal des Gewaltschutzzentrums Stmk, welches langjährige Erfahrung in der Opferschutz- und Opferhilfearbeit hat. Das Personal setzt sich aus Juristinnen und Juristen, sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern

zusammen. In Zweifelsfällen erfolgt eine Begutachtung durch externe Sachverständige. Die Opferschutzkommission Stmk entscheidet dann über die Zuerkennung materieller Entschädigungsleistungen und/oder psychotherapeutischer oder sonstiger Hilfen. Die Opferschutzkommission ist für jene Gewaltfälle zuständig, bei denen die Strafbarkeit der Tat bereits verjährt oder der Täter bzw. die Täterin unbekannt ist. Die Vorfälle müssen in steirischen Institutionen, die der Fürsorge bzw. Aufsichtspflicht des Landes Stmk. unterlagen, stattgefunden haben. Dabei handelt es sich um Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, der Behindertenhilfe sowie Pflege und Betreuungseinrichtungen, Heime oder Einrichtungen, die im Rahmen der Ausbildung und/oder Freizeitgestaltung ihnen anvertraute Personen zu betreuen hatten, wie z.B. Schülerheime, Lehrlingshäuser, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Ferienheime etc. Die Übernahme der Verantwortung auch für diese Einrichtungen wird von der VA ausdrücklich begrüßt, da die Stmk. damit eine Ausnahme im österreichweiten Vergleich darstellt. Die anderen Bundesländer fühlen sich nämlich nur für Fälle von Gewalt in stationären Einrichtungen der Jugendwohlfahrt zuständig, in Ktn. wird auch für Fälle in Krankenhäusern eine Entschädigung geleistet. Es werden alle Fälle von Gewalt entschädigt, die Leistungen können bis zu EUR 15.000 mit psychotherapeutischen Hilfen bis insgesamt EUR 25.000 betragen. Mit dieser Höchstsumme ist die Stmk. aber das Bundesland, das die geringsten Entschädigungszahlungen leistet. Die anderen Bundesländer zahlen bis zu EUR 25.000 manche haben keine Höchstgrenze, um auf besonders schwierige Fälle individuell eingehen zu können.

Therapiekosten werden vom Land Stmk. ebenfalls übernommen, wobei keine Angabe vorliegt, wie viel Therapieeinheiten bereits ausbezahlt werden. Für Gewalt und Missbrauch in Pflegefamilien ist keine Entschädigung vorgesehen, was von Seiten der VA kritisiert wird, da die Jugendwohlfahrt auch für diese Unterbringungsform verantwortlich ist und einige Bundesländer auch dafür Entschädigungen zahlen. Entschädigungsleistungen werden ungeachtet des Verstreichens etwaiger Verjährungsfristen bei Freispruch oder Unterbleiben einer strafrechtlichen Verfolgung in der Vergangenheit bezahlt.

Einzelfall: VA-BD-JF/0055/A/1/2011

Verstärkte Gewaltprävention

Das Land Stmk. hat mit der Errichtung der Anlaufstelle Opferschutz und der Opferschutzkommission ein klares Bekenntnis abgegeben, das Thema institutionelle Gewalt offensiv und transparent zu behandeln und organisatorische Maßnahmen in diesem Bereich zur Verhinderung zukünftiger Gewalt zu setzen. Aus diesem Grund wurde vom Land eine Ar-

beitsgruppe Opferschutz zur Gewaltprävention eingesetzt. Die VA wird ab 1. Juli 2012 in Umsetzung der ihr durch das OPCAT Durchführungsgesetz BGBl I/2012 übertragenen Aufgaben ein „Monitoring“ in sozialpädagogischen Einrichtungen durchführen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen zur Gewaltprävention gelegt werden.

Ab 1. Juli 2012 hat die VA durch die innerstaatliche Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) ein weiteres Mandat zum Schutz und der Förderung von Menschenrechten in Einrichtungen. Dieses Mandat bezieht sich auf alle Typen von Einrichtungen, in denen Menschen Gefahr laufen könnten, freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und Gewaltübergriffen wehrlos ausgeliefert zu sein. Die VA wird als nationaler Präventionsmechanismus eigene Expertenkommissionen einsetzen, die in den vom Land Stmk betriebenen Heimen ebenso wie in Einrichtungen privater Träger in regelmäßigen Abständen unangemeldete Besuche vor Ort durchführen, mit den Leitungen in Dialog treten, in alle Dokumentationen Einsicht nehmen und auch Interviews mit dort lebenden Kindern und Jugendlichen führen.

Neuer Verfassungsauftrag ermöglicht verstärkte Kontrollen der VA in Einrichtungen

Die Arbeitsgruppe Opferschutz hat in ihrem Bericht Schwerpunkte zur präventiven Vermeidung von Missbrauch vorgeschlagen. In Zukunft soll demnach ein „Corporate Governance Kodex“ für Institutionen, welche in direktem Einfluss bzw. Finanzierungsbereich des Landes Stmk. stehen verpflichtend sein. Die Umsetzung dieses Kodex soll auch allen anderen Betreuungseinrichtungen nahegelegt werden. Den betroffenen Institutionen soll die Auflage erteilt werden, in der inneren Organisation Maßnahmen zur Prävention verbindlich festzulegen und in den Qualitätskriterien festzuhalten. Im Leitbild sollen die Bedürfnisse und Rechte der zu Betreuenden verankert werden. In den Qualitätskriterien soll zukünftig das Recht auf Partizipation in Form von Mitsprachemöglichkeiten der zu Betreuenden zu finden sein. Außerdem wurde als präventive Maßnahme vorgeschlagen, pflegerische Konzepte durch pädagogische Konzepte zu erweitern, wobei dafür zeitliche Ressourcen geschaffen werden müssten. Richtlinien für Bewerbungsverfahren und die Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sollen von den Institutionen erstellt und eine verpflichtende Investition in Aus- und Weiterbildung soll in den Qualitätskriterien festgeschrieben werden.

Für den Verdacht oder das Auftreten von institutionellen Missbrauchs- oder Misshandlungsfällen soll ein klares und verbindliches Procedere festgelegt werden, welches gesetzlich verankert werden soll. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit soll die Gesellschaft und die Institutionen

zum Thema Missbrauch nachhaltig sensibilisieren und so präventiv wirken. Eine ständige Arbeitsgruppe soll die LReg und den Stmk Landtag hinsichtlich der Umsetzung von Opferschutzmaßnahmen beraten und die Einleitung weiterer Schritte vorschlagen. Die empfohlenen Maßnahmen zur Gewaltprävention werden derzeit mit der Anlaufstelle und der Opferschutzkommission beraten.

Die erarbeiteten Präventionsmaßnahmen sind sehr umfassend und werden von der VA positiv bewertet. Zur Stärkung der Kinder- und Partizipationsrechte in den Einrichtungen wird allerdings angeregt, eine externe Vertrauensperson zu bestellen, welche in den Heimen und Vertragseinrichtungen des Landes vor Ort präsent sein sollte und unangekündigte Hausbesuche durchführen sollte. Wien hat als bisher einziges Bundesland eine derartige Ombudsstelle innerhalb der Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet, an die sich institutionell betreute Minderjährige mit all ihren Problemen direkt wenden können. Wie sich aus den Fällen der Vergangenheit gezeigt hat, hätten sich betroffene Opfer eine solche Vertrauensperson gewünscht, an die sie sich wenden hätten können, damit diese ihre Interessen wahrnimmt. Die Vernetzung der Anwaltschaften und die verstärkte Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung des Beratungs- und Unterstützungsangebotes in der Stmk., wie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, werden nicht ausreichen.

Stärkung der Kinderrechte durch externe Vertrauensperson wäre notwendig

Die VA hat interdisziplinär und multiethnisch zusammengesetzte Kommissionen eingerichtet, die bei ihren unangekündigten Besuchen in sozialpädagogischen Einrichtungen Informationen und Fakten im Lichte der Vorgaben internationaler Abkommen vor allem der UN Kinderrechtskonvention sammeln und bewerten werden. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Präventionsmaßnahmen gelegt werden. Nur wenn (sexuelle) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aus der Tabuzone geholt wird, alle Institutionen daraus lernen, anstatt unangenehme Wahrheiten zu verschleiern und sich die Jugendwohlfahrt und Politik ihrer Verantwortung bewusst sind, kann ein nachhaltiger Schutz von Kindern die nicht in oder bei ihren Familien leben und aufwachsen können, stattfinden.

Einzelfall: VA-BD-JF/0055-A/1/2011

Novelle bringt Chaos in den beruflichen Anforderungen der Jugendwohlfahrt

Die LReg novellierte die beruflichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten in der Jugendwohlfahrt. Die gute Absicht endete allerdings in einem Chaos, das nun mit einer neuerlichen Novellierung der geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung beseitigt wird.

Die LReg erließ am 26. Mai 2011 eine Novelle zum Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz, die am 1. Juni 2011 in Kraft trat. Ziel der Novelle war es offensichtlich, das Anforderungsprofil für die in der Jugendwohlfahrt bei freien Trägern tätigen Mitarbeiter anzuheben und einheitliche Richtlinien einzuführen. Die gegenständlichen Vorschriften regeln die genauen sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernisse, die das Personal erfüllen muss.

Schaffung einheitlicher Anforderungen mit Qualitätsanhebung

Die Voraussetzungen für die Ausübung der Leistungen bestehen im Wesentlichen aus zwei Qualifikationen: Eine abgeschlossene Ausbildung und praktische Erfahrungen. Die Behörde führte im Zuge der Novellierung das ECTS (ein studienorientiertes System, das der Vergleichbarkeit von Leistungen im Europäischen Hochschulraum dient) ein und rechnete nur noch abgeschlossene Ausbildungen in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (Uni, FH, Akademie, Bildungsanstalt, College, Einrichtungen nach StS-BBG) an. Darunter fallen folgende Berufsgruppen: (Dipl.) Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen, Erzieher, Kindergartenpädagogen, Jugendarbeiter und nach der Novelle auch Pflichtschullehrer mit Lehramt ab 1997. Hinzu kam auch noch das Erfordernis einer beruflichen Praxis von zwei Jahren.

Einführung eines neuen Systems zur Anerkennung der Qualifikationen

Eine Übergangsbestimmung sollte ein „Hinübergleiten“ in das neue System ermöglichen. Jene Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendwohlfahrt, die nach der „alten“ Rechtslage zur Berufsausübung berechtigt waren, dürfen zumindest bis 1. Juni 2014 tätig sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle (1. Juni 2011) zur Ausübung des Berufes berechtigt waren. Für die Zeit nach dem 1. Juni 2014 benötigen die Fachkräfte eine entsprechende Aufschulung, um weiterhin tätig sein zu können.

Übergangsbestimmung soll Kontinuität sichern

Viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bereits jahrelang in der Jugendwohlfahrt tätig waren, waren aufgrund dieser Veränderungen verunsichert und befürchteten, entweder umfangreiche Aufschulungen machen oder ihren Beruf aufgeben zu müssen. Es herrschte Unsicherheit, welche Ausbildungen anerkannt werden. So war es zum Beispiel nicht nachvollziehbar, wieso erst ein Lehramtsabschluss ab

Novelle bringt Chaos und Unsicherheit

dem Jahre 1997 als Voraussetzung eingeführt wurde. Mitarbeiter mit einem früheren Abschluss hatten plötzlich keine Berechtigung mehr für die Ausübung ihres Berufes.

Ein weiterer Teil der Beschwerden betraf Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle noch in Ausbildung befanden. Die Beschwerdeführer absolvierten einen Lehrgang „Ausbildung zum diplomierten Jugendarbeiter“, um (nach der alten Rechtslage) für eine Tätigkeit im Jugendwohlfahrtsbereich qualifiziert zu sein. Der Kurs begann am 14. Jänner 2011 und endete am 19. August 2011, somit nach Inkrafttreten der Novelle. Die geltende Übergangsbestimmung half ihnen daher nicht weiter. Die Kursteilnehmer wären mit leeren Händen da gestanden.

Novelle verhinderte Anerkennung der laufenden Ausbildung

Die VA thematisierte die Probleme auch mehrfach im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Die LReg reagierte auf die Kritik der VA und suchte einerseits nach Lösungen in Einzelfällen und sicherte andererseits zu, die Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung neuerlich zu novellieren, um die bestehenden Mängel zu beseitigen.

LReg sichert erneute Novelle zu

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0055-A/1/2011; FA 11A-41.1-147/11

Vorgehensweise des Jugendamtes bei Auswahl des Pflegeplatzes

Bei der Fremdunterbringung ist unbedingt auf die Bindungen von Kindern Rücksicht zu nehmen und die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen. Kinder, die bereits zur Pflegemutter eine enge Beziehung aufgebaut haben, sollten nicht aus ihrer gewohnten Umgebung gerissen werden und auf einem neuen Pflegeplatz untergebracht werden. Dies umso mehr, wenn die Betreuung durch die Pflegemutter über einen langen Zeitraum zur Zufriedenheit aller verlief.

Familie N.N. hat sich mit Unterstützung von Vertretern ihres Wohnortes an die VA gewandt, weil ihre drei jüngeren Kinder durch die BH Leibnitz aus der bewährten Betreuung durch die Tagesmutter herausgerissen und bei Pflegeeltern im entfernten Bezirk Deutschlandsberg unterbracht wurden.

Familie N.N. hat aufgrund familiärer Probleme und der psychischen Erkrankung der Kindesmutter von der BH Leibnitz über mehrere Jahre verschiedene Hilfen zur Unterstützung zur Erziehung erhalten. So wurden seit einigen Jahren die drei jüngeren Kinder im Wohnort der Familie von einer Tagesmutter betreut, um den Kindern einen geregelten

Unterbringung der Kinder bei einer Tagesmutter

Alltag zu ermöglichen. Nachdem sich der psychische Zustand der Mutter weiter verschlechtert hatte, wurde die Tagesmutter zuletzt ein Jahr wie eine Pflegemutter rund um die Uhr für die Betreuung der Kinder eingesetzt.

Anfang 2009 hat das Jugendamt der BH Leibnitz den Kindeseltern und der Tagesmutter mitgeteilt, dass diese Form der Sonderunterstützung nur vorübergehend sein kann und die Kinder bei einer Pflegefamilie untergebracht werden müssen, weil eine Besserung des Gesundheitszustandes der Mutter in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist und der Tagesmutter nahegelegt, eine Pflegeelternausbildung zu absolvieren, weil sie andernfalls als Pflegemutter nicht in Frage kommt.

Ankündigung der dauerhaften Fremdunterbringung

Im Sommer 2009, während die Tagesmutter auf Urlaub war, kamen die Kinder zu einer Krisenpflegemutter nach Graz. Nach der Rückkehr der Tagesmutter aus dem Urlaub wurden die Kinder aber nicht mehr zur Tagesmutter entlassen, sondern bei einer Pflegefamilie im Bezirk Deutschlandsberg untergebracht. Diese Vorgehensweise wurde mit der Tagesmutter nicht besprochen. Insbesondere wurde ihr auch nicht klar vermittelt, dass die Kinder zu einer anderen Pflegemutter kommen würden, wenn sie nicht sofort mit der Pflegeelternausbildung beginnen würde, um die rechtlichen Voraussetzungen für ein Pflegeverhältnis zu erfüllen.

Unterbringung bei anderen Pflegeeltern

Gemäß den Berichten des Jugendamtes steht außer Zweifel, dass die Tagesmutter ihre Aufgabe sehr gut erfüllt, die Kinder sich durch ihre Betreuung sehr positiv entwickelt haben und die Kinder eine enge und liebevolle Beziehung zur Tagesmutter aufgebaut haben. Sogar kurz vor der Unterbringung der Kinder bei den Pflegeeltern in Deutschlandsberg hielt die zuständige Sachbearbeiterin in ihrem Bericht noch fest, dass eine Dauerunterbringung der Kinder bei der Tagesmutter ideal wäre und die Kinder deshalb nach dem Urlaub der Tagesmutter wieder zu ihr zurückkehren sollten.

Es kann deshalb von der VA nicht nachvollzogen werden, warum es nicht dazu kam und die Kinder aus ihrer gewohnten Umgebung herausgerissen und nicht zur Tagesmutter zurückgebracht wurden, wo sie sich seit vier Jahren, ein Jahr davon mit Übernachtung befunden haben und zu welcher sie bereits eine enge Bindung hatten, sondern bei Pflegeeltern in Deutschlandsberg untergebracht wurden.

Nicht nachvollziehbares Verhalten des Jugendamts

Die Stmk. LReg rechtfertigt die Vorgehensweise des Jugendamtes damit, dass die Tagesmutter keine Ausbildung zur Pflegemutter hat und sie sich nicht zur Ausbildung angemeldet hat.

Nach Ansicht der VA hätte das Jugendamt mit der Tagesmutter, die längst die eigentliche Hauptbezugsperson der Kinder war, dennoch vor weiteren Entscheidungen Rücksprache halten müssen. Dabei hätte ihr erklärt werden können, dass aufgrund der vorliegenden Gutachten die Eltern auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage sein werden, die

Beanstandung der Vorgehensweise des Jugendamtes

Kinder zu erziehen, weshalb die Kinder dauerhaft fremduntergebracht werden sollen und die Kinder auf einen anderen Pflegeplatz kommen, wenn sie die Pflegeelternausbildung nicht sofort beginnt. Es erscheint der VA glaubhaft, dass die Tagesmutter, ebenso wie die Kindeseltern, trotz der Anfang 2009 vor dem Jugendamt geführten Gesprächs den Ernst der Situation unterschätzt hatte. Diese völlig intransparente weitere Vorgehensweise der BH war von der VA zu kritisieren.

Das Jugendamt hat die für den Einzelfall möglichst angepassten Verfügungen zu treffen. Dabei ist der geringste Eingriff bzw. die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahmen zu treffen. Diesen Grundsatz normiert auch § 26 Jugendwohlfahrtsgesetz. Im Anlassfall wäre daher einer Unterbringung der Kinder bei der ihnen vertrauten Tagesmutter einer Unterbringung bei fremden Personen vorzuziehen gewesen, weshalb die Vorgangsweise des Jugendwohlfahrtsträgers von der VA insgesamt zu beanstanden war.

Von einer Empfehlung, die Kinder wieder zur ehemaligen Tagesmutter zu bringen, hat die VA Abstand genommen, da sich die Kinder nach dem Bericht der Sozialarbeiterin in der Pflegefamilie sehr gut eingelebt haben und ihnen die emotionale Belastung eines neuerlichen Wechsels nicht zugemutet werden soll.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0057-A/1/2009, Amt d. Stmk. LReg FA11A-82.6-151/2004

3.2. Gesundheitswesen

3.2.1. Einhebung von Pflegegebühren nach dem Stmk. Krankenanstaltengesetz

Die Abbuchung von Pflegegebühren ohne Zusendung einer Gebührenvorschreibung, gegen die ein Einspruch erhoben werden kann, verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Im gegenständlichen Fall wandte sich Herr N.N. wegen der Einhebung von Pflegegebühren für seine Ehegattin nach dem Stmk. Krankenanstaltengesetz an die VA. Die Geriatrischen Gesundheitszentren Graz forderten die Einrichtung eines Abbuchungsauftrages und hoben die Pflegegebühren ohne die Zusendung einer Gebührenvorschreibung ein.

Einhebung von Pflegegebühren mittels Abbuchung ohne Zusendung einer Gebührenvorschreibung

Gemäß § 41 Abs. 2 Stmk Krankenanstaltengesetz können unterhaltspflichtige Personen zum Ersatz der Pflegegebühren nach dem leg. cit. herangezogen werden. § 42 Abs. 1 leg. cit. sieht diesfalls ausdrücklich vor, dass diese mit dem letzten Tag eines jeden Pflegemonats vorzuschreiben und innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen sind. Zuzufolge § 42 Abs. 3 leg. cit. kann der Verpflichtete gegen die Gebührenrechnung binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich bei der Stelle einen begründeten Einspruch erheben, welche die Gebührenrechnung ausgestellt hat. Falls dem Einspruch vom Träger der Krankenanstalt nicht voll Rechnung getragen wird, ist der Einspruch vom Träger der nach dem Sitz der öffentlichen Krankenanstalt zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Diese hat dann über den Einspruch mit Bescheid zu entscheiden.

Die Rechtslage läuft somit darauf hinaus, dass Pflegegebühren monatlich vorzuschreiben sind, wobei der Verpflichtete einen Einspruch erheben kann, der – wenn ihm nicht stattgegeben wird – zur Erlassung eines Bescheides führt, den dieser im Rechtsmittelweg bekämpfen kann.

Es besteht keine gesetzliche Regelung, die die Krankenanstalt berechtigen würde, vom Zahlungspflichtigen die Einrichtung eines Abbuchungsauftrages zu verlangen. Die VA hat deshalb Herrn N.N. darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den bei der kontoführenden Bank eingerichteten Abbuchungsauftrag zu kündigen. Die Vorschreibung des monatlichen Betrages würde dann mittels Einzahlungsschein erfolgen.

Keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer Abbuchungsermächtigung

Außerdem verstößt die Einhebung der Pflegegebühren mittels Abbuchungsauftrag ohne die Ausstellung einer Gebührenrechnung, gegen die Einspruch erhoben werden könnte, auch gegen das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip. Den Zahlungspflichtigen wird dadurch die Möglichkeit genommen, gegen die Vorschreibung Einspruch zu erheben und einen Bescheid zu erwirken, der dann im Instanzenzug bekämpft bzw. überprüft werden kann.

Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip

Die VA forderte deshalb die LReg auf, bei den Geriatrischen Gesundheitszentren Graz für eine gesetzeskonforme Einhebung der Pflegegebühren zu sorgen, indem den Zahlungspflichtigen am letzten Tag eines jeden Pflegemonats die entsprechenden Gebühren vorgeschrieben werden. Denn nur mit einer solchen Vorgangsweise wird den Zahlungspflichtigen die verfassungsrechtlich zwingend gebotene Möglichkeit eingeräumt, die Höhe der vorgeschriebenen Gebühren einer rechtlichen Überprüfung zuzuführen.

VA fordert gesetzeskonforme Gebühreneinhebung.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0077-A/1/2010, Amt der Stmk. LReg FA8A-17Sch2/2011, FA11A-18-738/2010

3.2.2. Umsetzung des Tabakgesetzes weiterhin unzureichend

Die Vollziehung des Tabakgesetzes im gesamten Bundesgebiet ist nach wie vor eine „Baustelle“. Ein Mangel an örtlichen Kontrollen, aber auch die Länge der Verfahren tragen dazu bei. Ein Pluspunkt ist die vermehrt vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung, die zunehmend für Rechtssicherheit sorgt.

Die VA ist weiterhin mit einer Flut an Beschwerden über die mangelhafte Einhaltung der Nichtraucherbestimmungen im Tabakgesetz und über die mangelhafte Vollziehung des Tabakgesetzes durch die Behörden konfrontiert. Die Beschwerden beziehen sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Kontrolle der Einhaltung des Tabakgesetzes erfolgt nach wie vor ausschließlich durch Verwaltungsstrafverfahren, die auf Grund eingebrachter Anzeigen von Privatpersonen eingeleitet werden.

Beschwerdeflut hält an

Die Behörden führen nur teilweise vor Ort Kontrollen durch, um die Anzeigen zu überprüfen. Viele Behörden stützen sich ausschließlich auf die Aussagen der Anzeigenleger. Bei anonymen Anzeigen hat das aber regelmäßig die Einstellung der Verfahren zur Folge. In der Stadt Graz erfolgen die Kontrollen vor Ort durch Mitarbeiter des straf- und gastgewerblichen Betriebsanlagenreferates ausschließlich in der Zeit von 18.30 Uhr bis 4.00 Uhr. Gegenstand der Kontrollen ist aber nicht

Mehr Kontrollen vor Ort erforderlich

nur die Einhaltung der Vorschriften des Tabakgesetzes, sondern auch der gewerberechtlichen, baurechtlichen, feuerpolizeilichen und jugendschutzrechtlichen Vorschriften.

Negativ wirkt sich auch die Länge der Verwaltungsstrafverfahren aus. Die bislang vorliegende Judikatur der UVS bewertet die Verletzung der Nichtraucherbestimmungen im Tabakgesetz als so genanntes fortgesetztes Delikt (mehrere Übertretungen bilden eine Einheit). Diese rechtliche Qualifikation hat zur Folge, dass alle bis zur Erlassung des Straferkenntnisses in erster Instanz erfolgten Übertretungen von diesem Straferkenntnis abgegolten werden. Es besteht erst wieder „Platz“ für eine neuerliche Bestrafung nach der Erlassung des Straferkenntnisses. Die Bürger erhalten dadurch den Eindruck, dass die Behörde nichts tut. Trotz Anzeigenlegung und Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens ändert sich nichts an dem rechtswidrigen Zustand. Umso wichtiger ist es daher, dass die Behörden bei wiederholten Übertretungen restriktiv vorgehen und erforderlichenfalls auch das Mittel der Entziehung der Gewerbeberechtigung anwenden.

Verfahren dauern zu lang – Behörden sollen restriktiver vorgehen

Im Jahr 2010 führte die Stadt Graz laut eigener Auskunft 171 Verfahren einer Erledigung zu: 82 Strafverfügungen, 14 Straferkenntnisse, 4 UVS-Vorlagen und 71 Einstellungen. Im Jahre 2011 waren dies 155 Verfahren, die, wie folgt, beendet wurden: 87 Strafverfügungen, 27 Straferkenntnisse, 5 UVS-Vorlagen und 36 Einstellungen.

Rückgang der Verfahren in Graz

Das BMG bemüht sich um eine einheitliche Vorgangsweise der Behörden und führte am 8. Juni 2011 eine Fachbesprechung in Anwesenheit der Vertreter der Länder (LReg und BH) sowie der VA durch. Diese Fachbesprechung diente einer ausführlichen Erörterung der tatsächlichen und rechtlichen Problemstellungen beim Vollzug des Tabakgesetzes. Eine weitere Fachbesprechung erfolgte am 3. Februar 2012, zu der Vertreter der UVS als zuständige Berufungsinstanz in Verwaltungsstrafsachen beigezogen waren.

Fachtagungen beim BMG

Die verstärkt vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung zu strittigen Rechtsfragen erhöht die Rechtssicherheit und schafft für die Behörden klare Leitlinien. So stellte die Rechtsprechung klar, was unter der Abgrenzung des Raucherraumes vom Nichtraucherbereich zu verstehen ist: Der Raucherraum muss baulich (Wände, Decken, Türen) vom Nichtraucherbereich abgetrennt sein. Technische Maßnahmen alleine, wie die Einrichtung einer Lüftungsanlage, genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Bauliche Abtrennung des Raucherraumes

Einzelfall: VA-ST-GES/0013; FA 1A-12.30-1006/2011-1

3.3. Raumordnungs- und Baurecht

3.3.1. Wunsch nach mehr Information – Amt der Stmk LReg

Die VA musste auch im gegenständlichen Berichtszeitraum feststellen, dass es in weiten Kreisen der Bevölkerung nach wie vor z.T. ganz erhebliche Wissensdefizite über den Ablauf von baurechtlichen Bewilligungsverfahren und Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen gibt. Vielfach können bei der VA eingebrachte Beschwerden allein durch eine zielgerichtete Aufklärung über die Rechte und Pflichten von Bewilligungswerbern und Nachbarn sowie über den Ablauf eines Umwidmungsverfahrens erledigt werden.

Informationsdefizit im Bau- und Raumordnungsrecht

Um den möglichen Grund für diese Rechtsunkenntnis zu eruieren, erhob die VA, welche Möglichkeiten zur Einholung von Beratung und Information den Bürgerinnen und Bürgern im Bundesland Stmk. offen stehen und holte hierzu Informationen vom Amt d. Stmk LReg ein.

Das Amt d. Stmk LReg verwies auf das Stmk BauG, wonach die Baubehörde auf Anfrage Auskünfte über die rechtlichen Grundlagen der Bebaubarkeit des Grundstückes (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Bausperre und dergleichen) zu erteilen habe. Deshalb komme die Aufgabe, Bürgerinnen und Bürger in Bauangelegenheiten zu beraten, insbesondere den Gemeinden zu.

Gesetzliche Auskunftspflicht bei den Gemeinden

Zusätzlich zu der Möglichkeit zur Einholung von Informationen bei den Gem. könnten sich Personen auch an das Büro für Bürgerberatung beim Amt d. Stmk LReg wenden. Eine umfassende Beratung im Vorfeld eines behördlichen Verfahrens könne jedoch dort aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten nicht angeboten werden.

Auch Büro für Bürgerberatung hilft

Die VA gibt zu bedenken, dass jede Beratung und Information im Vorfeld eines Verfahrens konfliktvermeidend ist und langwierige Rechtsstreitigkeiten erheblich mehr Ressourcen binden.

Angesichts der Vielfalt der an sie herangetragenen Fragen und Anliegen deckt sich die Meinung, dass es in der Stmk. hinreichend Beratungsmöglichkeiten zu bau- und raumordnungsrechtlichen Themen gibt, nicht mit den Wahrnehmungen der VA.

Beratung und Information nicht ausreichend

Es ist zu erwarten, dass die VA neben ihrer Prüffähigkeit auch in Hinblick von Bürgerinnen und Bürgern zur Aufklärung und Beratung in Agenden des Bau- und Raumordnungsrechts in Anspruch genommen wird.

Einzelfall: Amt d. Stmk. LReg FA13B-1.382/2010-1

3.3.2. Verweigerte „Sondernutzung im Freiland –Modellautofahrtstrecke“ – Marktgem. Kaindorf

17 Jahre nutzt ein Verein ein Grundstück als Modellautofahrtstrecke. Er kann auf diverse Bewilligungen verweisen. Die für den Weiterbetrieb erforderliche Flächenwidmung aber versagt ihm die Gemeinde.

Mitglieder eines Modellautoclubs führten darüber Beschwerde, dass der GR der Marktgem. Kaindorf ihr Ansuchen um Umwidmung von „land- und forstwirtschaftliches Freiland“ in „Sondernutzung im Freiland – Modellautofahrtstrecke“ nicht berücksichtigt habe.

Widmung vorenthalten

Die VA musste folgende „Missstände in der Verwaltung“ feststellen.

1. Obwohl der Modellautoclub positive schalltechnische Gutachten vorlegte, beschloss der GR ohne ausreichende Interessenabwägung, die Widmung „land- und forstwirtschaftliches Freiland“ beizubehalten und nicht auf „Sondernutzung im Freiland – Modellautofahrtstrecke“ abzuändern.
2. Obwohl der Verein bereits seit dem Jahr 1993 eine Modellautofahrtstrecke betrieben hat, die wasser-, veranstaltungs- und naturschutzrechtlich genehmigt war, hat die Baubehörde die Vereinbarkeit der baulichen Anlagen mit dem Flächenwidmungsplan nie überprüft, sondern diese jahrelang geduldet und erst mit Bescheid vom 15. März 2010 die Beseitigung des nicht bewilligten Kantinengebäudes, des Holzgerüsts, der WC-Anlage, des überdachten Fahrerlagers sowie eines Zaunes aufgetragen.
3. Die Gemeindeorgane erweckten den Eindruck, es könnten nach einer entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplanes Baubewilligungen für die Anlagen der Modellautofahrtstrecke erwirkt werden, weshalb der Verein für die Einholung lärmtechnischer Gutachten ca. EUR 12.000 aufwendete, die sich nach Beibehaltung der Widmung als nutzlos erwiesen.

Keine Sondernutzung im Freiland

Keine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Flächenwidmungsplan

Frustrierte Kosten für Gutachten

Für dieses Prüfergebnis waren folgende Erwägungen maßgebend:

Zum Zeitpunkt des GR-Beschlusses stand noch das Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Hartberg vom 26. Juni 1995 in Geltung. Danach dürfen Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignet sind, für andere Nutzungen nur herangezogen werden, sofern land- und forstwirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Aus dem Aktenmaterial ging nicht hervor, weshalb land- und forstwirtschaftliche Interessen einer Nutzung als Modellauto-

Interessenabwägung fehlt

fahrtstrecke entgegenstehen sollten. Offenbar ging der GR wegen der zu erwartenden Festlegung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone im neuen regionalen Entwicklungsprogramm automatisch davon aus, dass land- und forstwirtschaftliche Interessen überwiegen.

Auf Basis der vom Verein vorgelegten schalltechnischen Gutachten war nicht plausibel, weshalb die mehr als 150 m weit entfernten Nachbarn durch den Betrieb der Modellautofahrtstrecke erheblich belästigt oder gar in ihrer Gesundheit gefährdet sein sollten. Konkrete Lärmschutzmaßnahmen sind im Übrigen gar nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (vgl. VfSlg 14.689 zum Stmk ROG), sondern des bau- und des veranstaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dem die Behörde, soweit dies erforderlich ist, konkrete Auflagen vorschreiben muss. Betriebszeiten sind in der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung festzulegen. Im konkreten Fall lagen bereits entsprechende veranstaltungsrechtliche Genehmigungen vor.

**Lärmschutzmaßnahmen
nicht im Flächenwid-
mungsplan**

Auf Grund der seit über 15 Jahren unbeanstandet betriebenen Modellautofahrtstrecke und der rechtskräftigen wasser-, veranstaltungs- und naturschutzrechtlichen Bewilligungen durfte der Modellautoclub davon ausgehen, dass für die baulichen Anlagen der Modellautofahrtstrecke nachträglich Baubewilligungen zu erlangen sein werden. Am 15. März 2010 erteilte die Baubehörde dann überraschend den Auftrag zur Beseitigung der konsenslos errichteten baulichen Anlagen. Eine Nutzung für Fahrten mit Modellautos durfte die Baubehörde nicht untersagen, weil ein von baulichen Anlagen unabhängiges Nutzungsverbot weder im Stmk BauG 1995 noch im Stmk ROG 2010 eine Grundlage hat.

**Anlage bleibt 15 Jahre
lang unbeanstandet**

Angesichts des dargelegten Prüfergebnisses ersuchte die VA den Bürgermeister um Mitteilung, ob die Gem. dem Modellautoclub ein geeignetes Ersatzgrundstück angeboten hat bzw. dem Verein bei der Suche nach einem solchen behilflich gewesen ist.

**Suche nach Ersatz-
grundstück**

Der Bürgermeister teilte mit, dass die Gem. drei andere Standorte namhaft gemacht habe, die vom Modellautoclub aber alle verworfen worden seien.

**Gem. nennt drei Ersatz-
standorte**

Einzelfall: VA-ST-BT/0093-B/1/2009

3.3.3. Bebauungsplan für Einkaufszentrum – Gemeinde Seiersberg

Das Raumordnungsrecht enthält keine Rechtsgrundlage dafür, in einem Bebauungsplan den Abschluss von Vereinbarungen vorzuschreiben, welche die Herstellung eines zur Er-

schließung des Plangebietes geeigneten öffentlichen Straßennetzes bezwecken.

Eine Bürgerinitiative führte darüber Beschwerde, dass der GR der Gem. Seiersberg zur Errichtung eines Baumarktes einen Bebauungsplan beschlossen habe, obwohl die Anbindung des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz nicht sichergestellt sei.

Mangelnde Erschließung

Die VA musste folgende „Missstände in der öffentlichen Verwaltung“ feststellen:

1. Der GR hat zur Errichtung eines Baumarktes einen Bebauungsplan beschlossen, den die Stmk LReg aufsichtsbehördlich genehmigt hat, obwohl zu diesem Zeitpunkt eine den Verkehrserfordernissen entsprechende Anbindung des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz nicht sichergestellt war. Die Anordnung im Verordnungstext, dass „hinsichtlich der äußeren Anbindung an das übergeordnete Straßennetz eine mit dem Land Stmk abgestimmte Verkehrslösung zu vereinbaren“ ist, hat weder eine gesetzliche Grundlage noch reicht sie aus, um eine geeignete Verkehrserschließung zu gewährleisten.

Bebauungsplan ordnet ohne Rechtsgrundlage Vereinbarung an

2. Der Bürgermeister hat in der Baubewilligung für den Baumarkt und 400 Pkw-Abstellplätze vorgeschrieben, dass vor Erteilung der Benützungsbewilligung die Herstellung der zur äußeren Erschließung erforderlichen Landes- und Gemeindestraßen nachzuweisen ist sowie die notwendigen Zu- und Abfahrtsstraßen herzustellen sind. Diese Auflagen sind nicht geeignet sicher zu stellen, dass die fehlenden Baulandvoraussetzungen zugleich mit dem Bauvorhaben fertig gestellt werden.

Auflagen in Baubewilligung sind ungeeignet

1. Zur Anbindung an das übergeordnete Straßennetz:

Das Stmk ROG 1974 und das Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur enthalten keine Ermächtigung, im Bebauungsplan Auflagen zur äußeren Verkehrserschließung und zur Anbindung an das übergeordnete Straßennetz vorzuschreiben. In Bebauungsplänen sind lediglich Verkehrsanlagen innerhalb des Planungsgebietes festzulegen. Auflagen dürfen in Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen prinzipiell nicht vorgeschrieben werden.

Bebauungsplan regelt nur die innere Erschließung

Die im Verordnungstext normierte Pflicht, mit dem Land Stmk eine Vereinbarung über die Anbindung ans übergeordnete Straßennetz abzuschließen, ist zu unbestimmt, um eine ordnungsgemäße äußere Erschließung des Plangebietes zu gewährleisten. Weder ist angegeben, wer diese Vereinbarung abschließen noch wie die Verkehrsanbindung hergestellt werden soll. Auch existiert keine rechtliche Grundlage, dem Eigentümer bzw. Bauwerber im Bebauungsplan den Ausbau von Landes- und Gemeindestraßen vorzuschreiben. Die Pflicht

Vereinbarung zu unbestimmt und ohne Rechtsgrundlage

zum Bau und zur Erhaltung dieser Straßen trifft vielmehr das Land bzw. die Gem.

Die zwischen dem Land Stmk und der Gem. Seiersberg abgeschlossene Vereinbarung verpflichtet die Gem. in rechtlich unbedenklicher Weise, zur Verkehrsertüchtigung eine Entlastungsrampe, einen zusätzlichen Fahrstreifen und eine neue Zufahrtsstraße zu errichten. Die Gem. kann und darf sich jedoch vertraglich nicht dazu verpflichten, die nötigen straßenrechtlichen Verordnungen zu erlassen, weil Hoheitsakte nicht Gegenstand privatrechtlicher Verträge sein können. Im Übrigen hätte sich auch die Erteilung der straßenrechtlichen Bewilligungen nicht durch eine privatrechtliche Vereinbarung erzwingen lassen.

Gem. kann sich vertraglich nicht zur Verordnungs- und Bescheiderrlassung verpflichten

2. Zu den Auflagen der Baubewilligung

Ein zur Erschließung eines Baumarktes geeignetes, ausreichend dimensioniertes öffentliches Straßennetz lässt sich nicht durch Auflagen erzwingen, weil bauliche Maßnahmen an Landes- und Gemeindestraßen der Verfügungsgewalt des Bauwerbers entzogen sind. Es ist allein Sache der Straßenverwaltung, entlang einer öffentlichen Straße zusätzliche Fahrstreifen und Entlastungsrampen zu errichten, und die dafür notwendigen straßenrechtlichen Bewilligungen zu erwirken.

Erschließung durch öffentliche Straßen ist nicht durch Auflagen erzwingbar

Ferner bedarf die Herstellung von Zu- und Abfahrten zu bzw. von Landes- und Gemeindestraßen der Zustimmung der jeweiligen Straßenverwaltung. Wird die Zustimmung verweigert, entscheidet über die Zulässigkeit des Anschlusses an Landesstraßen die LReg, über die Zulässigkeit des Anschlusses an Verkehrsflächen der Gem. die Gem. mit Bescheid. Die Herstellung von Zu- und Abfahrtsstraßen liegt also nicht allein in der Verfügungsmacht der Bauwerberin.

Straßenverwaltung muss Zu- und Abfahrten zustimmen

Auflagen, mit deren Erfüllung erst die Genehmigungsfähigkeit eines Projekts geklärt wird, sind nicht geeignet, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Der GR beschloss im Juni 2011 die Aufhebung des Aufschließungsgebietes und die Ausweisung als vollwertiges Bauland. Die Verordnung ist seit 26. Juli 2011 rechtswirksam. Ende Juli 2011 erteilten die Straßenerhalter die Verkehrsfreigabe. Damit ist die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz sichergestellt.

Lösung

Einzelfall: VA-ST-BT/0057-B/1/2010, Amt d. Stmk. LReg FA1A-12.30-870/2010-15

3.3.4. Storchstation wird Widmung vorenthalten – Gemeinde Tillmitsch

Eine gute Verwaltung klärt zeitgerecht auf, ob ein bestimmtes Widmungsvorhaben gewünscht oder nicht gewünscht ist. Sie lässt Bürger nicht Auslagen tätigen zu lassen, die sich als nutzlos erweisen.

Seit 1996 betreiben Tierfreunde in Tillmitsch eine „Storchstation“. Es werden dort verletzte und rekonvaleszente Vögel nach einer tierärztlichen Versorgung gesund gepflegt und anschließend ausgewildert. Der Verein kümmert sich auch um eine Bestandsaufnahme von Alt- und Jungstörchen sowie um eine Horstbetreuung in den Bez. Leibnitz und Bad Radkersburg.

Tierliebhaber

Vor etwa sieben Jahren begab sich der Verein auf die Suche nach einem größeren Grundstück. Mithilfe der Gem. Tillmitsch wurden am Ortsrand insgesamt acht zusammenhängende Parzellen in eine Größe von ca. 6.600 m² gefunden. Der Kaufvertrag lag bereits zur Unterschrift beim Notar auf, als die Gem. ihre Finanzierungszusage zurückzog. Der Verein musste die Grundstücke in Eigenregie erwerben. Die Hälfte des Kaufpreises wurde vom Obmann aufgebracht.

Gem. zieht sich zurück

Schon Monate vor Abschluss des Kaufvertrages stellte der Verein bei der Stmk. LReg einen Antrag auf „Natura 2000 Vorprüfung“. Er legte dabei seine Planungsabsicht durch Bekanntgabe des Projektes offen. Bei Prüfung des Ansuchens gelangte die Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass bei dem Projekt „keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind“. Die beabsichtigte Errichtung der Anlage unterliegt demnach keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Vorprüfung positiv

Ende Februar 2010 suchte der Verein bei der Gem. Tillmitsch um Änderung der Widmung in „Freiland-Sondernutzung“ an, wobei als Nutzung: „Storchpflege“ angeführt ist. Das Änderungsansuchen wurde in das anhängige Verfahren zur Revision des Örtlichen Entwicklungs-konzeptes und Flächenwidmungsplanes aufgenommen.

Widmung beantragt

Das Verfahren geriet trotz Mitwirkung des Vereins, etwa durch Vorlage eines Betriebskonzeptes, alsbald ins Stocken. Befragt zu den Gründen der Verzögerung berief sich die Gem. Tillmitsch auf des Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz, in welchem die Grundstücke „als ‚regionaler Grünzug‘ ausgewiesen sind, also in einem Gebiet, in dem laut Definition des Regionalen Entwicklungsprogrammes eine Bebauung nur in Ausnahmefällen zulässig ist“.

Verfahrensstillstand

Abgesehen davon, dass es sich bei dem Begriff „regionaler Grünzug“ um keinen Rechtsbegriff handelt, zeigt sich bei Einsicht in den Regionalplan, dass die Grundstücke des Vereins nicht als „Vorrangzone Grünzone“ ausgewiesen sind. Sie liegen allenfalls im Bereich eines sogenannten „Korridores“, der bestehende Grünzonen verbinden soll. Eine derartige Planungsabsicht des Landes bindet die Gem. nicht.

Kein Widmungsverbot

Zwar trifft es zu, dass niemand einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte widmungsförmige Ausweisung hat. Planungsentscheidungen in einer Gem. sollten jedoch nachvollziehbar und sachlich begründet sein. Sollte ein bestimmtes Vorhaben nicht gewünscht sein, so wäre es ehrlich, den Betroffenen zeitgerecht aufzuklären und nicht Auslagen tätigen zu lassen, die sich als nutzlos erweisen. Besonders kritikwürdig ist es, wenn gesetzliche Hinderungsgründe vorgeschoben werden, die tatsächlich nicht vorliegen.

Unlautere Motive

Die VA regte daher im laufenden Widmungsverfahren an, dass der GR einen Grundsatzbeschluss fasst, ob die beantragte Widmung – unvorgreiflich des weiteren Ganges des Widmungsänderungsverfahrens – überhaupt gewünscht wird. Im Übrigen wurde angeregt, dass sich die Gem. aktiv um Ersatzflächen für den Verein bemüht.

Sinneswandel empfohlen

Einzelfall: VA-ST-BT/0058-B/1/2011

3.3.5. Mangelnde Kenntnis von Widmungsänderung? – Stadtgemeinde Leibnitz

Betroffene sollten nachweislich von einer Planänderung verständigt werden. Das Amt d. Stmk LReg greift diese Anregung auf. Alle Gemeinden in der Stmk. wurden von dieser Forderung der VA informiert.

Ein Ehepaar aus Leibnitz führt Beschwerde darüber, dass der GR der Stadtgem. Leibnitz im Jahr 1997 ihr Grundstück in "Freiland" rückgewidmet habe. Dies, obwohl das Grundstück seit 1968 bebaut und voll aufgeschlossen sei. Von der Rückwidmung hätten sie durch Zufall im Frühjahr 2010 erfahren. Die Betroffenen beklagen neben dem Umstand der Flächenwidmungsplanänderung, dass sie hievon nicht benachrichtigt wurden.

Von Bauland zu Grünland

Die VA ließ sich den Bezug habenden Akt kommen. Die Prüfung der Unterlagen aus dem Jahr 1996/1997 ergab, dass Festlegungen im "Regionalen Entwicklungsprogramm" gegen die Beibehaltung der Baulandwidmung sprachen. Der GR der Stadtgem. Leibnitz war daher gehalten, das fragliche Grundstück als Freiland auszuweisen, ande-

Rückwidmung rechtens

renfalls die Aufsichtsbehörde den Flächenwidmungsplan versagt hätte.

Der Bürgermeister legte weiters ein Schreiben aus dem Jahr 1997 vor, wonach das Ehepaar sehr wohl vom Beschluss des GR sowie von dem Grund der Rückwidmung Kenntnis hatte. Die beiden wandten aber ein, dieses Schreiben nie erhalten zu haben.

Information unzureichend

Weder sah das Gesetz 1997, noch sieht es gegenwärtig vor, dass Verständigungen nachweislich zu erfolgen haben.

Die VA regte an, Verständigungen von Widmungsänderungen gegen Rückschein oder zumindest "eingeschrieben" vorzunehmen.

Beleg statt Beweisschwierigkeit

Diese Anregung wurde nicht nur der Stadtgem. Leibnitz, sondern auch der Aufsichtsbehörde unterbreitet, mit der Bitte, die übrigen Gem. in der Stmk. davon in Kenntnis zu setzen.

Das Amt d. Stmk LReg kam dem Ersuchen der VA umgehend nach. Mit Rundschreiben vom 12.10.2010 wurden sämtliche steirischen Gem. informiert, dass Verständigungen "ausschließlich mittels Rückschein vorzunehmen" sind. Die Gem. wiederum fasste einen Grundsatzbeschluss, bei der nächsten Revision das beschwerdegegenständliche Grundstück wieder als Bauland auszuweisen.

Reaktion prompt und zufriedenstellend

Einzelfall: VA-ST-BT/0059-B/1/2010, Amt d. Stmk LReg FA1A-12.30-891/2010-2

3.3.6. Mängel bei der Erteilung einer Bauplatzerklärung wirken sich lange danach aus – Marktgemeinde Oberaich

Die Baubehörde stellt bei der Erteilung einer Widmungsbewilligung für zwei Bauplätze nicht sicher, dass die gesetzliche Zufahrtsbreite vorhanden ist. Ein Nachbarschaftsstreit ist die Folge.

Ein Ehepaar aus Oberaich und deren Nachbarin beschwerten sich darüber, dass die Baubehörde im Jahr 1983 die Widmungsbewilligung für ihre Bauplätze erteilt hatte, ohne sicherzustellen, dass die gesetzlich geforderte Breite der Zufahrt gegeben war. Für die Feuerwehrzufahrt war damals eine Straßenbreite von 3,5 m vorgesehen.

Zufahrtsbreite nicht beachtet

Die Zufahrt zu den Parzellen erfolgt von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus, die aber lediglich ca 3 m breit ist. Bisher habe der anrainende Nachbar das Überfahren seines Grundes neben dem öffentlichen Gut geduldet. Eine Servitut zur Befahrung des Privatgrundes bestand

Befahrung von Privatgrund untersagt

nicht. Nun habe er aber die Befahrung seines Grundstückes plötzlich verboten.

Die Betroffenen können zu ihren Wohnhäusern nun nicht mehr ordentlich zufahren. Auch die gesetzlich geforderte Feuerwehrezufahrt ist nicht mehr gegeben.

Zufahrt nur eingeschränkt möglich

Gesetzlich war 1983 vorgesehen, dass der Grundeigentümer in der Widmungsbewilligung zu verpflichten ist, die Grundfläche, die zur Herstellung von Verkehrsflächen auf dem zu widmenden Grund erforderlich war, bis zu einer Breite von 16 m, höchstens aber 20 % der zu widmenden Grundfläche unentgeltlich und lastenfrei ins öffentliche Gut abzutreten. Die Gem. hatte die abgetretene Grundfläche innerhalb von 5 Jahren ins öffentliche Gut zu übernehmen.

Fehler passierte 1983

Eine ausreichend breite Zufahrt war damals weder durch öffentliches Gut noch durch eine entsprechende Servitut sichergestellt.

Der Bescheid mit dem die Widmungsbewilligung 1983 erteilt wurde, enthielt auch keine Abtretungsverpflichtung.

Von der VA war daher zu beanstanden, dass die Gem. Oberaich anlässlich der Erteilung der Widmungsbewilligung im August 1983 nicht ausreichend sicherstellte, dass eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Zufahrt zu den neu zu schaffenden Parzellen vorlag. Sie hat es insbesondere unterlassen, von den zu parzellierenden Grundstücken eine Grundabtretung in dem gesetzlich erforderlichen Ausmaß für die benötigte Verkehrsfläche zu verfügen.

Zufahrt seit jeher unzureichend

Das Ehepaar teilte bereits vor Beendigung des Prüfverfahrens mit, dass die Gem. mittlerweile eine neue Zufahrtstraße vom Süden her mit einer befestigten Breite von 3,5 als Feuerwehrezufahrt geschaffen hat, die allerdings nicht ganz bis zu ihren Grundstücken reiche, weshalb es weiter Probleme gäbe.

Neue Feuerwehrezufahrt von Süden her

Mittlerweile wurde auch ein Verfahren zur Feststellung der Öffentlichkeit des maßgeblichen Straßenabschnittes über den Privatgrund des an die öffentliche Verkehrsfläche anrainenden Nachbarn nach dem Landesstraßenverwaltungsgesetz von Amts wegen eingeleitet.

Private Zufahrt soll öffentlich werden

Einzelfall: VA-ST-LGS/0016-B/1/2010, Marktgem. Oberaich 131-9/973/2011Kirl

3.3.7. Überhöhte Sachverständigengebühren – Gemeinde St. Katharein an der Laming

Behörden dürfen Bürgern nur soweit Sachverständigenkosten vorschreiben, als diese zur

Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts erforderlich sind. Zeitaufwand und Kostenrahmen für die Erstellung von Gutachten müssen in jedem Fall nachvollziehbar sein.

Eine Grundeigentümerin führte darüber Beschwerde, dass ihr die Gem. St. Katharein an der Laming in einem baubehördlichen Auftrag zur Sanierung eines Stallgebäudes und zum Abbruch eines Getreidespeichers Verfahrenskosten in der Höhe von von EUR 5.756 vorgeschrieben habe. Dabei habe es sich im Wesentlichen um Kosten für zwei Sachverständigengutachten gehandelt, die zur Feststellung des baulichen Zustands nicht notwendig gewesen seien.

Außergewöhnlich hohe Kosten

Bei Einsichtnahme in den Akt stellte sich heraus:

Ing. F. H. verrechnete für die Erstellung seines dreiseitigen Gutachtens 11 Stunden, was zuzüglich Sekretariatstätigkeit und sonstigen Auslagen einen Betrag von EUR 1.500 ausmachte. Ing. H. M. stellte für sein dreieinhalbseitiges Gutachten 27 Stunden zu EUR 2.952, 112 Farbbilder zu EUR 227,36 und 56 Farbkopien zu EUR 100,80 in Rechnung. Zusammen mit den übrigen Aufwendungen einschließlich der Anreise aus Graz ergab dies einen Betrag von EUR 4.200.

Überhöhter Zeit- und Materialaufwand

Diese Kosten schrieb der Bürgermeister bescheidförmig vor. Nachdem der Bescheid rechtskräftig war, ersuchte er die die BH Bruck/Mur um Eintreibung.

Behörde schreibt Kosten vor

Die VA merkt dazu an:

Der vom Bürgermeister erteilte Auftrag entsprach dem Stmk BauG. Die Notwendigkeit zur Sanierung bzw. zum Abbruch war durch Gutachten ausreichend belegt. Auch die Vorschreibung von Sachverständigenkosten war an sich nicht zu beanstanden, weil die Eigentümerin die Kosten eines von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens tragen muss, wenn diese durch ihr Verschulden herbeigeführt werden. Ein Verschulden liegt schon bei leichter Fahrlässigkeit vor.

Auftrag rechtmäßig

Die Behörde darf aber nur jene Sachverständigenkosten den Verfahrensparteien vorschreiben, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts erforderlich sind. Kosten nichtamtlicher Sachverständiger darf sie nur dann auf die Verfahrensparteien überwälzen, wenn diese dem Gesetz entsprechen und den Sachverständigen auch zustehen. Nachvollziehbar erschien, dass eine kleinere Gem. über keinen eigenen Amtssachverständigen verfügt, weshalb sie sich nichtamtlicher Sachverständiger bedienen muss.

Nur notwendige Kosten sind zu zahlen

Warum die Einholung eines zweiten Gutachtens erforderlich war und die Behörde anstelle des zweiten nichtamtlichen Sachverständigen keinen Amtssachverständigen der Baubezirksleitung Bruck/Mur zuzog, war dem vorgelegten Aktenmaterial nicht zu entnehmen. Die

Kostenaufstellung zu hoch

vom zweiten Sachverständigen verrechnete Gebühr war überhöht, weil nach dem Gebührenanspruchsg ein Kostenrahmen von EUR 80 bis EUR 150 pro Stunde nur für Tätigkeiten zusteht, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden. Im konkreten Fall wäre ein Kostenrahmen von EUR 50 bis EUR 100 angemessen gewesen. Nicht nachvollziehbar war ferner der hohe Zeit- und Materialaufwand.

Im Ergebnis blieb festzuhalten, dass Bürgermeister und GR Sachverständigengebühren von insgesamt EUR 5.700 vorgeschrieben haben, obwohl Kosten in dieser Höhe zur Feststellung des baulichen Zustands nicht erforderlich waren. Die VA forderte den GR daher dazu auf, den Berufungsbescheid von Amts wegen abzuändern.

VA regt Bereinigung an

Der GR sah zwar keine Veranlassung dazu. Der Bürgermeister teilte der VA jedoch mit, dass die Gem. „bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit“ auf die Eintreibung verzichten werde.

Gem. setzt Eintreibung aus

Einzelfall: VA-ST-BT/0038-B/1/2010, Gem. St. Katharein an der Laming 596/2010, 412/2011

3.3.8. Wohn- und Wirtschaftsgebäudes auf falschen Grundstück – Gemeinde Krottendorf - Gaisfeld

Bauausführung auf falschem Grundstück löst nach 15 Jahren Handlungsbedarf der Gem. aus.

Ein Voitsberger wandte sich an die VA und brachte vor, dass seine Nachbarn in Krottendorf - Gaisfeld nicht entsprechend der im Jahr 1995 erteilten Baubewilligung gebaut hätten. Ein Wirtschafts- und ein Wohngebäude stünden auf einem anderen als dem im Bescheid genannten Grundstück. Als Nachweis für diese Behauptung legte ein Orthofoto vor.

Bauausführung bewilligungsabweichend

Die VA trat in weiterer Folge an die Gem. Krottendorf - Gaisfeld heran. Diese legte die Unterlagen des Bauverfahrens vor.

Wiewohl sich aus dem Akt ergab, dass eine Abänderung der geplanten Situierung zum ursprünglichen Einreichplan vorgenommen wurde, sodass nun beide Gebäude auf einem Grundstück errichtet werden sollten, stimmte diese Festlegung nicht mit der tatsächlichen Errichtung der Gebäude überein.

Anrainer hat Recht

Die Baubehörde, konfrontiert mit der Feststellung der VA sowie dem bezughabenden Orthofoto, gestand den offensichtlichen Fehler ein.

Gem. räumt Fehler ein

Seitens der VA erging die Aufforderung an die Baubehörde, im Rahmen eines baupolizeilichen Verfahrens den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Einzelfall: VA-ST-BT/0008-B/1/2012, Gem. Krottendorf-Gaisfeld 180/2012

3.3.9. Säumnis bei der Erlassung eines Beseitigungsauftrags – Gem. Aibl

Der Bürgermeister bleibt trotz Kenntnis einer bewilligungslosen Stahlbetonstützmauer 5 Jahre lang untätig.

Ein Ehepaar aus Aibl beschwerte sich darüber, dass ihre Nachbarn bereits im Jahr 2000 an der Grundstücksgrenze eine mehr als 1,5 m hohe Stahlbetonstützmauer ohne Baubewilligung errichtet hätten und die Baubehörde trotz Kenntnis von diesem konsenslosen Zustand zu lange untätig blieb. Es sei zwar mittlerweile eine Baubewilligung nachträglich erteilt worden. Das Ehepaar bemängeln aber, dass nach Kenntnis der Baubehörde von der bewilligungslosen Mauer nicht sofort ein Beseitigungsauftrag erlassen worden ist.

Konsenslose Errichtung im Jahr 2000

Im Überprüfungsverfahren stellte sich heraus, dass der Bürgermeister im Jahr 2000 mit einem Sachverständigen bei den Beschwerdeführern erschienen ist und ersucht hat, einen Lindenbaum umzuschneiden, weil der Nachbar plane, eine Steinschlichtungsmauer an der Grundstücksgrenze zu errichten.

Tatsächlich wurde an der Grundstücksgrenze dann eine mehr als 1,5 m hohe Stützmauer aus Stahlbeton in einer Länge von 75 m errichtet und Geländeanschlüßungen vorgenommen.

Statt Steinschlichtungs-Stahlbetonmauer

Die Beschwerdeführer haben dem Bürgermeister im Sommer 2000 zur Kenntnis gebracht, dass der Nachbar, nicht wie ursprünglich vereinbart, eine Steinschlichtungsmauer errichtet habe, sondern eine Mauer aus Stahlbeton. Weiters wurde die Baubehörde über die vorgenommenen Geländeanschlüßungen und die Verlegung eines Drainageschlauchs hinter der Mauer am Nachbargrund in Kenntnis gesetzt.

Bürgermeister im Jahr 2000 informiert

Vom Bürgermeister wurde den Beschwerdeführern daraufhin mitgeteilt, dass dies alles so in Ordnung sei.

Stützmauern bis zu einer Höhe von 1,5 m sind aber nach dem Stmk. BauG anzeigepflichtig. Ab einer Höhe von mehr als 1,5 m besteht eine Bewilligungspflicht.

Im Jahr 2003 erfuhren die Beschwerdeführer, dass für diese Baumaßnahmen weder eine Anzeige noch eine Baubewilligung vorlag.

**Keine Baubewilligung,
keine Anzeige**

Das Gesetz verpflichtet die Baubehörde unmittelbar nach Kenntnis von der Konsenslosigkeit baulicher Anlagen einen Beseitigungsauftrag zu erlassen. Der Auftrag ist ungeachtet eines Antrags auf nachträgliche Erteilung einer Baubewilligung oder einer Anzeige zu erteilen. Ein Beseitigungsauftrag wurde damals jedenfalls nicht erlassen.

Kein Beseitigungsauftrag

Nachdem die Aufsichtsbehörde in der gegenständlichen Angelegenheit eingeschaltet wurde, kam es im Mai 2004 zu einer nachträglichen Baufreistellung durch die Baubehörde im Anzeigeverfahren.

Baufreistellung

Tatsächlich betrug die Höhe der Stützmauer in einigen Bereichen mehr als 1,5 m, sodass jedenfalls einer Baubewilligung erforderlich gewesen wäre.

Bewilligung erforderlich

Im Bauanzeigeverfahren erfolgt die Beurteilung nach den vorliegenden Unterlagen. Soweit ein Projekt aber im Widerspruch zu den im Anzeigeverfahren vorgelegten und baufreigestellten Unterlagen verwirklicht wird, ist es jedenfalls von der Baufreistellung nicht gedeckt.

**Baufreistellung ersetzt
nicht Bewilligung**

Erst im Mai 2005, also 5 Jahre nach Kenntnis von den konsenslosen Baumaßnahmen, reagierte die Baubehörde auf den konsenslosen Zustand und erließ einen Beseitigungsauftrag.

**Beseitigungsauftrag erst
nach 5 Jahren**

Nach Erlassung des Beseitigungsauftrags im Mai 2005 brachten die Nachbarn ein Ansuchen auf nachträgliche Baubewilligung für die Errichtung der Stützmauer samt Geländeanschüttung bei der Baubehörde ein. Die Baubewilligung wurde daraufhin erteilt und in II. Instanz vom Gemeinderat bestätigt.

**Bewilligung nachträglich
erteilt**

Der Bürgermeister hatte bereits im Jahr 2000 Kenntnis davon, dass eine entsprechende Mauer errichtet worden war. Als Baubehörde musste ihm bekannt sein, dass dafür keine Bewilligung oder Anzeige vorlag. Er hätte daher bereits zu diesem Zeitpunkt einen Beseitigungsauftrag zu erlassen gehabt.

Von der VA war zu beanstanden, dass die Baubehörde, obwohl ihr seit dem Jahr 2000 bekannt sein musste, dass kein Konsens für die Mauer vorlag, erst fünf Jahre später einen Beseitigungsauftrag erlassen hat.

**Es bleiben 5 Jahre
Säumnis**

Einzelfall: VA-ST-BT/0025-B/1/2010

3.3.10. Kein Beseitigungsauftrag für konsenslosen Rinderlaufstall – Marktgemeinde Oberaich

Trotz Kenntnis eines bewilligungslos errichteten Rinderlaufstalls ergeht über 3 Jahre kein Beseitigungsauftrag. Die Benützung wird erst nach 7 Jahren untersagt.

Ein Ehepaar aus Utschtal beschwerte sich, dass die Marktgem. Oberaich mit der Setzung von Maßnahmen gegen einen konsenslos errichteten und bewilligungslos benützten Rinderlaufstall säumig wäre.

Geruchsbelästigung

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass der Rinderlaufstall im Jahr 2003 errichtet wurde. 2007 wurde ein nachträglicher Antrag auf Bewilligung der Errichtung zurückgewiesen und gleichzeitig vom Bürgermeister ein Beseitigungsauftrag erlassen. Erst nach 7 Jahren bewilligungsloser Benützung des Rinderlaufstalles untersagte der Bürgermeister der Marktgem. Oberaich die Nutzung.

Von der VA war zu kritisieren, dass der Bürgermeister als zuständige Behörde, trotz Kenntnis des bewilligungslos erbauten Rinderlaufstalls, erst 3 Jahre später einen Beseitigungsauftrag erließ.

3 Jahre bis zu einem Beseitigungsauftrag

Der Gemeinderat der Marktgem. Oberaich hat erst 3 Jahre nach Erhebung der Berufung gegen den Beseitigungsauftrag bescheidmäßig über diese entschieden. Deshalb musste die VA auch insoweit die lange Verfahrensdauer beanstanden.

Weitere 3 Jahre bis zu einer Berufungsent-scheidung

Anzumerken ist, dass zwischenzeitig eine Baubewilligung und eine Teil-Benützungsbewilligung für den Rinderlaufstall erlassen wurden.

Einzelfall: VA-ST-BT/0039-B/1/2010, Marktgem. Oberaich 131-9/1847/2010 Kirl

3.3.11. Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz mit Entscheidung säumig

Die Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz verabsäumt über 3 Jahre lang über eine Berufung gegen ein Nutzungsverbot zu entscheiden.

Ein Miteigentümer eines Hauses beschwerte sich, dass die Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz mit der Entscheidung über eine Berufung säumig sei, Kellerräumlichkeiten künftig nicht mehr zu Wohnzwecken zu nutzen.

35 Monate Warten

Die zuständige Abteilung des MA der Stadt Graz teilte dazu mit, dass über die vor 35 Monaten eingelangte Berufung noch keine Entscheidung ergangen sei. Als Grund für die Verfahrensverzögerung führte die Behörde die Komplexität des Ermittlungsverfahrens an. Außerhalb der Behörde gelegene Umstände, welche zur Verfahrensverzögerung beigetragen hätten, führte die Behörde nicht an.

Gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz sind Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen 6 Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden. Sie haben Vorkehrungen für eine rasche Erledigung von Parteienanbringen zu treffen.

Höchstzulässige Frist überschritten

Fest steht jedenfalls, dass die Berufungskommission es verabsäumt hat, innerhalb der gesetzlichen Frist zu entscheiden. Umstände wie die Überlastung der Behörde oder auch die Komplexität einer Materie schließen nach der Rechtsprechung des VwGH ein Verschulden der Behörde nicht aus.

Einzelfall: VA-ST-BT/0006-B/1/2011, Mag. d. Stadt Graz 011734/2011/0002

3.3.12. Baubehörde lässt Antrag monatelang unbearbeitet – BH Feldbach

Die BH Feldbach ordnete einen Antrag falsch zu und ließ diesen Monate lang unerledigt. Erst durch das Einschreiten der VA wurde die Behörde auf ihren Fehler aufmerksam.

Ein Anrainer beschwerte sich bei der VA darüber, dass die BH Feldbach seine Eingabe, in welcher er die Beseitigung konsensloser baulicher Anlagen eines Gewerbebetriebs beantragte, seit Monaten unerledigt lasse.

Die VA ersuchte die BH Feldbach um Stellungnahme zum Vorbringen. Dabei stellte sich heraus, dass die Eingabe des Bürgers versehentlich Unterlagen zu Katastrophenschutzangelegenheiten angeschlossen wurde. Erst aufgrund des Einschreitens der VA ist die Behörde auf diesen Fehler aufmerksam geworden und hat umgehend eine baupolizeiliche Überprüfung eingeleitet.

Zwischen dem Einlangen des Antrags und der Einleitung des baupolizeilichen Verfahrens waren bereits mehr als sechs Monate vergangen. Im gegenständlichen Fall war die Verzögerung allein auf eine falsche Zuordnung des Schreibens zurückzuführen. Die BH Feldbach gestand selbst ein, dass es sich hierbei um ein Versehen der Behörde handelte.

Einzelfall: VA-ST-BT/0014-B/1/2010, BH Feldbach BHFB-3.3-5/20-2010

3.3.13. Säumnis bei der Verhängung von Zwangsstrafen – Magistrat der Stadt Graz

Ein anhängiges Berufungsverfahren über eine verhängte Zwangsstrafe enthebt die Behörde nicht von ihrer Pflicht, gegen eine andauernde zweckwidrige Nutzung weitere Zwangsstrafen zu erlassen.

Ein Miteigentümer wandte sich verzweifelt an die VA: Im Keller seines Wohnhauses werde ein Vereinslokal bereits seit dem Jahr 2008 zweckwidrig als Gaststätte genutzt. Die Stadt Graz wäre mit der Setzung von Maßnahmen zur Unterbindung dieses Zustandes säumig.

Andauernde zweckwidrige Nutzung

Der MA der Stadt Graz rechtfertigte die unterlassene Verhängung von Zwangsstrafen gegen die zweckwidrige Nutzung in einem Zeitraum von 10 Monaten damit, dass der Verpflichtete gegen die Zwangsstrafe Berufung erhoben hat, über die das Amt d. Stmk. LReg erst Ende September 2010 entschieden hat.

MA wartet zu

Verkannt wird dabei, dass nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eine Berufung gegen eine Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Wenn der gesetzwidrige Zustand anhält, steht ein anhängiges Berufungsverfahren der Verhängung weiterer Zwangsstrafen nicht entgegen. Es war dies der Stadt Graz gegenüber klarzustellen.

Weitere Zwangsstrafen sind zu verhängen

Einzelfall: VA-ST-BT/0031-B/1/2010, Mag. d. Stadt Graz Präs.60784/2004-9

3.3.14. Wohnbeihilfe: Berechnungsmethode führt zu Ungleichbehandlung – Amt d. Stmk. LReg

Eine Wohnbeihilfebezieherin wird nach dem Verkauf Ihrer Eigentumswohnung aufgefordert, die in den letzten fünf Jahren bezogene Wohnbeihilfe zurückzuzahlen. Das Amt d. Stmk. LReg geht – entgegen den tatsächlichen Verhältnissen – davon aus, dass die Eigentumswohnung mit Gewinn verkauft wurde. Von der Rückforderung wird nicht abgesehen.

Aufgrund persönlicher Umstände musste eine Fürstenfelderin ihre geförderte Eigentumswohnung rasch und unter dem aktuellen Marktwert verkaufen. Angesichts ihrer schwierigen finanziellen Situation ersuchte sie von der Rückforderung der in den letzten 5 Jahren bezogenen Wohnbeihilfe abzusehen. Das Amt der Stmk. LReg lehnte es jedoch ab, in der Situation von N.N. einen „begründeten Härtefall“ zu sehen, der von einer Rückforderung Abstand nehmen lässt.

Land zeigt sich hart

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass das Amt der Stmk. LReg das Vorliegen eines „begründeten Härtefalls“ nur dann annimmt, wenn eine geförderte Eigentumswohnung mit Verlust verkauft wird. Ein „Verlustverkauf“ wird nur angenommen, wenn der im Kaufvertrag aufscheinende Barkaufpreis niedriger ist als die Summe der seinerzeitigen Anzahlung (Eigenmittel sowie Grund- und Aufschließungskosten), abzüglich einer allfälligen Möbelablöse und der in den letzten fünf Jahren bezogenen Wohnbeihilfe.

„Begründeter Härtefall“ nur bei „Verlustverkauf“

Die VA hält entgegen, dass bei einem Wohnungsverkauf davon auszugehen ist, dass von einem Käufer üblicher Weise ein pfandrechtiglich sichergestelltes, aushaftendes Darlehen übernommen wird, weshalb ein niedrigerer Barkaufpreis zustande kommt. Das kann dazu führen, dass der Barkaufpreis der Eigentumswohnung deutlich niedriger ist als dies beim Kauf der Wohnung durch den nunmehrigen Verkäufer der Fall war.

Die VA kritisiert, dass bei der vom Amt der Stmk. LReg gepflogenen Sicht eines „Verlustverkaufs“ die Rückzahlung eines pfandrechtiglich auf der Liegenschaft der Eigentumswohnung verbücherten Darlehens völlig außer Betracht bleibt. Das führt dazu, dass Wohnungseigentumsverkäufer umso besser gestellt sind, je weniger sie dem Darlehensgeber zurückgezahlt haben.

Darlehensrückzahlung nicht beachtet

Einzelfall: VA-ST-BT/0003-B/1/2011; Amt d. Stmk. LReg FA11A-44-150-623/1/6/2

3.4. Gemeinderecht

3.4.1. Fehlerhafter Vollzug des Stmk Veranstaltungsg – Stadtgemeinde Feldbach

12 Jahre lang duldete der Bürgermeister Musikveranstaltungen in einem Gastgarten. Eine veranstaltungsrechtliche Betriebsstättengenehmigung fehlte.

Ein Ehepaar aus Feldbach beschwerte sich darüber, dass sich schräg gegenüber ihrem Wohnhaus ein Kaffeehaus befände, in dessen Gastgarten seit ca. 12 Jahren immer wieder Musikveranstaltungen (DJ-Abende und Live-Konzerte) abgehalten würden. Durch diese Veranstaltungen seien sie massiven Lärmbeeinträchtigungen ausgesetzt. Diesbezügliche Anzeigen bei der Polizei blieben erfolglos, weil diese jeweils erklärt habe, dass die einzelnen Veranstaltungen durch den Bürgermeister der Stadtgem. Feldbach „genehmigt“ wären.

Gastgarten mit Musik

Der Bürgermeister hat gegenüber der VA angegeben, dass für den Gastgarten keine Betriebsstättengenehmigung nach dem Stmk Veranstaltungsg vorliegt.

Genehmigung fehlte

Das Stmk Veranstaltungsg normiert eine Anzeigepflicht für alle Veranstaltungen außer Sportveranstaltungen, die im Freien abgehalten werden. Die Abhaltung von Veranstaltungen ist nur auf einer Stätte zulässig, die die Behörde für Veranstaltungen entsprechender Art genehmigt hat.

Veranstaltungen nicht zulässig

Veranstaltungen sind vom Bürgermeister zu untersagen, wenn die für die Veranstaltung in Aussicht genommene Betriebsstätte für die Abhaltung der Veranstaltung entsprechender Art nicht behördlich genehmigt wurde.

Da für den Gastgarten keine solche veranstaltungsrechtliche Genehmigung zur Abhaltung von Musikveranstaltungen vorgelegen ist, wären die angezeigten Veranstaltungen vom Bürgermeister allesamt zu untersagen gewesen. Dies ist aber nicht geschehen, was von der VA zu beanstanden war.

Untersagungen blieben aus

Der Bürgermeister erklärte abschließend, dass er vor dem Nachweis einer Betriebsstättengenehmigung für diesen Gastgarten keine angezeigte Veranstaltung mehr zur Kenntnis nehmen werde. Der Betriebsinhaber sei über diesen Umstand bereits informiert worden.

Gem. versichert Gesetz künftig zu beachten

Einzelfall: VA-ST-G/0016-B/1/2010, Stadtgem. Feldbach 130-2/239-2010/Dr.Meh/na

3.4.2. Schimmelbildung im Gemeindebau – Marktgemeinde Riegersburg

Trotz massiven Schimmelbefalls wurde eine Gemeindewohnung erst nach Einschaltung der VA saniert.

Ein Riegersburger Ehepaar kritisierte, dass in der von ihrer 7-köpfigen Familie seit 2000 bewohnten Gemeindewohnung von Anfang an massiv Schimmel aufgetreten sei. Die Marktgem. Riegersburg habe jedoch nichts zur Behebung der Problematik veranlasst.

Großfamilie leidet unter feuchten Wänden

Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass Informationen über die Schimmelbildung bei der Gem. bzw. bei der von dieser beauftragten Hausverwaltung erst im Jahr 2006 eingegangen sein dürften.

Das von der Marktgem. nach Befassung durch die VA beauftragte Sachverständigengutachten bestätigte eine erhebliche Schimmelpilzbildung, die vor allem auf die Bausubstanz des Hauses und die Lage der Wohnung über dem Keller zurückzuführen sei.

Alte Bausubstanz

Nach Vorliegen des Sachverständigengutachtens wurden von der Gem. Riegersburg alle erforderlichen Arbeiten (Einbau eines Ventilators im Badezimmer, Heizung im WC, Elektrosockelheizung in den Zimmern) beauftragt.

Sanierung veranlasst

Zu kritisieren bleibt, dass die notwendigen Schritte zur dauerhaften Schimmelbeseitigung nicht bereits vor Einschaltung der VA gesetzt wurden.

Verbesserungen kamen spät

Einzelfall: VA-ST-G/0018-B/1/2010, Marktgem. Riegersburg 8530-1doc

3.4.3. Begründungslose Beendigung eines langjährigen Vertragsverhältnisses – Gemeinde St. Stefan ob Leoben

Die Beendigung einer langjährigen Zusammenarbeit auf Werkvertragsbasis mit einem Gemeindebürger, ohne hierfür einen Grund zu nennen, ist nicht im Sinne einer guten Verwaltung. Alle Organe einer Gemeinde haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen!

Ein Bürger der Gem. St. Stefan ob Leoben beklagte, dass die Gem. eine langjährige Zusammenarbeit grundlos beendet habe.

Nach 10 Jahren abruptes Ende

Er habe über einen Zeitraum von über zehn Jahren auf Werkvertragsbasis die Website der Gem. betreut, bevor ihm mitgeteilt wurde, der Gemeindevorstand habe beschlossen, die Zusammenarbeit nicht fortzuführen.

Diese Tatsache sei ihm vom Bürgermeister mitgeteilt worden. Eine Begründung für die Beendigung des Vertragsverhältnisses sei ihm allerdings nicht genannt worden. Der Bürgermeister berufe sich auf die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen des Gemeindevorstandes.

Gem. schiebt nicht öffentliche Sitzung vor

Der Geschädigte teilte mit, er habe von Mitgliedern des Gemeindevorstandes erfahren, dass es gar keine Behandlung im Gemeindevorstand gegeben habe. Der Bürgermeister habe offenbar alleine entschieden und nicht wahrheitsgetreu Auskunft erteilt.

Auch nach dem Einschreiten der VA war der Bürgermeister nicht bereit, den Grund für die Beendigung der Zusammenarbeit zu nennen.

Die VA tritt für eine gute und bürgerfreundliche Verwaltung ein. Aus diesem Gesichtspunkt sollte ein langjähriges Vertragsverhältnis nicht ohne Grund beendet werden.

Grund sollte offengelegt werden

Der Bürgermeister wurde von der VA ersucht, ein entsprechendes Informationsschreiben nachzuholen.

Diesem Ersuchen kam der Bürgermeister leider nicht nach. Nicht entsprochen wurde auch der mehrfach geäußerten Bitte um Übermittlung des Sitzungsprotokolls des Gemeindevorstandes, sodass die Frage, ob der Gemeindevorstand mit der Angelegenheit überhaupt befasst wurde, nicht verfolgt werden konnte.

Bürgermeister wenig kooperativ

Einzelfall: VA-ST-G/0008-B/1/2011, Gem. St. Stefan ob Leoben 010-5/2011

3.4.4. Doppelte Grabgebühren für nicht Ortsansässige sind rechtswidrig – Gemeinde Rohrbach a.d. Lafnitz

Ohne sachlichen Grund dürfen Tarife nicht unterschiedlich sein.

Eine Kärntnerin beschwerte sich darüber, dass die Gem. Rohrbach für das Grab ihres im März verstorbenen Vaters die doppelte Grabgebühr verlangt habe, weil dieser zum Zeitpunkt seines Todes nicht in der Gem. Rohrbach sondern in der Nachbarortschaft seinen Wohnsitz hatte.

Doppelte Grabgebühr für Auswärtige

Die VA ließe sich daraufhin die Gebührenordnung der Gem. Rohrbach kommen. Diese sieht bezüglich des Grabbenützensrechtes vor: „Für Auswärtige wird die doppelte Gebühr verlangt.“

Das EG-Diskriminierungsverbot und der verfassungsmäßige Gleichheitsgrundsatz verbieten eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Nichtgemeindegürgern bei der Tarifgestaltung der Gemeinden. Diese Verbote gelten im Rahmen der Hoheits- wie Privatwirtschaftsverwaltung.

EG-Diskriminierungsverbot und Gleichheitsgrundsatz

Unterschiedliche Tarife sind nur dann gerechtfertigt, wenn sich dafür sachliche Gründe ins Treffen führen lassen. Solche konnte die Gem. Rohrbach der VA gegenüber nicht nennen.

Gem. kann Unterschied nicht erklären

Die Gem. Rohrbach hat der VA gegenüber die doppelten Tarife für Nicht-Rohrbacher in sachlicher Hinsicht nicht begründen können.

Die Gem. war daher aufzufordern, eine entsprechende Anpassung der Friedhofsgebührenordnung vorzunehmen.

Angleichung des Tarifes geboten

Einzelfall: VA-ST-G/0009-B/1/2011

3.5. Landes- und Gemeindestraßen

3.5.1. Mangelnde Verständigung von Straßenbauvorhaben – Amt der Stmk. LReg

Anrainer wurden von dem bevorstehenden Umbau einer Landesstraße nicht verständigt. Sie hatten damit keine Möglichkeit, ihre Mitspracherechte auszuüben.

Die Eigentümer eines Grundstücks, das an eine Landesstraße in Graz angrenzt, beschwerten sich darüber, dass sie vom geplanten Umbau der Landesstraße nicht verständigt worden seien. Auch über das Stattfinden der mündlichen Verhandlung seien sie nicht informiert worden.

Von Umbau nichts gewusst

Die VA stellte in ihrem Prüfverfahren fest, dass die Anrainer nicht durch gesonderte Mitteilung über das Straßenbauvorhaben und die mündliche Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurden.

Nach dem Stmk. Landes-StraßenverwaltungsG hat die LReg vor Neuanlage, Verlegung oder Umbau einer Landesstraße, den beabsichtigten Straßenbau in der Gem. kundzumachen und überdies die bekannten Anrainer und sonstigen Beteiligten durch besondere Mitteilung zu verständigen.

Mitteilung unterblieb

Nach der Rechtsprechung des VwGH zum Stmk. Landes-StraßenverwaltungsG sind als Anrainer Personen zu verstehen, die Eigentümer von Grundstücken sind, die unmittelbar an das Straßenbauvorhaben grenzen. Sie besitzen im straßenbaulichen Verfahren ein Mitspracherecht (96/06/0217 u.v.a.).

Anrainer sind zu informieren

Die VA kritisiert, dass es die Behörde unterlassen hat, die Grundstückseigentümer durch besondere Mitteilung vom Straßenbauvorhaben zu verständigen, wie es das Gesetz vorsieht. Dies ungeachtet, welche Ansprüche die Betroffenen im Verfahren geltend machen können.

Gesetz missachtet

Einzelfall: VA-ST-LGS/0028-B/1/2010, Amt d. Stmk LReg FA1A-12.30-895/2010-6

3.5.2. Beharren auf der Qualifikation eines Weges als Privatstraße – Magistrat der Stadt Graz

Erst nachdem die Stadt Graz mit einem entsprechenden Bescheid konfrontiert wurde,

räumte sie das Vorliegen einer Gemeindestraße ein. Die Öffentlichkeit der Straße war bereits vor mehr als 20 Jahren festgestellt worden.

Inhalt der Beschwerde war, dass sich ein bestimmter Weg in Graz seit längerer Zeit in sehr schlechtem Zustand befände. Ein Siedler hat bereits mehrfach bei der Stadt Graz um Sanierung des Weges ersucht. Nach Angaben der Stadt Graz handelt es sich aber um eine Privatstraße, weshalb die Gem. für Erhaltung und Sanierung nicht zuständig sei.

Erhaltungspflicht bestritten

Die VA konfrontierte die Stadt Graz mit dem Vorbringen, wonach die Straße nicht nur von Anrainern, sondern auch von Gästen, Zustelldiensten und der Müllabfuhr seit Jahrzehnten mit Ein- und Zweispurenfahrzeugen befahren werde. Trotzdem beharrte der MA der Stadt Graz auf dem Vorliegen einer reinen Privatstraße; ein Feststellungsverfahren sei nicht erforderlich, da keine Zweifel vorlägen.

Behörde prüft Argumente nicht

Schließlich gelang es dem Siedler einen Bescheid des MA der Stadt Graz aus dem Jahr 1988 aufzutreiben, wonach der gegenständliche Weg eine öffentliche Straße i.S.d. Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz ist. Erst nachdem die VA den MA der Stadt Graz mit der Existenz dieses Bescheides konfrontierte, wurde das Vorliegen einer öffentlichen Straße eingeräumt. Der Bescheid lag zwar beim Straßenamt, wie der MA der Stadt Graz behauptete, nicht auf. Er wäre aber unschwer aus dem Archiv der Stadt Graz auszuheben gewesen.

Zugeständnis erst nach Vorhalt des Bescheides

Einzelfall: VA-ST-LGS/0009-B/1/2010, Mag. d. Stadt Graz Präs18300/2010-5

3.5.3. **Auflassung eines öffentlichen Weges; fehlende rechtliche Umsetzung – Gemeinde Stainz**

Der GR fasste zwar einen Beschluss zur Auflassung eines öffentlichen Weges. Weder wurde aber eine Verordnung erlassen, noch der Weg aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

Eine Bürgerin aus Stainz wandte sich an die VA und berichtete, dass ein zu ihrem Haus führender Weg bereits seit Jahrzehnten Gegenstand von Unstimmigkeiten mit der Gem. sei. Ihrer Meinung nach sei der Weg nach wie vor öffentlich und von der Gem. zu erhalten.

Privatweg oder öffentliches Gut?

Die VA holte eine Stellungnahme der Gem. Stainz ein. Zudem wurden bezughabende Unterlagen angefordert. Aus ihnen ergibt sich, dass in einer Gemeinderatsitzung im Jahr 1969 festgehalten wurde, dass die Wegparzelle für den Gemeingebrauch nicht mehr benötigt wird und daher als Gemeindestraße entwidmet und aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden werden soll.

Absicht der Auflassung nachweisbar

Die Prüfung der der VA vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass die Gem. zwar den gegenständlichen Weg entwidmen und aus dem öffentlichen Gut auszuschneiden wollte. Tatsächlich wurden jedoch über den Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 1969 hinaus keine weiteren rechtlichen Veranlassungen getroffen.

Umsetzung blieb aus

Weder wurde die entsprechende Auflassungsverordnung nach dem Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 erlassen und der gegenständliche Weg entwidmet, noch ein bezughabender grundbücherliche Beschluss erwirkt.

Daraus ergibt sich, dass gegenständlicher Weg nach wie vor dem Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz unterliegt und öffentliches Gut darstellt, für dessen Erhaltung die Gem. aufzukommen hat.

Weg nach wie vor öffentlich

Der Umstand, dass die Gem. Stainz ihren Verpflichtungen zur Erhaltung des gegenständlichen Weges nicht nachgekommen ist, wenngleich in der rechtlichen Überzeugung, dass der gegenständliche Weg aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden wurde, war von der VA zu beanstanden.

Gem. trifft Instandhaltungspflicht

Einzelfall: VA-ST-LGS/0022-B/1/2011, Gem. Stainz E501/11

3.5.4. Behinderung bei der Benützung eines öffentlichen Gutes - Markt-gemeinde Scheifling

Eine Landwirtin beklagte, dass ihr Nachbar einen Schranken auf öffentlichem Gut errichtet habe. Die Gem. schritt über ein Jahr gegen den Störer nicht ein.

Eine Landwirtin beklagte, dass sie in der Zufahrt zu ihrer Waldparzelle, die zum Teil über öffentliches Gut führt, aufgrund eines vom Nachbarn im Mai 2009 auf diesem Abschnitt errichteten Schrankens behindert werde. Ein an die Gem. im August 2009 gerichtetes Schreiben mit dem Ersuchen um Hilfestellung sei unbeantwortet geblieben, bzw. habe es die Gem. unterlassen, der Sache nachzugehen bzw. die Beseitigung des auf öffentlichem Gut errichteten Schrankens zu veranlassen.

Gem. sieht tatenlos zu

Im Prüfverfahren teilte der Bürgermeister der Gem. mit, dass der Grenzverlauf mangels Vermarkung in der Natur nicht erkennbar ist und nicht festgestellt werden kann, ob der Schranken auf öffentlichem Gut oder auf dem Grundstück des Nachbarn errichtet wurde.

Zum Vorbringen, weshalb die Gem. auf das Schreiben vom August 2009, in dem sie von der Bäuerin um Hilfestellung ersucht wurde, nicht reagierte, wurde keine Erklärung abgegeben.

Der Nachbar hat schließlich über Ersuchen des Bürgermeisters den Schranken entfernt.

**Entfernung des Schran-
kens nach einem Jahr**

Zu kritisieren ist, dass die Gem. offensichtlich erst nach der Befassung durch die VA tätig wurde und eine Lösung herbeiführte, obwohl sich die Landwirtin bereits ein Jahr vorher mit dem Problem direkt an den Bürgermeister wandte.

Einzelfall: VA-ST-LGS/0018-B/1/2010, Gem. St. Lorenzen bei Scheif-
ling 616-0/19-2010

3.6. Natur- und Umweltschutz

3.6.1. Genehmigung eines Baus im Landschaftsschutzgebiet ohne die erforderlichen Ermittlungen – BH Leibnitz

Die zuständige BH hat es verabsäumt, hinreichend zu prüfen, ob der geplante Bau eines Einfamilienhauses samt Nebengebäude und Swimmingpool in einem Landschaftsschutzgebiet und gleichzeitig Naturparkgebiet einen Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild darstellt.

Nach den Bestimmungen des § 6 des Stmk. Naturschutzgesetzes sind in Landschaftsschutzgebieten Bauvorhaben bewilligungspflichtig. Sie sind zu untersagen, wenn durch den Bau nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet

N. N. waren der Ansicht, dass bei der Bewilligung eines Baues in ihrer Nachbarschaft das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß obigen Bestimmungen mangelhaft von der Naturschutzbehörde geprüft wurde. Im Gegensatz zur Behörde waren sie der Ansicht, dass das Gebäude überdurchschnittlich groß für ein Einfamilienhaus sei und aufgrund seiner Größe und exponierten Lage auf einem Höhenrücken massive Auswirkungen auf das Landschaftsbild habe.

Kritik der Nachbarschaft an der Bewilligungsfähigkeit eines Baus

Der Nachbarschaft kommt im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren keine Parteistellung zu. Sie hat daher keine Möglichkeit, gegen einen naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid vorzugehen. Daher wandten sich N. N. an die VA mit dem Ersuchen, den Bescheid auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

Die VA nahm Einsicht in den naturschutzrechtlichen Akt und unterzog das dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Gutachten eines Sachverständigen sowie den Bescheid einer Prüfung. Dabei kam sie zum Schluss, dass die Behörde keine hinreichenden Ermittlungen getätigt hatte und die Begründung des Bescheides mangelhaft war. Die Begründung des Bescheides entspricht nicht den aus der Judikatur des VwGH ableitbaren Anforderungen.

Mangelhafte Begründung des Bewilligungsbescheides

Eine Beurteilung, ob durch einen Eingriff in den Landschaftscharakter das Landschaftsbild verunstaltet wird, setzt entsprechende Tatsachenfeststellungen der Behörde voraus. Erst die umfassende Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die den Landschaftscharakter ausmachenden und das Landschaftsbild prägenden Elemente lassen eine Antwort auf die Frage einer Verunstaltung des Landschaftsbildes durch einen Eingriff in den Landschaftscharakter zu. Solche Feststellungen fehlten dem geprüften Sachverständigengutachten und dem Bescheid zur Gänze.

Feststellungen zum Eingriff in das Landschaftsbild fehlten

Das Sachverständigengutachten und der Bewilligungsbescheid enthielten keine konkreten Feststellungen über die Beschaffenheit des bestehenden Landschaftsbildes und Landschaftscharakters und über die drohenden Auswirkungen durch den geplanten Bau. Insgesamt war dem Bescheid keine inhaltlich detaillierte Darstellung des Gewichtes des Eingriffes in das Landschaftsbild und der in diesem Zusammenhang abzuwägenden Interessen zu entnehmen.

Eine umfassende rechtliche Beurteilung sowie die Kritik seitens der VA an der Vorgehensweise im Bewilligungsverfahren wurden sowohl der zuständigen BH als auch der Stmk. LReg. zur Kenntnis gebracht.

Die zuständige Fachabteilung der Stmk. LReg. teilte die von der VA geäußerte rechtliche Beurteilung. Sie wies jedoch zutreffenderweise darauf hin, dass das Bewilligungsverfahren nicht mehr neu aufgerollt werden könne, da die materielle Rechtskraft eingetreten sei und keine Aufhebungsgründe nach dem AVG vorliegen würden.

Aufhebung des Bescheids nicht möglich

Die Stmk. LReg. sagte infolge entsprechender Empfehlungen der VA jedoch zu, allen Bezirksverwaltungsbehörden die gesetzeskonforme Vorgehensweise betreffend naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren in Landschafts- und Naturschutzgebieten in Erinnerung zu rufen.

Rundschreiben der Aufsichtsbehörde

Einzelfall: VA-ST-NU/0003-C/1/2009, BH Leibnitz 6.00-35/2009, Amt d. Stmk LReg FA1A-12.30-779/2009-5

3.7. Gewerbe- und Enegieswesen

3.7.1. Gewerberecht

Sowohl Gewerbetreibende als auch Nachbarinnen und Nachbarn erwarten rasche und lösungsorientierte Betriebsanlageverfahren.

Ein optimiertes Management ist Voraussetzung für effektives Handeln der Vollziehung (siehe auch PB 2010, S. 212f, PB 2011, S 228f).

Der Aufbau und die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Organisation für die mittelbare Bundesverwaltung ist Aufgabe des Landes.

Ein optimiertes Management ist Voraussetzung für rasches, ergebnisorientiertes, aber auch sparsames Verwaltungshandeln. Der Gestaltung, Steuerung und regelmäßigen Kontrolle von Verfahrensabläufen kommt wesentliche Bedeutung zu.

**Wirkungsorientierte
Verwaltungsführung**

Für die Vollziehung des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes benötigen die Behörden qualifizierte und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem hohen Maß an sozialer Kompetenz, Disziplin und psychischer Belastbarkeit. Die Bediensteten müssen profunde Rechtskenntnisse aufweisen, aber auch den vielschichtigen Kräften, die in einem solchen Mehrparteienverfahren einwirken, standhalten können und objektiv sein.

**Anforderungsprofil für
Personalentscheidung**

Verzögerungen von gewerblichen Verfahren bzw. von Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft ziehen überdies unter bestimmten Voraussetzungen auch Amtshaftungsansprüche nach sich (z.B.: 1Ob107/97k, 1Ob93/00h, 1Ob168/01i, 1Ob/108/04w). Auch aus diesem Grund ist daher der Personalführung und -kontrolle im öffentlichen Dienst ein hohes Maß an Aufmerksamkeit zu widmen.

**OGH bejaht Amtshaf-
tungsanspruch bei Ver-
zögerungen**

Damit die Gewerbebehörden ihren Aufgaben im Einzelfall schnell und effektiv nachkommen können, bedarf es auch einer gut abgestimmten Organisation mit dem Sachverständigendienst. Gerade weil die notwendige Einholung von Sachverständigengutachten mitunter beträchtliche Verzögerungen mit sich bringt, müssen die politischen Entscheidungsträger diesem Sach- und Personalbereich und dem verwaltungsinternen organisatorischen Zusammenspiel nach Auffassung der VA ein noch höheres Maß an Aufmerksamkeit widmen.

**Relevanz der verwal-
tungsinternen Organisa-
tion**

3.7.2. Säumigkeiten im Magistrat Graz

Über mehrere Jahre stellte die VA in der Bau- und Anlagenbehörde des Mag. Graz bei der Bearbeitung von gastgewerblichen Angelegenheiten Verzögerungen fest.

Die dafür ursächlichen unzureichenden bzw. fehlenden Organisationsstrukturen lagen im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters.

Im Jahr 2011 wurde mit der Erarbeitung eines neuen Organisationskonzeptes begonnen (siehe auch PB 2009, S. 340f, PB 2010, S. 225, PB 2011, S. 231).

Die seit 1.2.2012 neu bestellte Abteilungsvorständin ist zum Berichtszeitpunkt mit der Neustrukturierung der Abteilung befasst.

Im Jahr 2009 wurde die VA von mehreren Nachbarinnen und Nachbarn zu unterschiedlichen Grazer Gastgärten befasst. Unter Verwendung von zum Teil identen Textbausteinen erhoben sie dabei – neben der Schilderung des jeweiligen Einzelfalles – den Vorwurf, der Mag. Graz betreibe *"vom Schreibtisch aus"* mit *"einem rechtlich fragwürdigen Ermittlungsverfahren nachträgliche Legalisierungsversuche bis dato illegal betriebener Gastgärten"*.

Textbaustein-Eingaben an VA

Die VA erläuterte den Einschreiterinnen und Einschreibern zunächst die Voraussetzungen für und die Unterschiede zwischen dem vereinfachten und dem regulären Betriebsanlageverfahren und empfahl im Lichte des allgemein geäußerten Verdachtes, die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten (Anhörungsrecht, Erhebung von Einwendungen) auszuschöpfen.

VA verweist auf Verfahrensunterschiede

Die VA unterzog aber auch jeden einzelnen genannten Gastgarten einem Prüfungsverfahren und ließ sich zusätzlich berichten, ob, wann und von wem in den letzten beiden Jahren vor Einschreiten der VA Beschwerden über Beeinträchtigungen durch den jeweiligen Gastgarten der Behörde bekannt wurden.

Zahlreiche VA- Prüfungsverfahren

Der von den Bürgerinnen und Bürgern und einer Bürgerinitiative – ohne nähere Konkretisierung – allgemein ausgesprochene Verdacht von nachträglichen Legalisierungsversuchen durch ein rechtlich fragwürdiges Ermittlungsverfahren erhärtete sich weder in den geprüften einzelnen Fällen noch in der vorgebrachten grundsätzlichen Hinsicht.

Unbefriedigend waren jedoch die der VA zum Teil nur unvollständig vorgelegten und inhaltlich nicht auf ihre Richtigkeit prüfbar Informationen und Unterlagen. Im gegebenen Zusammenhang wies die VA den Bürgermeister von Graz daher darauf hin, dass die Grazer Gewerbebehörde das notwendige Maß an Sorgfalt und Aufmerksamkeit

Verzögerte Antworten des Mag. Graz

bei der Klärung des betriebsanlagenrechtlichen Status der Gastgärten und bei der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht erkennen ließ.

Zur konkreten Kritik der VA verwies der Mag. Graz im Jahr 2009 auf einen mehrmonatigen Krankenstand der für den Bereich Gastgewerbe zuständigen Referentin. Aus diesem Grund sei es bei der Beantwortung der Einzelfälle zu Problemen und Verzögerungen gekommen.

In der Folge stellte die VA aber auch bei weiteren Nachbarschaftsbeschwerden über Gastgewerbebetriebe in Graz Verzögerungen fest. Diese Wahrnehmungen nahm die VA zum Anlass für eine – über den jeweiligen Einzelfall hinausgehende – Kritik. 2011 ersuchte die VA den Bürgermeister von Graz um Information, ob und welche personellen, organisatorischen oder sonstigen Maßnahmen zu der – augenscheinlich allgemein notwendigen – Problembhebung bereits in die Wege geleitet wurden bzw. in Aussicht genommen sind.

**VA kritisiert Struktur-
mängel**

Die VA informierte den Bürgermeister von Graz auch davon, den Stmk. Landtag im Rahmen des nächsten Berichtes von den Säumigkeiten des Mag. Graz mit dem Bemerkten in Kenntnis setzen zu wollen, dass die Stadtverwaltung (wirksame) Maßnahmen zur grundsätzlichen Problembewältigung offenbar unterlassen hat.

Der Bürgermeister von Graz berichtete von den seit April 2011 anhängigen Arbeiten an einem neuen Organisationskonzept für die Bau- und Anlagenbehörde des Mag. Als Ziel dieses Konzeptes nannte er neben einer stärkeren kundenorientierten Ausrichtung und einer Verkürzung der Verfahren auch ein laufendes Controlling der Verfahrensabläufe. Basierend darauf solle dann auch eine personelle Aufstockung in der Bau- und Anlagenbehörde erfolgen. Es solle *„für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Graz hoffentlich bald zu spürbaren Verbesserungen in ... Betriebsanlageverfahren kommen“*.

**Neues Organisations-
konzept für Bau- und
Anlagenbehörde**

Die VA wird künftige Prüfungsverfahren betreffend Gastgewerbebetriebe nicht zuletzt auch an diesem vom Mag. Graz selbst erklärten Ziel messen.

Einzelfälle: VA-BD-WA/0053 bis 0058 und 0061 bis 0063-C/1/2009, 0116-C/1/2009, 0147-C/1/2009, VA-ST-GEW/0008-C/1/2010, VA-BD-WA/0022-C/1/2011, 0084-C/1/2011, WA/00152 und 0157-C/1/2011

3.8. Landes- und Gemeindeabgaben

3.8.1. Rechtswidrige Exekutionsführung mittels Rückstandsausweises

Der Versuch der Einbringung einer privatrechtlichen Forderung durch Ausstellung eines Rückstandsausweises und gerichtliche Exekution ist rechtswidrig.

Die Gem. Pürgg-Trautenfels beantragte nach vorheriger schriftlicher Ankündigung (Einmahnung einer offenen Forderung von etwa EUR 15.000) auf Basis eines Rückstandsausweises beim örtlich zuständigen Bezirksgericht die Exekution. Die betroffenen Bürger - ein Ehepaar - wandten sich an die VA.

Unzulässige Erlassung eines Rückstandsausweises

Gemäß § 229 Bundesabgabenordnung (BAO) ist als Grundlage für die Einbringung über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, dass die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

Rückstandsausweise sind Grundlage für Vollstreckung

Im Gegenstand lag jedoch gar kein Abgabenrückstand vor. Die Forderung der Gem. basierte vielmehr auf einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den Betroffenen. Eine bescheidmäßige Grundlage - nur eine solche kann zu einer Abgabeforderung führen - lag nicht vor. Der gegenständliche Rückstandsausweis wurde daher zu Unrecht ausfertigt.

Nach Einleitung des Prüfungsverfahrens der VA reagierte die Gem. rasch. Sie teilte mit, dass die gerichtliche Exekution auf Antrag der Gem. unverzüglich eingestellt wurde und der gesetzeskonforme Weg (gerichtliche Geltendmachung der Forderung) in Erwägung gezogen wird. Die RA der Betroffenen bestätigte die Einstellung des Exekutionsverfahrens. Weitere Maßnahmen der VA waren daher nicht erforderlich.

Gem. zeigt Einsicht

Einzelfall: VA-St-ABG/0008-C/1/2011

3.9. Schulwesen

3.9.1. Lärmbelästigung durch Berufsschule

In der Landesberufsschule Fürstenfeld werden die Schülerinnen und Schüler unter anderem in technischen Berufen ausgebildet, was naturgemäß von den Werkstätten ausgehenden Lärm verursacht. Allerdings scheinen die baulichen Gegebenheiten nicht hinreichend adaptiert zu sein, sodass die Nachbarschaft unter Lärmbelästigung leidet. Verschiedene Beteiligte schoben das Problem längere Zeit hin und her, anstatt es zu lösen.

Schon durch den regulären Unterricht wird an der Landesberufsschule Fürstenfeld Lärm verursacht, der die Nachbarschaft laut Angaben von N.N. mitunter empfindlich stört. Vor allem im Sommer, wenn bei geöffneten Fenstern gearbeitet werden muss, erscheint die Situation besonders belastend. Die Wurzel des Übels sind mangelhafte bauliche Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude. Dies veranlasste N.N., an die VA heranzutreten.

Mangelhafte Lärmschutzmaßnahmen?

Schon mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 hat die Schule als Mieterin der Stmk. Landesimmobiliengesellschaft als Gebäudeeigentümerin (unter anderem) bauliche Wünsche bekanntgegeben, mit denen sich die Lärmbelästigung reduzieren ließe. Auch liegt der VA ein Schreiben dieser Gesellschaft vom 29.9.2009 an N.N. vor, demgemäß man sich bemühen werde, „das Anliegen der Schule und damit das der Anrainer so rasch als möglich einer positiven Lösung“ zuzuführen. Geschehen sei jedoch laut N.N. bis zu dessen Herantreten an die VA nichts.

Landesimmobiliengesellschaft hält Zusagen nicht ein ...

Daher ersuchte die VA die Landesimmobiliengesellschaft um Stellungnahme. Darin wurde jedoch de facto die Verantwortung auf die Schule als Mieterin geschoben.

... und schiebt die Verantwortung auf die Schule

Für die VA erweckte diese Stellungnahme den Eindruck, als würden hier Verantwortlichkeiten hin und her geschoben, zum Nachteil von N.N.. Daher schaltete die VA den Stmk. Landeshauptmann ein, zumal die Landesimmobiliengesellschaft sich im Besitz des Landes Stmk. befindet und der Herr Landeshauptmann zugleich Präsident des Landesschulrates ist. Bei ihm laufen somit gleichsam die Fäden zusammen.

Letztlich wurde nach dem Einschreiten der VA doch eine Lärmmessung durchgeführt. Dies war insofern positiv, als damit das Hin- und Herschieben der Verantwortung beendet und ein notwendiger Schritt zur Klärung der Lage gesetzt wurde. Allerdings muss auch bemerkt

Schließlich doch Lärmmessung durchgeführt

werden, dass die Messungen laut abschließender Stellungnahme der Landesimmobiliengesellschaft keinen Lärmpegel ergeben haben, der den laut Flächenwidmungsplan zulässigen Wert überschreitet. – Die Angelegenheit könnte somit möglicherweise noch ein „Nachspiel“ haben.

Einzelfall: VA-ST-SCHU/0005-C/1/2011

4 Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung
AG	Aktiengesellschaft
AHS	allgemeinbildende höhere Schule(n)
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
ARHG	Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAA	Bundesasylamt
BAG	Berufsausbildungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Bundesbehindertengesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland
Bgld. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Burgenländischen Landtag

Abkürzungsverzeichnis

BH	Bezirkshauptmannschaft
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BKA	Bundeskanzleramt
BM ...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	... für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	... für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	... für Wirtschaft, Familie und Jugend
BP	Bundespolizei
BPD	Bundespolizeidirektion
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum GmbH
bspw.	beispielsweise
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CRDP	UN-Behindertenrechtskonvention
d.h.	das heißt
dgl.	dergleichen
DSG	Datenschutzgesetz
DSR	Datenschutzrat
dzt.	derzeit

EAST	Erstaufnahmestelle
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EinstV	Einstufungsverordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutionsordnung
EPG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft
ESTG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl.	exklusive
Fa.	Firma
FA	Finanzamt
FB	Familienbeihilfe
(f) f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FrÄG	Fremdenrechtsänderungsgesetz
FSG	Führerscheinggesetz
FSG-GV	Führerscheinggesetz-Gesundheitsverordnung
GBK/GAW-G	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
GBK-GO	Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung
GD	Generaldirektor
GEG	Gerichtliches Einbringungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

Gem.	Gemeinde
gem.	gemäß
Ger. Bez.	Gerichtsbezirk
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GGG	Gerichtsgebührengesetz
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GZ	Geschäftszahl
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.H.v.	in der Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
IT	Informationstechnologie
JA	Justizanstalt
Kap.	Kapitel
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBG	Kinderbetreuungsgeld
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraffahrgesetz
KFZ	Krafffahrzeug
KH	Krankenhaus
KO	Konkursordnung
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz

Ktn.	Kärnten
Ktn. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Kärntner Landtag
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LG	Landesgericht
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LiegTeilG	Liegenschaftsteilungsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
LKA	Landeskriminalamt
LKW	Lastkraftwagen
LPK	Landespolizeikommando
LReg	Landesregierung
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MA	Magistratsabteilung
Marktgem.	Marktgemeinde
MD	Magistratsdirektion
MRG	Mietrechtsgesetz
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NÄG	Namensrechtsänderungsgesetz
NGO	Non-Governmental Organisation
NÖ	Niederösterreich
NÖ Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NoVAG	Normverbrauchsabgabegesetz
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen

Abkürzungsverzeichnis

OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OÖ Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag
ORF	Österreichischer Rundfunk
OSTA	Oberstaatsanwaltschaft
PaßG	Paßgesetz
PaßG-DV	Paßgesetz-Durchführungsverordnung
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PI	Polizeiinspektion
PG	Pensionsgesetz
Pkt.	Punkt
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PSiG	Personenstandsgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
rd.	rund
reg. Gen.	registrierte Genossenschaft
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
Rz.	Randziffer
S.	Seite
Sbg.	Salzburg
Sbg. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Salzburger Landtag
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SP-V-Gesetz	Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich
StA	Staatsanwaltschaft
Stadtgem.	Stadtgemeinde

StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StF	Stammfassung
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk.	Steiermark
Stmk. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Steiermärkischen Landtag
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
TGKK	Tiroler Gebietskrankenkasse
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
u.dgl.	und dergleichen
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNO	United Nations Organization
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
Vbg.	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

Abkürzungsverzeichnis

WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Wien Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Wiener Landtag
WK	Wirtschaftskammer
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZDG	Zivildienstgesetz
Zl.	Zahl
ZMR	Zentrales Melderegister
ZPO	Zivilprozessordnung

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im Juni 2012

